

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 4/2023

Marktstrukturanalyse 2022

Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen
von Wirtschaftsprüfern bei kapitalmarktorientierten
Unternehmen sinkt unter 20 Prozent

SEITE 18

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2024

SEITE 28

Interview: Berufsnachwuchs von morgen

SEITE 68

Mit Beilagen
Wirtschaftsplan 2024 der WPK
Marktstrukturanalyse 2022 der WPK

2024

DAS HEFT ALS PDF:



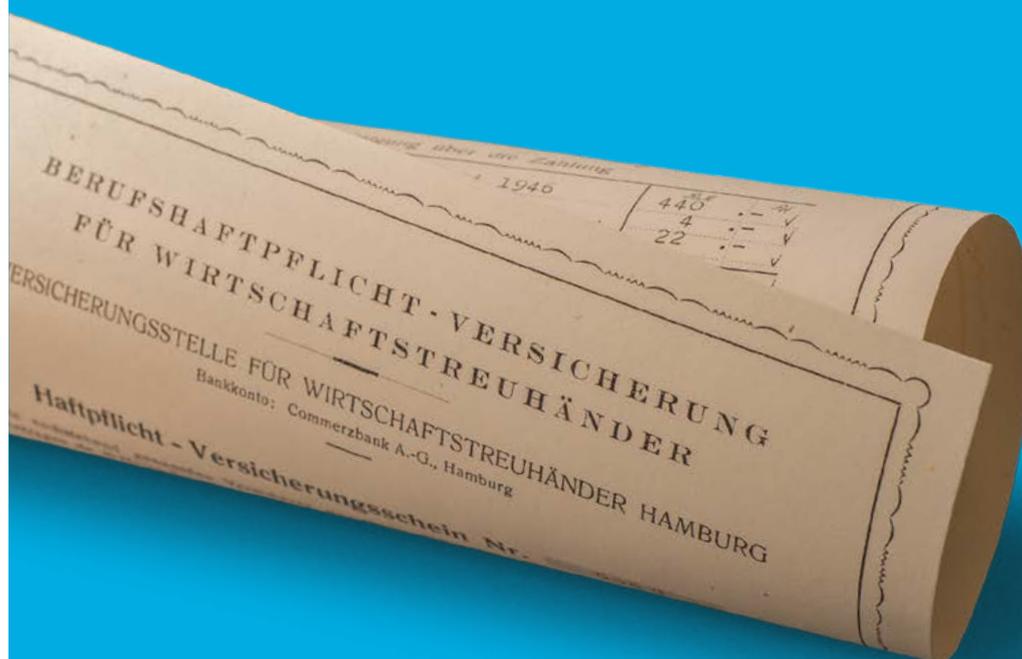
wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Seit rund 80 Jahren: Sicherheit durch Expertise



Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bei unserer Gründung waren wir die erste Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer – bis heute sind wir der führende Spezialist. Wir bieten Ihnen größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des gesamten Spektrums Ihrer Berufsrisiken als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – von der einfachen Steuererklärung bis hin zu komplexen internationalen Sachverhalten. Egal ob es sich um berechnete oder unberechtigte Schadensersatzansprüche handelt: Ihre persönlichen Ansprechpartner bei uns sind hochspezialisierte Juristen, die Ihnen flexibel, pragmatisch und partnerschaftlich zur Seite stehen.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

wir alle warten gespannt auf die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland. Dem Vernehmen nach soll der Gesetzentwurf in diesem vierten Quartal vorliegen. Bei Redaktionsschluss stand die Veröffentlichung noch aus.

Mit Blick auf die Umsetzung in Deutschland habe ich bereits im Oktober in einer Pressemitteilung noch einmal grundlegende Positionen des WPK-Vorstandes dargelegt und dies unter der Überschrift zusammengefasst: Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte ist bei unserem Berufsstand in guten Händen.

Mir war insbesondere der Hinweis wichtig, dass wegen der engen Verzahnung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung der Abschlussprüfer auch der Nachhaltigkeitsberichtsprüfer sein sollte. Außerdem habe ich betont, dass für diese neue Aufgabe nicht nur große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern ebenso mittelständische und kleine Praxen bereitstehen. In der Etablierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als zweite Säule neben der Finanzberichterstattung wird der Berufsstand in seiner gesamten Breite seine Leistungsfähigkeit zeigen können.

Dies verdeutlicht auch: Unser Berufsbild verändert sich fortlaufend. Es kommt darauf an, die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes sicherzustellen – gerade um guten Nachwuchs zu gewinnen. Ausgehend von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer können Berufsangehörige sehr unterschiedliche Dienstleistungen als Vertrauensdienstleister erbringen. Die tägliche Berufsausübung wird vom Element der persönlichen Dienstleistung, dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit und dem Austausch mit Spezialisten anderer Berufe geprägt. Insbesondere das positive Verständnis von der Eigenverantwortlichkeit sollten wir dem Berufsnachwuchs als Wert für das eigene Berufsleben vermitteln.

Und wir sind auf einem guten Weg: Bei unseren Bemühungen um den Nachwuchs können wir bereits eine Erfolgsgeschichte für uns verbuchen. Die im Jahr 2019 eingeführte Modularisierung des WP-Examens hat das Interesse am Beruf deutlich gesteigert. Vielleicht können wir noch mehr tun. Der Ausschuss „Berufsnachwuchs und -examina“ der WPK berät in Abstimmung mit dem Vorstand, wie man das Examen weiter modernisieren könnte.

Dazu zählen wir ein IT-gestütztes Examen. Der Vorstand hat beschlossen, im Prüfungstermin II/2024 als Pilotprojekt die Klausuren aus den Prüfungsgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht fakultativ als E-Klausuren anzubieten. Dies ist möglicherweise ein nächster großer Schritt in Richtung Fortentwicklung des Wirtschaftsprüfungsexamens.

Zudem sind wir als WPK auch Dienstleister für unsere Mitglieder. Hinweisen darf ich Sie auf zwei im Herbst von der WPK durchgeführte Online-Veranstaltungen:

- In einem Workshop am 28. September informierten die Financial Intelligence Unit (FIU) und die WPK über das Thema Geldwäschebekämpfung. Die FIU berichtete auch über die ab 2024 geltende Pflicht für WP/vBP, sich persönlich im Portal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen „goAML“ zu registrieren. Sollten Sie das noch nicht gemacht haben, wird es langsam dringlich.
- Am 28. November haben wir eine Veranstaltung zur Nachhaltigkeit durchgeführt: Kollege Axel Kunellis, Vorsitzender des WPK-Ausschusses Nachhaltigkeit, hat die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstellung vorgestellt und erläuterte den Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000. Ich habe mich den berufspolitischen Themen gewidmet.

Sie finden die Vortragsunterlagen und die Aufzeichnung der Veranstaltung zur Nachhaltigkeit auf der Internetseite der WPK (siehe Seite 17 in diesem Heft). Ich glaube es lohnt sich.

Und schon ist das Jahr 2023 fast zu Ende. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Übergang ins neue Jahr.

Ihr Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Verantwortliche Stellen

Wirtschaftsprüferkammer KStPrK Register 26, 10717 Berlin
 Wirtschaftsprüferkammer KStPrK Register 26, 10717 Berlin

Suche

Hilfe zur Suche
 Das Zeichen "*" erlaubt beliebige Zeichen oder Zeichen in den Eingabefeldern Name/Firma, Vorname, DL und Postleitzahl.
 Die Eingabe "Wirtschaftsprüfer" sucht nach allen Wirtschaftsprüfern, "Wirtschaftsprüfer", "Wirtschaftsprüferin" u.ä.

Registernummer:

Name/Firma: Vorname:

Ort: Postleitzahl:

Land: Gruppe:

Mitglieder mit angezeigter Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB

Besorgnis der Befangenheit
des BerichtskritikersKroatien: WPK stellt ihre Positionen
zur CSRD-Umsetzung vorWas mit Ihren Daten im Berufsregister/
Abschlussprüferregister geschieht

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 6. November 2023	6
Sitzung des Beirates der WPK am 1. Dezember 2023	8
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Sitzung am 12. Oktober 2023	12
Sitzung am 30. November 2023	13
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzung am 26. September 2023	14
Sitzung am 7. November 2023	14
ICAEW-QAN-Sitzung in Porto	16
Online-Veranstaltungen der WPK	
Unterlagen und Aufzeichnung verfügbar	17
Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen von Wirtschaftsprüfern bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sinkt unter 20 Prozent	
Marktstrukturanalyse 2022 der WPK	18
Wirtschaftsprüfungsexamen	
Prüfungstermine 2024/2025	20
Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2023/2024 ...	22

BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Anhörung zur dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP ...	22
Anhörung zur zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle	24

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht	26
Wirtschaftsplan 2024 der WPK	27

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2024	28
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Besorgnis der Befangenheit des Berichtskritikers	30
Mitglieder fragen – WPK antwortet	
Qualitätskontrolle	
Nachschau durch den Prüfer für Qualitätskontrolle?	32

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen	
IFAC/IFRS Foundation/EFRA/Accountancy Europe	34
Umsetzung der neuen Quality Management Standards	
Arbeitshilfe von IFAC / CA ANZ	36
Fragen und Antworten zu Änderungen am IESBA Code of Ethics	
Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung	36
Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und in unabhängigen Standardsetzern	38
IESBA Handbook 2023	39
IAASB Handbook 2022	39
Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen	40
Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch	40
Fortbildungsveranstaltung der kroatischen Berufskammer	
WPK stellt ihre Positionen zur CSRD-Umsetzung vor	41

AUS DEN LÄNDERN

Drei Jahrestreffen in Norddeutschland	42
Jahrestreffen Saarland	45



WPK ehrt Jubilare



Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen



Dritthaftung des Abschlussprüfers

Jahrestreffen Rheinland-Pfalz.....	46
Jahrestreffen Sachsen.....	47
Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen	48
Jahrestreffen Thüringen	52
Jahrestreffen Brandenburg	53
75 Jahre Verband Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen	
Ministerpräsident Hendrik Wüst würdigt die Bedeutung der Freien Berufe.....	54
Prof. Dr. H.-Michael Korth in den Vorstand des Verbandes Freier Berufe in Niedersachsen gewählt	56
WPK ehrt Jubilare.....	57

STELLUNGNAHMEN DER WPK

International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000.....	59
Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen.....	60
Wachstumschancengesetz.....	60
Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz	61
Finanzmarktdigitalisierungsgesetz.....	62
Kreditweitzmarktförderungsgesetz.....	63
Nochmals zu Änderungen berufsgerichtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung.....	64
Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2023.....	65
Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes Schutz des Zurückbehaltungsrechts des WP/vBP.....	65

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz Neue Aufgabe für WP/vBP.....	66
---	-----------

ANALYSEN UND MEINUNGEN

Berufsnachwuchs von morgen	
Interview mit Prof. Dr. Barbara E. Weibenberger.....	68

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht	
Dritthaftung des Abschlussprüfers	72

SERVICE

Veranstaltungen	75
Literaturhinweise.....	76

ANZEIGEN

WPK Börsen.....	77
Kooperations- und Praxisbörse	78
Stellenbörse.....	79

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	83
Todesfälle	86

WIEDER DABEI

Klaus J. Fischer.....	87
Impressum.....	44

DIESEM HEFT LIEGEN BEI:

Wirtschaftsplan 2024 der WPK
Marktstrukturanalyse 2022 der WPK

Außerordentliche Sitzung des Beirates der WPK am 6. November 2023

Der Beirat der WPK kam am 6. November 2023 zu einer außerordentlichen Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin zusammen. Hintergrund der Beiratssitzung war das Verlangen von fünf Beiratsmitgliedern auf Erörterung folgender Themen:



- ▶ Information über den aktuellen Stand der geplanten gesetzgeberischen Änderungen zur Umsetzung von EU-Richtlinien und vertiefende Erläuterung zu Inhalt und Bindungswirkung der von dem IAASB herausgegebenen International Standards on Quality Management ISQM 1 und ISQM 2 für den deutschen Berufsstand,
- ▶ Darstellung und Begründung der geplanten Änderungen der berufsrechtlichen Regelungen, insbesondere der Wirtschaftsprüferordnung, der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer und der Geschäftsordnung des Beirates,
- ▶ Information und Begründung etwaiger Änderungen der Regularien, die unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen erfolgen sollen beziehungsweise Begründung, warum keine gesehen werden.

// Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.)

Anknüpfend an die Beiratssitzung im Juni 2023 wurde dem Beirat der aktuelle Stand der geplanten Änderungen an der Berufssatzung WP/vBP (BS WP/vBP) wegen der vom IAASB am 17. Dezember 2020 verabschiedeten neuen beziehungsweise überarbeiteten Qualitätsmanagementstandards ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) dargestellt. Diese wurden ausführlich erläutert und von den Beiratsmitgliedern beraten.

Die neuen Standards ersetzen ISQC 1 und ISA 220. Sie haben zum Ziel, das Qualitätsmanagement in WP/vBP-Praxen, die Prüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen oder andere Assurance Engagements und prüfungsnahen Dienstleistungen (zum Beispiel Agreed-Upon Procedures) erbringen, zu stärken und zu modernisieren.

Die Anforderungen für die Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems werden in **ISQM 1** dargestellt. Dieser verfolgt einen risikobasierten Ansatz mit Fokus auf die Festlegung und Überwachung von Qualitätszielen und -risiken. Dabei soll das Qualitätsmanagementsystem proaktiv aus-

gestaltet und überwacht werden. Der Standard gibt konkrete Qualitätsziele vor und zeigt Qualitätsrisiken sowie (nicht abschließende) Gegenmaßnahmen auf. Der von den Praxen eingerichtete Risikobeurteilungsprozess soll die Qualitätsrisiken identifizieren und beurteilen, um eine Basis für die Ausgestaltung und Umsetzung von Regelungen und Maßnahmen zu schaffen. Die Anforderungen für eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung werden in **ISQM 2** geregelt. In **ISA 220 (rev.)** schließlich werden die Verantwortung des Abschlussprüfers für das auftragsbezogene Qualitätsmanagement und die Verantwortung des verantwortlichen Prüfungspartners für die Steuerung und Sicherung der Prüfungsqualität bei einer Abschlussprüfung geregelt. Insgesamt sollen ein proaktives Qualitätsmanagement auf Auftragsebene gefördert und die Bedeutung der kritischen Grundhaltung betont werden. Der verantwortliche Prüfungspartner ist dafür verantwortlich, dass er angemessen und ausreichend in die gesamte Prüfung eingebunden war, um die Grundlage für die Übernahme der Gesamtverantwortung zu schaffen.

Eine Pflicht zur **Umsetzung** der Qualitätsmanagementstandards ergibt sich nicht unmittelbar aus der Umsetzung von EU-Richtlinien, sondern aus der seit 1977 bestehenden Mitgliedschaft der WPK bei IFAC, dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession.

Dem Beirat wurde berichtet, dass der Vorstand die Qualitätsmanagementstandards in mehreren Sitzungen beraten und sich bei der Formulierung der **Leitlinien** für eine prinzipienbasierte Umsetzung ausgesprochen hat. Dabei sollen die Standards nicht in ihrer Gesamtheit und Granularität oder durch Querverweise in der BS WP/vBP übernommen werden. Vielmehr soll auf Basis eines prinzipienbasierten Ansatzes eine Analyse der konkreten Anforderungen und ein Abgleich mit dem deutschen Berufsrecht de lege lata erfolgen. Das bedeutet auch, dass bereits etablierte Begriffe möglichst beibehalten werden. Aufgrund der engen Zeitvorgabe zur Umsetzung der Anforderungen von lediglich zwei Jahren hatte der Vorstand der WPK zudem entschieden, den Erstanwendungszeitpunkt für deutsche Praxen um ein Jahr und damit auf den 15. Dezember 2023 zu verschieben. Damit soll insbesondere den deutschen WP/vBP-Praxen, die nicht in internationale Netzwerke eingebunden sind, die Umsetzung erleichtert werden. Darüber hinaus soll die im deutschen Berufsrecht verankerte Möglichkeit, in Ausnahmefällen eine Nachschau auch im Wege der Selbstvergewisserung durchzuführen, beibehalten werden, auch wenn dies in ISQM 1 nicht vorgesehen

ist. Die Leitlinien des Vorstandes sehen insbesondere vor, dass die Verhältnismäßigkeit für kleine und mittlere WP/vBP-Praxen gewahrt bleibt.

Vor diesem Hintergrund wurden dem Beirat die vom Vorstand und von der Kommission für Qualitätskontrolle sowie die von den Ausschüssen Berufsrecht (ASBR) und Grundsätze QK gemeinsam erarbeiteten Änderungsvorschläge zur Umsetzung der neuen beziehungsweise überarbeiteten Qualitätsmanagementstandards ausführlich vorgestellt, erläutert und begründet. Die vorgeschlagenen wesentlichen materiellen **Änderungen**, die auch Auswirkung auf die Berufsausübung entfalten, betreffen:

- Risikobewertungsprozess als zentraler Bestandteil des risikobasierten Ansatzes (§ 50 Abs. 2 (neu) BS WP/vBP),
- Schaffung einer qualitätsfördernden Unternehmenskultur, unter anderem durch zeitnahe Information und offene Kommunikation (§ 50 Abs. 3 (neu) BS WP/vBP) und
- Festlegung von Verantwortlichkeiten (§ 50 Abs. 4 (neu) BS WP/vBP).

Über die vorgeschlagenen Änderungen (siehe dazu Seite 22 ff. in diesem Heft) soll in der nächsten Beiratssitzung am 1. Dezember 2023 abgestimmt werden (siehe Bericht auf Seite 8 ff. in diesem Heft).

// Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Darüber hinaus wurde in der Beiratssitzung ein Vorschlag der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) für eine klarstellende Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) (siehe dazu Seite 24 f. in diesem Heft) beraten. Danach soll ausdrücklich in die SaQK aufgenommen werden, dass eine Kombination von Auflagen und Sonderprüfung möglich ist; an anderer Stelle ist dies bereits indirekt angesprochen. Mit der beabsichtigten Klarstellung soll dies eindeutig und rechtssicher in der SaQK verankert werden.

Der Beirat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

// Änderung des § 37 BS WP/vBP (Kritische Grundhaltung)

Im Rahmen des dritten Tagesordnungspunktes zu etwaigen Änderungen wurde der aktuelle Umsetzungsstand zur CSRD besprochen. Aus der Mitte des Beirates wurde in der außerordentlichen Beiratssitzung am 6. November 2023 angeregt, die

in der letzten Amtsperiode des Beirates geplante und nicht erfolgte Änderung des § 37 BS WP/vBP (Kritische Grundhaltung, Anpassung an den durch das FISG geänderten Wortlaut des § 43 Abs. 4 WPO) wieder aufzugreifen (siehe dazu Seite 22 ff. in diesem Heft).

// Ausblick

Die nächste reguläre Sitzung des Beirates findet am 1. Dezember 2023 statt. ge/jo/la

Sitzung des Beirates der WPK am 1. Dezember 2023

Der Beirat der WPK kam am 1. Dezember 2023 zu einer regulären Sitzung zusammen. Am Vorabend hatte es ein gemeinsames Treffen von Mitgliedern des Beirates, des Vorstandes und von Landespräsidenten gegeben.

// Bericht des Vorstandes der WPK

Präsident Dörschell berichtete über die aktuellen Entwicklungen seit der letzten ordentlichen Beiratssitzung am 2. Juni 2023. Seither fanden zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Ministerien und Bundestagsabgeordneten statt.

Schwerpunktmäßig ging es dabei um die Hintergründe der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Veränderungen, die sich für die betroffenen Unternehmen und für den Berufsstand ergeben. Insbesondere ging es um die Frage, wer mit Nachhaltigkeitsprüfungen betraut werden kann. Außerdem wurden die Auswirkungen des FISG auf den Markt der Prüfung von kapitalmarktorientierten Unternehmen vertieft.

Mit Blick auf den zu erwartenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der CSRD legte der Präsident die grundlegenden Positionen des Vorstandes der WPK dar. Wegen der engen Verzahnung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sei der Abschlussprüfer als Nachhaltigkeitsberichtsprüfer prädestiniert. Er hob hervor, dass für diese neue Aufgabe nicht nur die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, sondern ebenso mittelständische und kleine Praxen bereitstünden.

Zudem verdeutlichte der Präsident, dass eine integrierte Prüfung im Vergleich zu einer isolierten Prüfung wirtschaftlicher sei. Eine integrierte Prüfung vermeide Doppelarbeiten und Bürokratie, was gerade in schwierigen Zeiten für die Wirtschaft enorm wichtig sei.

Mit Blick auf mögliche Dritte – sogenannte „Independent Service Provider“ – verwies er auf gravierende Unterschiede zum Berufsstand, die gerade diesen für eine Nachhaltigkeitsberichterstattung empfehlen:

- So bestehen strenge und detaillierte Regelungen zur Unabhängigkeit.
- Die Anforderungen der CSRD werden mit den Qualitätssicherungssystemen in den Praxen vollumfänglich erfüllt.
- Mit der WPK besteht bereits eine Berufsorganisation, welche die Anforderungen der CSRD zur Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht, zum Berufsregister und Berufsexamen abdeckt.

Sollten also neben Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern weitere Anbieter mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten betraut werden, müssten für sie zwingend die glei-

chen Bedingungen gelten, vor allem:

- keine Prüfung von Sachverhalten, an deren Zustandekommen der Prüfer oder eine verbundene Einheit selbst mitgewirkt hat;
- Einrichtung eines Systems der beruflichen Selbstverwaltung nebst externer Überwachungsbehörde, einschließlich Berufsaufsicht und Durchführung des schriftlichen und mündlichen Berufsexamens.

Nur so können gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden („Level-Playing-Field“). Eine Mittelstandsfeindlichkeit sieht der Vorstand in der integrierten Prüfung nicht. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der bestehende Abschlussprüfer der erste Ansprechpartner dieser Unternehmen auch für die Nachhaltigkeitsprüfung sein werde. Soweit der Abschlussprüfer nicht selbst über die dafür erforderliche Expertise verfüge, wird er unter seiner Federführung einen Spezialisten einbinden. Auch dies sei keine neue Herangehensweise, sondern bewährte Praxis.

Hieran unmittelbar anknüpfend erläuterte der Präsident, dass das Werkzeug für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte im Entwurf bereits vorliege, und zwar mit dem International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000. Dieser wurde im August 2023 veröffentlicht und konnte bis zum 1. Dezember 2023 kommentiert werden.

Nach Darstellung des IAASB handelt es sich um den umfassendsten Standard für Nachhaltigkeitsprüfungen, der unabhängig vom zugrundeliegenden Rahmenwerk auf alle Nachhaltigkeitsinformationen anwendbar sein soll. Dieser kann für Aufträge zur Erlangung einer begrenzten wie auch einer hinreichenden Sicherheit verwendet werden.

Die WPK hat zum Entwurf am 13. November 2023 Stellung genommen und ihn ausdrücklich begrüßt, insbesondere weil der Standard die den WP-Praxen bekannten Konzepte aus der Prüferwelt verwende wie kritische Grundhaltung, Unabhängigkeit, risikoorientierter Prüfungsansatz etc.

Ergänzend verwies der Präsident auf die Online-Veranstaltung der WPK zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die er zusammen mit Axel Kunellis als Vorsitzendem des Ausschusses „Nachhaltigkeit“ am 28. November 2023 aufgezeichnet habe und die in Kürze abrufbar sei (siehe dazu Seite 17 in diesem Heft).

Weiter befasste sich der Vorstand mit einer Aktualisierung des Berufsbildes, der Reform des WP-Examens und der Einrichtung einer Vorstandsabteilung Geldwäscheaufsicht und -prävention sowie dem Übergang ins Ordnungswidrigkeitenverfahren. Darüber hinaus berichtete der Präsident, dass die Kammerversammlung im Jahr 2024 als Online-Format geplant sei. →

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe



Sie finden uns auch auf
LinkedIn

Bartmannstraße 32 • 50226 Frechen
Tel +49 (0)2234 95354-0 • info@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

// Wirtschaftsplan 2024 der WPK

WPK-Vizepräsident Maximilian Amon berichtete den Beiratsmitgliedern über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan 2024. Darüber hinaus berichtete Susanne Kolb als stellvertretende Haushaltsausschussvorsitzende über die Analyse und Erörterungen im Haushaltsausschuss.

Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan 2024 wurde im Anschluss an die Aussprache durch den Beirat einstimmig festgestellt (siehe dazu Seite 27 sowie Beilage zu diesem Heft).

// Änderung der Berufssatzung WP/vBP zur Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) in das deutsche Berufsrecht und Änderung des § 37 BS WP/vBP

Dem Beirat wurden die Vorschläge für eine Änderung der BS WP/vBP nebst Erläuterungstexten zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards bereits in seiner Sitzung am 2. Juni 2023 und noch einmal dezidiert in seiner außerordentlichen Sitzung am 6. November 2023 vorgestellt (siehe dazu Seite 6 f. sowie Seite 22 ff. in diesem Heft). Da in der außerordentlichen Beiratssitzung am 6. November 2023 aus der Mitte des Beirates der Wunsch aufkam, auch die ausstehende Anpassung des § 37 BS WP/vBP an die WPO zu beschließen, wurde auch dies auf die Agenda gesetzt. Seitens des BMWK und der APAS bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Diese Änderungen wurden jedoch in der Sitzung am 1. Dezember 2023 vom Beirat nicht beschlossen. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde nicht erreicht.

// Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Auch eine geplante klarstellende Ergänzung des § 27 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle, die eine mehr als zwanzigjährige Praxis der Kommission für Qualitätskontrolle bestätigen sollte (siehe dazu Seite 24 f.), wurde nicht beschlossen, da auch hier die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wurde.

// Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle

Da die Amtsperiode der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) am 16. Januar 2024 endet, war eine Neuwahl erforderlich. Auf Vorschlag des Vorstandes beschloss der Beirat, 14 Mitglieder in die KfQK zu wählen. Die vorgeschlagenen Mitglieder repräsentieren eine Mischung aus großen (3), mittelgroßen (4) und kleinen (7) Praxen.

// Bericht aus dem Ausschuss „Nachhaltigkeit“

Der Vorsitz des Ausschusses „Nachhaltigkeit“, Axel Kunellis, berichtete aus der bisherigen Tätigkeit des Ausschusses. Bislang fanden zwei Sitzungen statt, in denen schwerpunktmäßig die Berichtsanforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der EFRAG, die Grundzüge des Entwurfs des Prüfungsstandards ISSA 5000 und die bisherige Praxis auf dem Gebiet der freiwilligen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten beraten wurden.

// Themen mit Bezug zum Wirtschaftsprüfungsexamen

Der Beirat

- berief die vom Vorstand vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen und bestellte hier auch Vorsitz für den Zeitraum 2024 bis 2028,
- berief ein Mitglied der Aufgaben- und Widerspruchskommission nach (für das Jahr 2024),
- passte die Richtlinien für die Vergütung der Aufgaben- und Widerspruchskommission dahingehend an, dass die Aufwandsentschädigung der Themensteller für das Examen erhöht wird.

// Weitere Themen

Über einen Antrag von fünf Beiratsmitgliedern, § 8 Abs. 3 Satzung der WPK zur „Klarstellung der Spiegelbildlichkeit“ zu ändern, konnte nicht abgestimmt werden, weil es an der erforderlichen Anhörung des Berufsstandes fehlte. Zudem war der Regelungsvorschlag auch inhaltlich noch nicht beschlussreif.

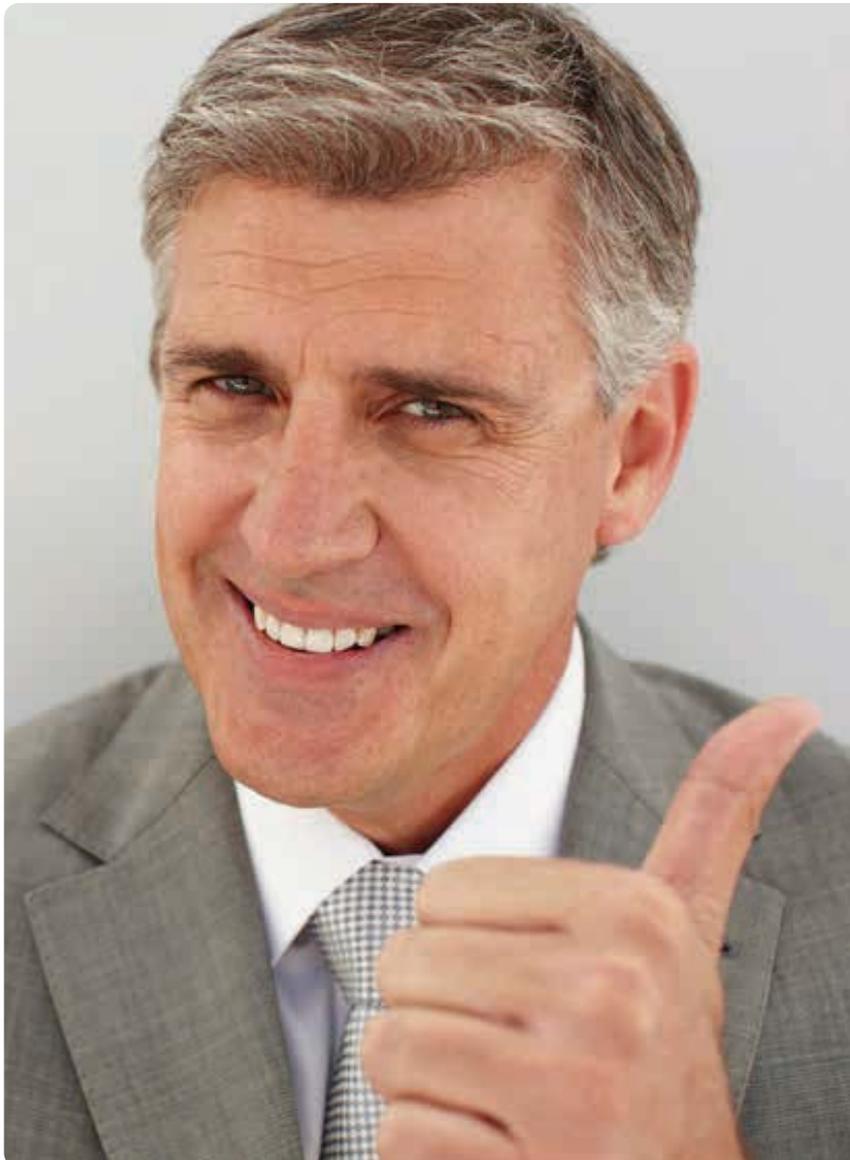
// Ausblick

Die nächsten Sitzungen des Beirates sollen am 3. Juni und 29. November 2024 stattfinden. ge/jo/la



ISA [DE] + IDW PS KMU: Wir sind bereit!

Mit wp-soft® immer einen Schritt voraus



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] und IDW PS KMU bereits berücksichtigt (als Wahlrecht für 2023, verpflichtend ab 2024), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

ISA [DE]
+
IDW PS KMU
eingearbeitet

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 16. Oktober 2023

Sitzung am 12. Oktober 2023

// Wirtschaftsplan 2024

Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan 2024 der WPK aufgestellt, welcher weiterhin Beitragsstabilität vorsieht. Der Wirtschaftsplan wird zunächst dem Haushaltsausschuss zur Beratung und dann dem Beirat zur Feststellung vorgelegt (siehe Seite 8 ff. und 27 in diesem Heft sowie Beilage).

// Einrichtung einer Vorstandsabteilung Geldwäschaufsicht und -prävention

Die WPK ist die zuständige Geldwäschaufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Zur effizienteren Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben hat der Vorstand beschlossen, den Ausschuss „Geldwäschebekämpfung“ in eine entscheidungsbefugte Vorstandsabteilung umzuwandeln.

// Verantwortlicher Prüfungspartner

Der Vorstand hat Änderungsvorschläge zum verantwortlichen Prüfungspartner in der Berufssatzung für WP/vBP beschlossen, mit denen eine Klarstellung der vorhandenen Regelungen erfolgen soll (siehe Seite 8 ff. in diesem Heft).

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat über die Vorschläge zur Änderung der Berufssatzung für WP/vBP zur Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. beraten (siehe Seite 22 ff. in diesem Heft).

// Vorschlag der Kommission für Qualitätskontrolle für eine Änderung der Satzung

Der Vorstand hat beschlossen, dem Beirat den Vorschlag einer Satzungsänderung zur Abstimmung vorzulegen, mit der die Anordnung von Auflagen und einer Sonderprüfung kodifiziert werden soll (siehe Seite 24 f. in diesem Heft).

// Marktstrukturanalyse 2022 der WPK

Der Vorstand hat die Marktstrukturanalyse 2022 der WPK beraten. Sie wird auf der Internetseite sowie als Beilage zum WPK Magazin 4/2023 veröffentlicht (siehe Seite 18 f. in diesem Heft sowie Beilage).

// Nachberufung eines Vertreters der Finanzverwaltung in die Aufgaben- und Widerspruchskommission

Der Vorstand hat beschlossen, dem Beirat Herrn Leitender Ministerialrat Dr. Carl Friedrich Veas, Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, als Vertreter der Finanzverwaltung für die Berufung in die Aufgaben- und Widerspruchskommission für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 vorzuschlagen (siehe Seite 8 ff. in diesem Heft).

// Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit 2024

Der Vorstand hat den Maßnahmenplan Öffentlichkeitsarbeit der WPK für das Jahr 2024 beraten und beschlossen.

// Achte Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle vom 17. Januar 2024 bis 16. Januar 2028

Der Vorstand hat beschlossen, dem Beirat Beschlussvorschläge zur Besetzung der Kommission für Qualitätskontrolle, zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertretern vorzulegen (siehe Seite 8 ff. in diesem Heft). we/en

Neu auf WPK.de vom 5. Dezember 2023

Sitzung am 30. November 2023

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev.

Der Vorstand hat über die Vorschläge zur Änderung der Berufssatzung für WP/vBP zur Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 rev. beraten. Des Weiteren hat der Vorstand über eine Änderung von § 37 der Berufssatzung für WP/vBP zur kritischen Grundhaltung beraten (siehe Seite 22 ff.).

// Wirtschaftsprüfungsexamen – E-Klausuren

Der Vorstand hat sich mit der Einführung eines IT-gestützten Wirtschaftsprüfungsexamens befasst. Im Prüfungstermin II/2024 sollen als Pilotprojekt die Klausuren aus den Prüfungsgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht fakultativ als E-Klausuren angeboten werden.

// Kammerversammlung 2024

Der Vorstand hat die Beratungen zur Durchführung der Kammerversammlung fortgesetzt. Die Kammerversammlung soll online am Montag, den 17. Juni 2024 stattfinden. bi/sl

Anzeige



BWL/
VWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 4. Oktober 2023

Sitzung am 26. September 2023

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über die Qualitätskontrollen von drei gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten, die ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurden.

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss weiterhin bei einer Praxis die Anhörung zur Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Nach mehrfacher Androhung beziehungsweise Festsetzung eines Zwangsgeldes sowie einer Anhörung zur Löschung ging der Sonderprüfungsbericht mit versagtem Prüfungsurteil ein. Das Prüfungsurteil wurde aufgrund wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems bei der Auftragsabwicklung versagt. Der Vorstand soll über wesentliche Mängel bei der Auftragsabwicklung informiert werden.

In einem Fall wurde dem Widerspruch gegen die angeordnete Frist der Qualitätskontrolle stattgegeben, in drei weiteren Fällen wurde der Widerspruch gegen die Anordnung der Qualitätskontrolle hingegen als unbegründet zurückgewiesen. In einem weiteren Fall wurde der Widerspruch gegen die Ablehnung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.

Eine von der Kommission für Qualitätskontrolle durchgeführte Untersuchung bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle wurde mit Hinweisen an den Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. Bei einer weiteren Untersuchung wurde aufgrund der fehlenden Umsetzung angekündigter Maßnahmen bei der Durchführung von Qualitätskontrollen beschlossen, den Prüfer für Qualitätskontrolle zur Erteilung von Auflagen anzuhören. gs

Neu auf WPK.de vom 10. November 2023

Sitzung am 7. November 2023

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich erneut mit dem Einsatz von Nichtberufsträgern bei der Durchführung von Qualitätskontrollen befasst. Bei der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens ging der Gesetzgeber davon aus, dass Qualitätskontrollen nur von bei der WPK registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle durchgeführt werden.

Bei der Prüfung einzelner Aufträge hat sich der Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere mit der Identifikation und Beurteilung der bedeutsamen Risiken sowie mit der Reaktion auf die bedeutsamen Risiken durch die zu prüfende Praxis zu befassen. Die Ergebnisse der Prüfung werden regelmäßig auch mit dem für die Abschlussprüfung verantwortlichen WP/vBP zu diskutieren sein. Dies ist ohne entsprechende Erfahrungen – wie sie in der Regel nur in Abschlussprüfungen erfahrene Berufsangehörige haben – nicht angemessen möglich. Die Kommission für Qualitätskontrolle vertritt daher unverändert die Auffassung, dass die Prüfung einzelner Aufträge in der Regel nur durch WP/vBP erfolgen kann. Im Einzelfall sind Ausnahmen denkbar, wenn der Einsatz von Spezialisten

(beispielsweise IT-Prüfer) erforderlich ist. In diesen Fällen ist deren Einsatz im Qualitätskontrollbericht darzustellen und zu begründen.

In einem Fall hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschlossen, ergänzende Erläuterungen beim Prüfer für Qualitätskontrolle einzuholen. Die Beratung wird fortgesetzt.

In drei Fällen wurde über die Qualitätskontrolle von gemischten Praxen (Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse) beraten, die ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wurden.

Des Weiteren wurde über eine Qualitätskontrolle beraten, die mit einem versagten Prüfungsurteil endete. Aufgrund der wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems wurde die Löschung aus dem Berufsregister beschlossen. Der Vorstand wird über die wesentlichen Mängel des Qualitätssicherungssystems informiert.

In drei Fällen wurden die Widersprüche gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister als unbegründet zurückgewiesen. gl

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2024

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK), die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als PfQK erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) oder Mitarbeiter der WPK.

Der Schwerpunkt wird auf aktuellen Fragen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des PfQK
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der KfQK
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK und Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen

// Termine 2024*

Dienstag, 28. Mai	Berlin
Dienstag, 11. Juni	Frankfurt am Main
Dienstag, 2. Juli	Düsseldorf
Dienstag, 24. September	Berlin
Donnerstag, 10. Oktober	München
Dienstag, 12. November	Hamburg

* Die Veranstaltungen finden als Präsenzveranstaltungen statt.

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als PfQK registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als PfQK erforderlich sind.

// Termine 2024*

Montag/Dienstag, 27./28. Mai	Berlin
Montag/Dienstag, 23./24. September	Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 550 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 1.000 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 25 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Weitere Informationen und Anmeldung
ab 8. Januar 2024 unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



ICAEW-QAN-Sitzung in Porto

i

- › Die WPK engagiert sich seit Dezember 2019 im Quality Assurance Network for non-PIE Audit (QAN).
- › QAN ist ein Netzwerk von Berufskammern und Instituten in Europa, von denen die meisten im Wege einer Delegation – statt der für die Aufsicht über die Abschlussprüfer zuständigen Behörde – ein Qualitätskontrollverfahren betreiben. Vertreten sind sowohl Peer-Review-Verfahren als auch Verfahren, die mit eigenen Mitarbeitern (Inspektoren) betrieben werden.
- › Hauptziel des QAN ist es, eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen im Non-PIE-Bereich zu fördern und aufrecht zu erhalten.

Am 9. und 10. November 2023 nahm die WPK an der zweitägigen Herbstsitzung des QAN in Porto, Portugal teil. Ausrichter war die portugiesische Kammer des Abschlussprüferberufs Ordem dos Revisores Oficiais de Contas (OROC). Neben der WPK nahmen Vertreter der Berufskammern und -institute aus Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, dem Vereinigten Königreich und Zypern teil.

// IFAC informierte über Hilfsmittel zur Umsetzung von ISQM 1

Als Gäste waren auch Harpal Singh und David Maddon (beide IFAC) vertreten, die über die von IFAC entwickelten Hilfsmittel zur Umsetzung von ISQM 1 und die dortigen Überlegungen zur Nachhaltigkeitsprüfung informierten. Weitere Teilnehmer hielten Vorträge über die aktuellen berufspolitischen Entwicklungen in der Europäischen Union im Allgemeinen sowie in Portugal und in Italien im Besonderen. Auch ein Austausch mit der portugiesischen Abschlussprüferaufsicht stand auf dem Programm.

Darüber hinaus fanden diverse Arbeitsgruppen und Erfahrungsaustausche zum Prüfungsansatz und zur Beurteilung von Prüfungsfeststellungen bei Qualitätskontrollen sowie zur Umsetzung von ISQM1 und der CSRD statt.

Das Feedback der Teilnehmenden war wieder sehr positiv. Die nächste Sitzung des QAN wird vom irischen Institut Chartered Accountants Ireland (CAI) ausgerichtet und findet am 11. und 12. April 2024 in Dublin statt. gu



Online-Veranstaltungen der WPK

Unterlagen und Aufzeichnung verfügbar



// Geldwäschebekämpfung in der Wirtschaftsprüferpraxis

Am 28. September 2023 informierte die Financial Intelligence Unit (FIU) in einem gemeinsamen Workshop mit der WPK zum Thema Geldwäschebekämpfung über ihre Zusammenarbeit mit den Verpflichteten und über die Registrierungspflicht von WP/vBP im Portal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen „goAML“. Außerdem stellte die FIU ihr Papier zu relevanten Typologien für WP und StB vor. Die WPK erläuterte die Pflicht von WP/vBP, Geldwäsche-Verdachtsmeldungen abzugeben und bot einen Ausblick auf das EU-Legislativpaket zur Bekämpfung der Finanzkriminalität.

Die Vortragsunterlagen stehen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung

WPK-Präsident Andreas Dörschell und der Vorsitzende des WPK-Ausschusses Nachhaltigkeit, Axel Kunellis, stellten am

28. November 2023 die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Grundlage der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor und erläuterten den Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 als den zurzeit umfassendsten Standard für Nachhaltigkeitsprüfungen.

Die Aufzeichnung der Veranstaltung und die Vortragsunterlagen sind auf der Internetseite der WPK abrufbar. Mitglieder können eine Teilnahmebescheinigung erhalten, wenn sie sich das Video in „Meine WPK“ ansehen. th

Vortragsunterlagen des Workshops mit der FIU zur Geldwäschebekämpfung abrufbar unter www.wpk.de/meine-wpk/geldwaesche/

Aufzeichnung und Vortragsunterlagen der Veranstaltung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung (mit Möglichkeit der Erteilung einer Teilnahmebescheinigung) abrufbar unter www.wpk.de/meine-wpk/service/

Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen von Wirtschaftsprüfern bei kapitalmarktorientierten Unternehmen sinkt unter 20 Prozent

Marktstrukturanalyse 2022 der WPK

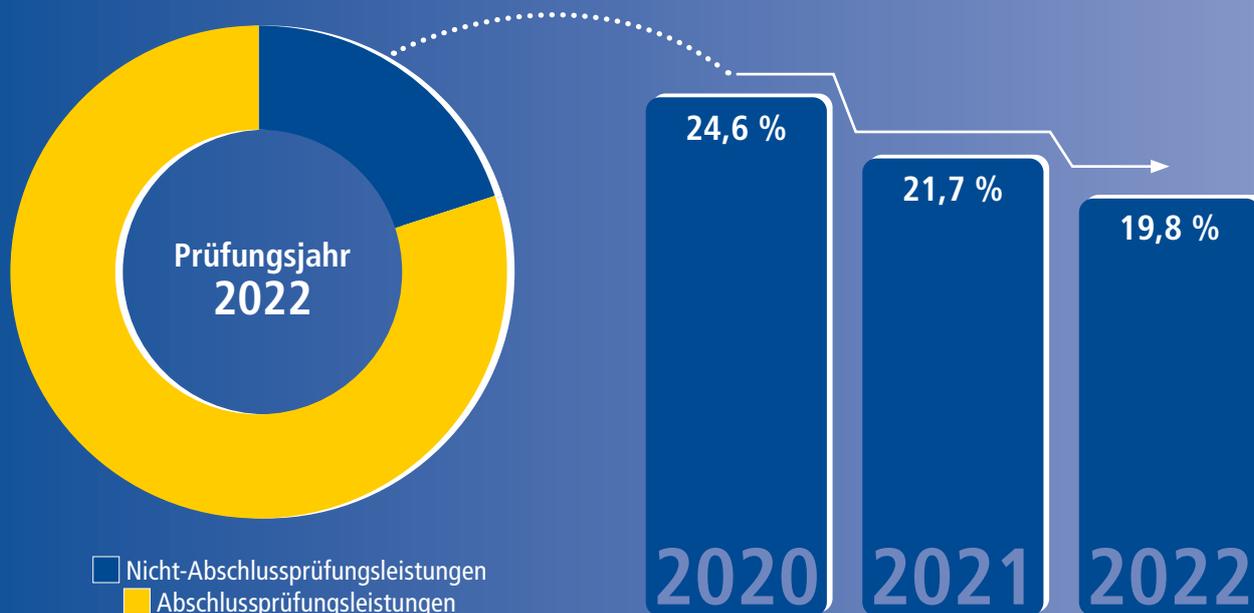
Die Ergebnisse der Marktstrukturanalyse der WPK für das Jahr 2022 bestätigen den Trend der Vorjahre: Der durchschnittliche Anteil der Nicht-Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren ist in den Jahren 2020 bis 2022 weiter gesunken.

Die gesamten Honorare für die bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erbrachten Tätigkeiten belaufen sich im Berichtsjahr auf etwa 793 Mio. Euro. Davon entfielen auf Abschlussprüfungsleistungen etwa 636 Mio. Euro und rund 157 Mio. Euro auf Nicht-Abschlussprüfungsleistungen. Damit stellten im Berichtsjahr 2022 durchschnittlich 19,8 % der Gesamthonorare (2021: 21,7 %; 2020: 24,6 %) Honorare für Nicht-Abschlussprüfungsleistungen dar. Den zweitgrößten Anteil an den Gesamthonoraren nehmen die anderen Bestätigungsleistungen ein, die als prüfungsnahe Leistungen an-

zusehen sind. Die Effekte aus dem Wegfall der Steuerberatungsleistungen im Hinblick auf die Regelungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) werden sich in den Zahlen der kommenden Marktstrukturanalyse niederschlagen. Der Vergleich mit den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, dass zunehmend weniger Nicht-Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich durch den Abschlussprüfer erbracht werden.

Ferner hat die WPK zwischen 2021 und 2022 57 Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen ermittelt. Davon blieb in 21 Fällen das jeweilige Prüfungsmandat innerhalb der Gruppe der „Big Four“-Gesellschaften. Vier Mandate blieben innerhalb der Gruppe von Gesellschaften mittlerer Größe und weitere vier Prüfungen innerhalb der Gruppe kleinerer Praxen. Insgesamt achtzehn Abschlussprüfungsmandata-

Anteil von Nicht-Abschlussprüfungsleistungen weiter gesunken.



te haben von einem größeren hin zu einem kleineren Segment rotiert. In zehn Fällen fand eine Rotation in die umgekehrte Richtung statt. Insgesamt haben somit mehr Abschlussprüfungen von einem größeren zu einem kleineren Segment gewechselt als umgekehrt.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Tendenz zur stärkeren Vernetzung von Wirtschaftsprüferpraxen weiter anhält: Ende 2022 waren 480 Netzwerke (2021: 473; 2020: 458) im Berufsregister der WPK registriert. Diesen waren 921 Wirtschaftsprüferpraxen (2021: 893; 2020: 864) angeschlossen.

// Weitere Untersuchungsergebnisse

- ▶ Insgesamt prüften 53 Wirtschaftsprüferpraxen die Abschlüsse von 964 Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB (2021: 59 WP-Praxen und 978 Unternehmen; 2020: 63 WP-Praxen und 991 Unternehmen).
- ▶ Bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen, die eine Teilmenge der Unternehmen von öffentlichem Interesse darstellen, verteilten sich 63,4 % der Anzahl der Prüfungsmandate (2021: 64,4 %; 2020: 67,1 %) mit 94,5 % der Honorare für Abschlussprüfungsleistungen (2021: 94,9 %; 2020: 95,6 %) auf die vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Im Berichtszeitraum zeigt sich eine leichte Erhöhung der Anteile sowohl an der Anzahl der Prüfungsmandate als auch an den Honoraren zugunsten der mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Insgesamt ist festzuhalten, dass auch durch kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchge-

führte Abschlussprüfungen maßgeblich für das Funktionieren des Kapitalmarkts sind.

- ▶ 51,9 % der Abschlussprüfungen von dem Kapitalmarkt nahe stehenden sonstigen Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, wurden von Wirtschaftsprüferpraxen durchgeführt, die weder den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften noch den Next 12-Netzwerken angehören (2021: 53,6 %). Anders als bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen haben diese Wirtschaftsprüferpraxen in diesem Segment den Mehrheitsanteil. Damit wird die Bedeutung kleinerer Wirtschaftsprüferpraxen für die Wirtschaft weiter unterstrichen.

// Datengrundlage

Die Analyse der WPK bietet Einblicke in die aktuelle Struktur des Wirtschaftsprüfungsmarkts in Deutschland. Grundlage bilden Daten aus dem Berufsregister, die in dieser Form exklusiv der WPK vorliegen. Sie werden um weitere empirisch ermittelte Daten ergänzt. Als Quellen dienen dabei die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereitgestellten Unternehmenslisten sowie die Transparenzberichte der Prüfer der Unternehmen von öffentlichem Interesse. ri/bö

Marktstrukturanalyse 2022 der WPK als Beilage zu diesem Heft und abrufbar unter www.wpk.de/marktstrukturanalyse/ www.wpk.de/magazin/4-2023/

Foto: © Nuthawut von www.stock.adobe.com

57

Prüferwechsel bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zwischen 2021 und 2022.



Wirtschaftsprüfungsexamen

Prüfungstermine 2024/2025

Die Wirtschaftsprüferkammer ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt. Es gibt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine.

// 1. Prüfungstermin 2024

Die schriftliche Prüfung im 1. Prüfungstermin 2024 findet im Februar 2024 statt.

Die Klausuren werden geschrieben am

6. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

7. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

8. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

9. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

14. Februar 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

15. Februar 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

16. Februar 2024

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

// 2. Prüfungstermin 2024

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **2. Prüfungstermin 2024** können in der Zeit vom **1. September 2023** bis zum

29. Februar 2024

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins I/2024 oder über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen zu stellen. Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das Merkblatt der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die

Anschriften der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer sind ebenfalls im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 75 in diesem Heft.

Seit August 2021 ist es möglich, Teile des Wirtschaftsprüfungsexamens – die Modulprüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ – abzulegen, auch wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderliche praktische Tätigkeit einschließlich der erforderlichen Prüfungstätigkeit noch nicht vollständig erfüllt ist.

Für diese vorgezogene Zulassung reicht es aus, außer der erforderlichen Vorbildung (§ 8 WPO) **mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit (§ 9 Abs. 1 WPO)** durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen.

Nur für die Teilnahme an der Modulprüfung „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ müssen die Zulassungsvoraussetzungen vollständig erfüllt und nachgewiesen werden.

Über die **verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO** informiert ein Merkblatt der Prüfungsstelle.

Die schriftliche Prüfung im 2. Prüfungstermin 2024 ist für Juni und August 2024 geplant. Die zusätzliche Prüfung wird voraussichtlich am **25. Juni 2024 („Wirtschaftsrecht“)** sowie am **26. und 27. Juni 2024 („Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“)** stattfinden.

Die Klausuren im August werden voraussichtlich wie folgt geschrieben:

12. August 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

13. August 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“

14. August 2024

- Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

20. August 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

21. August 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

22. August 2024

- 1. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

23. August 2024

- 2. Aufsichtsarbeit in dem Modul „Steuerrecht“

// 1. Prüfungstermin 2025

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen im **1. Prüfungstermin 2025** können in der Zeit vom **1. März 2024** bis zum

31. August 2024

bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer gestellt werden.

Die schriftliche Prüfung in diesem Prüfungstermin ist für Februar 2025 vorgesehen. Die Klausuren werden voraussichtlich am 4., 5., 6., 11., 12., 13. und 14. Februar 2025 geschrieben.

Bis zum Ende des jeweiligen Antragszeitraumes kann nur die Zulassung zum nächstfolgenden Prüfungstermin beantragt werden, bis zum 28. (29.) Februar für den 2. Prüfungstermin mit der schriftlichen Prüfung im Juni und August und bis zum 31. August für den 1. Prüfungstermin im Folgejahr. Eine Verschiebung des Antrags auf einen späteren Prüfungstermin ist nicht möglich. **Mit dem Zulassungsantrag** ist über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen die Anmeldung zu mindestens einer Modulprüfung erforderlich. **Für die schriftliche Anmeldung steht ein Vordruck zur Verfügung. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ersetzt nicht den Zulassungsantrag, sie muss zusätzlich erfolgen!**

Der Antragszeitraum ist auch bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfung/en zu berücksichtigen. Nur bis zu dessen Ende – 28. (29.) Februar beziehungsweise 31. August – können sich **bereits zur Prüfung zugelassene Kandidaten** zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en im kommenden Prüfungstermin anmelden. Das gilt auch für die Anmeldung zur **Wiederholung einer Modulprüfung**. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren **Zulassungsantrag über das Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen gestellt haben, können sich dort auch zu weiteren Modulprüfungen anmelden. Bei allen übrigen Kandidatinnen und Kandidaten bleibt es zunächst bei der Kommunikation per Post, Fax oder E-Mail. Ein neuer Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen muss bei der Anmeldung zu einer oder mehreren weiteren Modulprüfungen nicht gestellt werden!**

// Zulassung, Gebühr, Organisation

Zulassung zur Prüfung

Es wird jeweils Anfang Januar über die Zulassung zum 1. Prüfungstermin und Mitte Mai sowie Mitte Juli über die Zulassung zum 2. Prüfungstermin entschieden. Die zugelassenen Bewerber

werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen, die im Februar bzw. Juni oder August stattfindet. Gleichzeitig werden bereits zugelassene Kandidaten zu der schriftlichen Prüfung geladen, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en angemeldet haben.

Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind grundsätzlich die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. **Kandidaten, die sich zur Ablegung einer oder mehrerer weiterer Modulprüfung/en anmelden, müssen grundsätzlich die Prüfungsgebühr bei der Meldung zur Prüfung zahlen.**

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2023 eine Änderung der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen (siehe WPK Magazin 3/2023, Seite 10 ff., 25). Damit wird die Prüfungsgebühr bei der Rücknahme der Anmeldung zu einer Modulprüfung, auch wenn gleichzeitig der Antrag auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen zurückgenommen wird, nicht mehr in voller Höhe, sondern abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Prozent, erstattet. Das gilt ab dem 1. September 2023 und betrifft alle Anmeldungen zu Modulprüfungen ab dem 1. September 2023, also erstmals Anmeldungen zu Modulprüfungen im 2. Prüfungstermin 2024.

Organisation der Prüfung

Die Prüfungsstelle behält sich für jeden Prüfungstermin vor, Kandidaten aus organisatorischen Gründen einer anderen Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer als der, bei der die Prüfungszulassung beantragt worden ist, zur weiteren Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zuzuweisen. Sollte sich eine solche Entscheidung als notwendig erweisen, wird auf den Zeitpunkt des Eingangs des Zulassungsantrages abgestellt werden.

Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen oder dessen Durchführung wenden Sie sich bitte an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer oder an die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer. tü

Onlineportal Wirtschaftsprüfungsexamen erreichbar unter www.wpk.de/examensportal/

Merkblätter, Vordrucke und Muster der Prüfungsstelle abrufbar unter www.wpk.de/examensdurchfuehrung/

Erreichbarkeit der WPK an den Feiertagen 2023/2024

Die Wirtschaftsprüferkammer wird nicht erreichbar sein vom
24. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024.
Dies gilt für die Hauptgeschäftsstelle in Berlin und die Landesgeschäftsstellen.

Ab dem 2. Januar 2024 stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Wirtschaftsprüferkammer gerne wieder zur Verfügung.

*Wir wünschen Ihnen frohe Festtage
und einen guten Übergang ins neue Jahr.*



BERICHTE ÜBER BEKANNTMACHUNGEN DER WPK IM INTERNET

Neu auf WPK.de vom 16. November 2023

Anhörung zur dritten Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP

// Änderung des § 37 BS WP/vBP (Kritische Grundhaltung)

Die Anpassung des § 37 BS WP/vBP an den durch das FISG geänderten § 43 Abs. 4 WPO steht noch aus. Die wesentlichen Elemente der kritischen Grundhaltung wurden mit dem FISG in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO verortet. Die neue Nummer 2 des § 43 Abs. 4 Satz 2 WPO übernimmt die Formulierung in Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Eine vergleichbare Regelung ist in § 37 Satz 3 BS WP/vBP enthalten. Den neuen § 43 Abs. 4 Satz 3 WPO, der konkrete Tatbestände regelt, bei denen die kritische Grundhaltung eine besondere Rolle spielt, hat der Gesetzgeber wortgleich Art. 21 Abs. 2 Unterabs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie entnommen.

Der Ausschuss Berufsrecht und der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hatten dem Beirat der vergangenen Amtsperiode in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 vorgeschlagen, § 37 BS WP/vBP zu kürzen, soweit es ansonsten zu Doppelregelungen mit der ergänzten gesetzlichen Regelung kommt. Im Übrigen sollte im Satzungstext auf die nunmehr in der WPO

enthaltenen Detailregelungen verwiesen werden. Im beizubehaltenden Satz betreffend die kritische Hinterfragung der erlangten Prüfungsnachweise sollte der Begriff der „Glaubwürdigkeit“ durch den stärkeren und sachangemessenen Begriff der „Überzeugungskraft“ sowie der Begriff der „Angemessenheit“ durch den der „Geeignetheit“ ersetzt werden. Ziel dieser Änderungsvorschläge war es auch, die im Rahmen des § 37 BS WP/vBP verwendeten Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch der vom IDW ins Deutsche übersetzten Internationalen Prüfungsstandards („ISA-DE“) anzupassen, wo im Zusammenhang mit der Einholung ausreichender Prüfungsnachweise der Begriff „angemessen“ nicht mehr verwendet wird, dafür aber von „geeigneten“ Prüfungsnachweisen die Rede ist, die „überzeugend“ sein müssen. An dem Begriff der „Verlässlichkeit“ sollte hingegen festgehalten werden, da er auch in den Prüfungsstandards weiterhin Anwendung findet. Mit dem Dreiklang dieser Begriffe („Überzeugungskraft, Geeignetheit, Verlässlichkeit“) sollte den Mitgliedern weiterführende Hilfestellung, wie Prüfungsnachweise kritisch zu beurteilen sind, gegeben und damit § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WPO konkretisiert werden.

Der Beirat hat die vorgeschlagene Änderung des § 37 BS WP/vBP in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 gleichwohl nicht beschlossen.

In der außerordentlichen Sitzung des Beirates am 6. November 2023 wurde aus der Mitte des Beirates der Wunsch geäußert, die damals vorgeschlagene Änderung des § 37 BS WP/vBP nunmehr erneut in seiner Sitzung am 1. Dezember 2023 zur Beschlussfassung vorzulegen:

§ 37 Kritische Grundhaltung

¹WP/vBP haben Prüfungen mit einer kritischen Grundhaltung zu planen und durchzuführen (§ 43 Abs. 4 Satz 1 WPO).

²Glaubwürdigkeit, Angemessenheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen. Wesentliche Gesichtspunkte der kritischen Grundhaltung sind in § 43 Abs. 4 Sätze 2 und 3 WPO geregelt. ³WP/vBP müssen ungeachtet ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Aufrichtigkeit und der Integrität des Managements des geprüften Unternehmens davon ausgehen, dass Umstände wie Fehler, Täuschungen, Vermögensschädigungen oder sonstige Gesetzesverstöße existieren können, aufgrund derer der Prüfungsgegenstand wesentliche falsche Aussagen enthält. Überzeugungskraft, Geeignetheit und Verlässlichkeit der erlangten Prüfungsnachweise sind während der gesamten Prüfung kritisch zu hinterfragen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erstattung von Gutachten.

// Änderung des § 50 BS WP/vBP (Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards)

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards (ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 revised) vorzuschlagen. Die Änderungsvorschläge wurden in einem strukturierten Umsetzungsprozess aus Gremienberatungen (Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle, Ausschuss Grundsätze der Kommission für Qualitätskontrolle, Ausschuss Berufsrecht) seit Anfang 2021 entwickelt. Der Beirat wurde in seiner Sitzung am 2. Juni 2023 und in seiner außerordentlichen Sitzung am 6. November 2023 umfassend über die internationalen Qualitätsmanagementstandards und die zu ihrer Umsetzung geplanten Änderungen informiert. In seiner außerordentlichen Sitzung am 6. November 2023 hat der Beirat die Änderungen intensiv beraten.

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) hat am 17. Dezember 2020 mit den International Standard on Quality Management 1 und 2 (ISQM 1, ISQM 2) und International Standard on Auditing 220 (revised) [ISA 220 rev.] neue bzw. überarbeitete Qualitätsmanagementstandards verabschiedet. Die neuen Standards traten am 15. Dezember 2022 in Kraft und ersetzten International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) und ISA 220, die bisher in der BS WP/vBP um-

gesetzt sind. Die Standards können auf der Internetseite des IAASB abgerufen werden.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hatte aufgrund der engen Zeitvorgabe des IAASB für die Umsetzung entschieden, den Anwendungszeitpunkt in Deutschland um 1 Jahr auf den 15. Dezember 2023 zu verschieben. Des Weiteren soll der Anwendungsbereich auf den Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen beschränkt bleiben. Wie bei früheren Umsetzungsprojekten (bspw. ISQC 1) wurde auf Basis eines prinzipienbasierten Ansatzes vorgegangen, um eine verhältnismäßige Umsetzung der Anforderungen zu erreichen und die Berufspraxen nicht unnötig (z. B. mit rein formalen oder redaktionellen Änderungen) zu belasten.

Die Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards soll die Qualitätssicherung im Berufsstand im Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlussprüfung modernisieren und stärken. Hierzu soll bei der Qualitätssicherung ein proaktiver, dynamischer und risikobasierter Ansatz, der sich an den individuellen Gegebenheiten der Berufspraxen und ihrer Mandate orientiert (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit), etabliert werden. Grundlage für die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems im Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlussprüfungen soll ein Prozess der Festlegung von Qualitätszielen und der Identifizierung sowie Bewertung von qualitätsgefährdenden Risiken (Risikobewertungsprozess) sein. Gepaart mit einem Nachschau- und Verbesserungsprozess (Qualitätsregelkreis) soll das Qualitätssicherungssystem einer Praxis einen kontinuierlichen, iterativen Prozess darstellen, der sich an die jeweiligen Gegebenheiten der Praxis und ihrer Mandate im Zeitablauf anpasst. Das APAREG hat diese Entwicklung 2016 bereits teilweise durch die Einführung von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO aufgegriffen, wonach Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen interne Qualitätssicherungsmechanismen und wirksame Verfahren zur Risikobewertung vorsehen müssen. Ebenso wurde mit § 55b Abs. 3 WPO die Bedeutung der Nachschau und des Qualitätsregelkreises betont.

Der Vorstand schlägt folgende Änderung des § 50 BS WP/vBP vor:

§ 50 Allgemeines

(1) ¹Das Qualitätssicherungssystem eines WP/vBP nach § 55b Absatz 2 WPO dient der Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB. ²Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem folgen aus den spezifischen Gegebenheiten der Praxis des WP/vBP und sind insbesondere von Art und Umfang sowie Komplexität der vom WP/vBP durchgeführten Abschlussprüfungen abhängig.

(2) ~~Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, liegt die Verantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern.~~ ¹Für Zwecke des Absatzes 1 sind wirksame Verfahren zur Risikobewertung zu schaffen. ²Diese Verfahren

→

umfassen angemessene Regelungen zur Festlegung von Qualitätszielen sowie zur Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken. ³Als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken sind geeignete Regelungen zu schaffen, deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen. ⁴Diese Regelungen sind risikobasiert auszugestalten.

(3) ¹Praxen sollen eine qualitätsfördernde Unternehmenskultur schaffen. ²Hierzu gehören klare Verantwortlichkeiten (Absatz 4), zeitnahe Informationen zum Qualitätssicherungssystem sowie eine offene Kommunikation über Qualitätsziele und qualitätsgefährdende Risiken.

(4) ¹Die Letztverantwortung für das Qualitätssicherungssystem und dessen Bewertung (§ 55b Abs. 3 Satz 1 WPO) muss auf Ebene der Praxisleitung liegen. ²Eine Übertragung der operativen Verantwortlichkeit für das gesamte Qualitätssicherungssystem und für dessen Teilbereiche an qualifizierte Personen ist klar und eindeutig zu regeln. ³Verantwortliche müssen nicht nur ein Verständnis für die gesetzlichen und satzungrechtlichen Vorschriften sowie das Qualitätssicherungssystem der Praxis haben, sondern auch über die nötige Befugnis und Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der WP/vBP-Praxis sowie über die nötige Zeit verfügen, um Regelungen des Qualitätssicherungssystems zu schaffen, zu überwachen und durchzusetzen. ⁴Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, darf die Letztverantwortung für das interne Qualitätssicherungssystem ausschließlich bei WP/vBP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern liegen.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nach § 57 Abs. 3b Satz 1 WPO der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens müssen dem BMWK Unterlagen vorgelegt werden, aus denen sich die Verhältnismäßigkeit der Satzungsänderungen nach § 57 Abs. 3a WPO sowie

der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (EU) 2018/958 ergibt. Nach § 57 Abs. 3b Satz 4 WPO sind dem BMWK insbesondere die Gründe zu übermitteln, auf Grund derer der Beirat der WPK die Satzungsänderungen als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilt hat.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist nur für neue oder geänderte Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung des Berufs beschränken, erforderlich.

Das BMWK hatte der WPK bereits im Jahr 2022 mitgeteilt, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug die Änderung des § 37 BS WP/vBP nicht durchgeführt werden müsse, da es sich ausschließlich um zwingende Folgeänderungen zur Änderung der Gesetzeslage durch das FISG sowie redaktionelle Anpassungen handele.

Das Ergebnis der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung des § 50 BS WP /vBP kann der **Anlage** dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. § 57 Abs. 3a Satz 5 WPO), die wir bis zum **29. November 2023** per E-Mail kontakt@wpk.de, Telefax +49 30 726161212 oder Post, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin, erbitten. Vorstand und Beirat der WPK werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates zur Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ist in der Sitzung des Beirats am 1. Dezember 2023 vorgesehen.

16. November 2023

Anlage Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung des § 50 BS WP/vBP abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042301/

Neu auf WPK.de vom 16. November 2023

Anhörung zur zweiten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2023 beschlossen, dem Beirat eine Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) vorzuschlagen. Darin soll klargestellt werden, dass die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) Auflagen und eine Sonderprüfung auch in Kombination erlassen kann.

Die KfQK kann bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems oder bei Verstößen gegen §§ 57a bis 57d WPO und die SaQK Auflagen oder eine Sonderprüfung anordnen (§ 57e

Abs. 2 Satz 1 WPO, § 27 Abs. 1 SaQK). Der Gesetzgeber hatte bereits in der Gesetzesbegründung zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz zu § 57e Abs. 2 WPO (BT-Drs. 14/3649 vom 23. Juni 2000, Seite 29) klargestellt, dass Auflagen und Sonderprüfung auch in Kombination erlassen werden können. Näheres sei in der SaQK zu regeln.

Eine entsprechende Regelung sieht die SaQK bisher bereits im § 28 Abs. 1 Satz 2 vor, wonach die Pflicht zur Erstellung eines Aufлагenerfüllungsberichts unter bestimmten Vorausset-



zungen als erfüllt gilt, wenn die Erfüllung von Auflagen durch eine Sonderprüfung geprüft wird. Dementsprechend besteht die mehr als zwanzigjährige Praxis der KfQK, bei schwerwiegenden Verstößen Auflagen mit einer Sonderprüfung zu kombinieren. Dies soll nun nochmals ausdrücklich in die SaQK aufgenommen werden.

Der Vorstand schlägt hierzu folgende Regelung (unterstrichener Text) vor:

§ 27 Maßnahmen

(1) ¹Die Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle sollen die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis und eine ordnungsmäßige Durchführung der Qualitätskontrolle gewährleisten. ²Entsprechend kann die Kommission für Qualitätskontrolle bei Vorliegen von Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis oder bei Verstößen gegen die §§ 57a bis 57d WPO und diese Satzung:

1. Auflagen zur Beseitigung der Mängel erteilen,
2. eine Sonderprüfung anordnen,
3. die Eintragung nach § 57a Absatz 6a Satz 2 WPO löschen.

³Auflagen und eine Sonderprüfung können auch in Kombination erlassen werden.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung (§§ 57a Abs. 1 Satz 4, 57 Abs. 3a WPO) ist als Anlage beigefügt.

Es besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Eine Stellungnahme ist bis zum **29. November 2023** per E-Mail [qualitaetskontrolle\(at\)wpk.de](mailto:qualitaetskontrolle(at)wpk.de), Telefax +49 30 726161319 oder Post, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin, möglich. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer werden über alle eingehenden Hinweise unterrichtet.

Die formelle Beschlussfassung des Beirates zur Änderung der SaQK ist in der Sitzung des Beirates am 1. Dezember 2023 vorgesehen.

16. November 2023

Anlage Verhältnismäßigkeitsprüfung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042302/

Was mit Ihren Daten im Berufsregister/ Abschlussprüferregister geschieht

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Ergänzt das
berufliche Recht

Berufsregister / Abschlussprüferregister

Verantwortliche Stellen

Verantwortliche Stelle für die Zulassung und die Qualitätskontrolle:

- Wirtschaftsprüferkammer K.d.B.R. Rauchstr. 26, 10787 Berlin

Verantwortliche Stellen für die Berufsaufsicht:

- Wirtschaftsprüferkammer K.d.B.R. Rauchstr. 26, 10787 Berlin
- Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhländstr. 88-90, 10717 Berlin

Verantwortliche Stelle für die öffentliche Aufsicht nach § 66a WPO:

- Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Uhländstr. 88-90, 10717 Berlin

Suche

Hilfe zur Suche
Das Zeichen "*" ersetzt beliebig viele Zeichen oder Ziffern in den Eingabefeldern Name/Firma, Vorname, Ort und Postleitzahl.
Beispiel:
Die Eingabe "Mustermann" bringt Suchergebnisse "Mustermann", "Freiherr von Mustermann", "Graf von Mustermann" u. a.

Registernummer

Name/Firma Vorname

Ort Postleitzahl

Land Gruppe

Die WPK erhebt und verarbeitet Daten für das Berufsregister/Abschlussprüferregister im gesetzlichen Umfang. Zusätzlich gibt die WPK allen Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Berufsregisterdaten durch bestimmte freiwillige Angaben (Kontaktdaten, Qualifikationen) zu ergänzen.

Die WPK verarbeitet die Berufsregisterdaten und freiwillige Angaben, sofern dies für die Durchführung konkreter Verfahren, etwa für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle oder eine Beurlaubung, erforderlich ist.

// Öffentlichkeit kann Berufsregister einsehen

Die Öffentlichkeit kann das Berufsregister mit seinen aktuellen Daten, ausgenommen Geburtstag und Geburtsort, im Internet einsehen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 WPO). Ergänzend werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister die vom Mitglied hierfür mitgeteilten freiwilligen Angaben veröffentlicht (§ 37 Abs. 2, 3 WPO), solange das Mitglied dies wünscht.

// Versorgungswerke erhalten Daten

Über das Veröffentlichen hinaus übermittelt die Kammer auf gesetzlicher Grundlage personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an die Versorgungswerke der Wirtschaftsprüfer und

der vereidigten Buchprüfer, soweit die Daten für das Feststellen der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind (§ 36a Abs. 5 WPO).

// Datenweitergabe an Dritte auf Anfrage

Außerdem werden Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben auf Anfrage im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen zweckgebunden an folgende Dritte weitergegeben:

- ▶ privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe (zum Beispiel DBV, IDW, wp.net), damit diese die Mitglieder über die Facharbeit unterrichten können
- ▶ Universitäten, Fachhochschulen und vergleichbare Einrichtungen zu Forschungszwecken
- ▶ Anbieter von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen zur Förderung der beruflichen Fortbildung des Berufsstandes (§ 57 Abs. 2 Nr. 10 WPO)
- ▶ Mitglieder und privatrechtliche Berufsorganisationen der prüfenden Berufe zur Kandidateninformation im Rahmen von Beiratswahlen oder sonstiger Unterrichtung des Berufsstandes bei hinreichendem fachlichen Bezug

- andere nichtöffentliche Stellen, soweit ein allgemein interessierender fachlicher Bezug gegeben und keine belästigende Wirkung für die Mitglieder zu erwarten ist.

Die Daten werden stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben. Überdies muss der Dritte versichern, die Daten nach der zweckentsprechenden Verwendung unverzüglich zu löschen und bei der Verwendung überlassener E-Mail-Adressen durch den Einsatz der besten verfügbaren Technik Vorsorge gegen die Verbreitung von Schadsoftware zu treffen.

Die Datenweitergabe unterbleibt, wenn das Mitglied widersprochen hat, oder wenn erkennbar schutzwürdige Interessen des Mitgliedes entgegenstehen.

Für die Durchführung konkreter Verfahren erhobene Daten werden nicht weitergegeben.

// Mitglieder entscheiden über die Verarbeitung ihrer Daten

Freiwillige Angaben werden im Berufsregister/Abschlussprüferregister nur veröffentlicht, solange das Mitglied dies wünscht. Jedes Mitglied kann die Anzeige seiner freiwilligen Angaben jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der WPK beenden.

Ebenso kann jedes Mitglied jederzeit die Weitergabe seiner Berufsregisterdaten und seiner freiwilligen Angaben an Dritte ganz oder in Teilen beenden.

Sollen freiwillige Angaben nach dem Wunsch des Mitgliedes weder im Berufsregister/Abschlussprüferregister veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden, werden die freiwilligen Angaben gelöscht.

Nicht widersprochen werden kann der Übermittlung von Daten an die Versorgungswerke.

Möchten Sie, dass Ihre freiwilligen Angaben nicht mehr angezeigt werden oder dass Ihre Berufsregisterdaten und freiwilligen Angaben ganz oder in Teilen nicht mehr an Dritte weitergegeben werden, informieren Sie bitte die

Wirtschaftsprüferkammer
Berufsregister
Rauchstraße 26
10787 Berlin



Ein Formular steht Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

4. Dezember 2023

Neu auf WPK.de vom 8. Dezember 2023

Wirtschaftsplan 2024 der WPK

Der vom Beirat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2023 festgestellte Wirtschaftsplan 2024 der Wirtschaftsprüferkammer wird hiermit im Internet bekannt gemacht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die auf die Qualitätskontrolle und die Berufsaufsicht bezogenen Teile bereits genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2024 wird zudem als Beilage zum WPK Magazin 4/2023 erscheinen.

8. Dezember 2023

Wirtschaftsplan 2024 der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2023/#c19520
www.wpk.de/magazin/4-2023/



Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK für 2024

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von Neuregelungen zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2024 folgende geplante Schwerpunkte:

1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB)

- Grundsätze zur Formulierung von Bestätigungsvermerken (§ 322 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 HGB),
- Modifizierungen von Prüfungsurteilen im Bestätigungsvermerk (§ 322 Abs. 4 und 5 HGB),
- Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts nach § 322 Abs. 3 Satz 2 HGB,
- Hinweise auf bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB;

2. Gewinn- und Verlustrechnung

(§§ 275, 277 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB])

- Einhaltung von Gliederungsvorschriften,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Abzinsungsbeziehungswise Aufzinsungseffekten,
- Ausweis der Davon-Vermerke zu Fremdwährungsumrechnungseffekten, insbesondere Ausweis realisierter Gewinne und Verluste (vgl. DRS 25, Tz. 36; WPK Magazin 3/2020, Seite 40);

3. Verbindlichkeitspiegel

(§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

- Vermerke zum Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr und von mehr als fünf Jahren bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten,
- Gesamtbetrag und Aufgliederung der durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesicherten Verbindlichkeiten, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;

4. Altersversorgungsverpflichtungen

(§§ 285 Nrn. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nrn. 16 und 17 HGB)

- Ansatz von Pensionsrückstellungen und Angaben hierzu, wie angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren, Zinssatz, Lohn-, Gehalts- und Rentendynamik sowie zugrunde gelegte biometrische Annahmen,

- Angaben zu Verrechnungen von Vermögensgegenständen und Schulden sowie von Aufwendungen und Erträgen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB,
- Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB (i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB) beim Ansatz von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen;

5. Angaben zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (§§ 285 Nrn. 21, 314 Abs. 1 Nrn. 13 HGB)

- Angaben über nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommener Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen/Personen unter Angabe der Art der Beziehung, des Werts der Geschäfte sowie weiterer für die Beurteilung der Finanzlage notwendiger Angaben;

6. Latente Steuern

(§§ 285 Nr. 29, 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB, DRS 18)

- Angabe auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgte;

7. Immobilien

(§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGB)

- Bewertung von Immobilien des Umlaufvermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung,
- Bewertung von durch Immobilien gesicherten Forderungen,
- Bewertung von Beteiligungen an immobilienhaltenden Objektgesellschaften und Immobilienfonds unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine Wertminderung,
- Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu begründeten Abweichungen hiervon sowie gesonderte Darstellung von deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;

8. Finanzanlagen

(§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 285 Nr. 18, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)

- Bewertung von Finanzanlagen unter Berücksichtigung von Anhaltspunkten für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung,
- Angaben zu den bei Finanzanlagen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Angaben zu begründeten Abweichungen hiervon sowie gesonderte Darstellung von deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- für zu den Finanzanlagen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB unterblieben ist: Angaben zum Buchwert und zum beizulegenden Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie zu den Gründen für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;

9. Angaben zu Sicherungsgeschäften

(§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 HGB)

- Angaben hinsichtlich der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente zu Art und Umfang, zum beizulegenden Zeitwert, zur angewandten Bewertungsmethode, zum gegebenenfalls vorhandenen Buchwert sowie zum Bilanzposten, in welchem der Buchwert erfasst ist, und den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann,
- Angaben hinsichtlich der gemäß § 254 HGB gebildeten Bewertungseinheiten zum Betrag des abgesicherten Grundgeschäfts, zu den Arten von Bewertungseinheiten (Mikro-, Makro- oder Portfolio-Hedge) und zur Höhe der damit abgesicherten Risiken; für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme sich künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Effektivitätsermittlung;

10. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)

- Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB und gesonderte Angaben zu Verpflichtungen betreffend Altersversorgung und zu Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen im Anhang beziehungsweise Konzernanhang,

- Begründung der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;

11. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB, DRS 20)

- Berichterstattung über wesentliche Einzelrisiken und über bestandsgefährdende Risiken (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB; DRS 20.146 ff.), auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, des Russland-Ukrainekrieges, der hohen Inflation und der Energiekrise,
- Umfang der Prognoseberichterstattung zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren eines Unternehmens oder eines Konzerns einschließlich der Prognosegenauigkeit (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 4 HGB) unter Berücksichtigung der unter Umständen reduzierten Anforderungen an die Prognosegenauigkeit im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, des Russland-Ukrainekrieges, der hohen Inflation und der Energiekrise (vgl. DRS 20, Tz. 133 f.) oder bei Unternehmen mit geringem Umfang und/oder geringer Komplexität der Geschäftstätigkeit (vgl. WPK Magazin 3/2022, Seite 38),
- Vergleich der in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung im Konzernlagebericht (vgl. DRS 20, Tz. 57);

12. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)

- Zusammensetzung des Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung einschließlich einer rechnerischen Überleitung auf Posten der Konzernbilanz,
- Einbeziehung von jederzeit fälligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie anderen kurzfristigen Kreditaufnahmen, die zur Disposition der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds der Kapitalflussrechnung,
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (beziehungsweise Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds,
- Ausweis von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (beziehungsweise Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen (beziehungsweise veräußerten) Finanzmittelfonds. bm

Berufsaufsicht: Besorgnis der Befangenheit des Berichtskritikers

Berufsangehörige sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie an der Erstellung des zu prüfenden Abschlusses mitgewirkt haben. Der Ausschluss erfasst nicht nur ihre Bestellung zum Abschlussprüfer, sondern auch die Mitwirkung an der Abschlussprüfung insgesamt. Dazu zählt auch die Durchführung der Berichtskritik als Bestandteil der Abschlussprüfung.

// Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen

Berufsangehörige sind verpflichtet, ein internes Qualitätssicherungssystem einzurichten, das die Einhaltung der Berufspflichten gewährleistet (§§ 55b Abs. 1 Satz 1 WPO, 8 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP). Für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB werden die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem in § 55b Abs. 2 WPO und Teil 4 der Berufssatzung konkretisiert (§§ 45 ff. BS WP/vBP). Dabei ist zwischen den Maßnahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (§ 48 BS WP/vBP) und der Nachschau (§ 49 BS WP/vBP) zu unterscheiden. Erstere werden – in unterschiedlicher Intensität – noch während der laufenden Abschlussprüfung durchgeführt, um durch Anwendung des Vier-Augen-Prinzips die Qualität der Abschlussprüfung sicherzustellen; diese Maßnahmen (Konsultation, Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung) sind daher wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung. Die Nachschau ist dagegen eine nachgelagerte Maßnahme der Qualitätssicherung, die sich einmal jährlich auch auf die Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge erstreckt.

// Auftragsbezogene Qualitätssicherung durch Berichtskritik (§ 48 Abs. 2 BS WP/vBP)

Bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB ist in Abhängigkeit von dem Risiko des Prüfungsmandats (Art, Branche, Komplexität) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung zu ergreifen sind (§ 48 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP). Eine solche Maßnahme ist die (materielle) Berichtskritik (§ 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BS WP/vBP).

Gegenstand der (materiellen) Berichtskritik ist die Überprüfung des Prüfungsberichtes vor seiner Auslieferung daraufhin, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und -feststellungen schlüssig sind (§ 48 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP). Dies wird in den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 Satz 1 BS WP/vBP

dahingehend konkretisiert, dass anhand des Prüfungsberichts in Form einer Plausibilitätsprüfung nachvollzogen werden soll,

- ob die Ausführungen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen keine Verstöße gegen fachliche Regeln erkennen lassen,
- ob aus den im Bericht dargestellten Erkenntnissen aus der Prüfung die zutreffenden Schlussfolgerungen und Beurteilungen abgeleitet worden sind und
- ob das Prüfungsurteil insoweit nachvollziehbar abgeleitet worden ist.

Nur dann, wenn die Darstellung im Prüfungsbericht zu Nachfragen Anlass gibt, sind gegebenenfalls auch die Arbeitspapiere heranzuziehen oder Auskünfte einzuholen (vgl. ausführlich dazu schon WPK Magazin 2/2008, Seite 33 ff.).

Davon abzugrenzen und grundsätzlich nicht von § 48 BS WP/vBP erfasst ist die formelle Berichtskritik, die nur der Überprüfung des Prüfungsberichtes selbst auf formelle Kriterien, wie Struktur, Orthografie oder rechnerische Richtigkeit der Darstellungen dient (vgl. WPK Magazin 2/2008, Seite 38).

// Berufspflichtverletzungen durch Einsatz eines nicht unabhängigen (externen) Berichtskritikers

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem der vom Abschlussprüfer nach § 48 Abs. 2 BS WP/vBP hinzugezogene (externe) Berichtskritiker, bei dem es sich um einen Berufsangehörigen handelte, den zu prüfenden Jahresabschluss erstellt hatte. Die von der WPK hierzu angehörten Berufsangehörigen beriefen sich zu ihrer Verteidigung auf die Einhaltung von § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP, da der als Berichtskritiker hinzugezogene Berufsangehörige weder an der Prüfung beteiligt gewesen sei noch den Prüfungsbericht erstellt habe. Dass der Berichtskritiker auch in Bezug auf den Abschluss unabhängig sein müsse, habe sich ihnen nicht erschlossen. Dem folgte die Vorstandsabteilung nicht.

Eine zentrale Berufspflicht ist die Pflicht, die Tätigkeit zu versagen, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Besorgnis der Befangenheit besteht (§§ 49 Halbs. 2 WPO, 29 ff. BS WP/vBP). Die Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BS WP/vBP). Die Pflicht zur Versagung der Tätigkeit beschränkt sich dabei nicht auf Abschlussprüfungen, sondern erfasst jede Tätigkeit, bei der Berufsangehörige einen Sachverhalt objektiv und neutral zu be-



urteilen haben, also auch die Berichtskritik (§§ 48 Abs. 2 Satz 2, 60 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP).

// Berufspflichtverletzung durch den (externen) Berichtskritiker

Der Berichtskritiker muss fachlich und persönlich geeignet sein, um die (materielle) Berichtskritik durchführen zu können. Die persönliche Eignung setzt ein Mindestmaß an Berufserfahrung sowie **Objektivität und Unabhängigkeit des Berichtskritikers** von dem zu beurteilenden Gegenstand voraus (Erl. zu § 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP). Der Berichtskritiker darf daher an der Erstellung des Prüfungsberichts selbst nicht mitgewirkt haben und soll an der (bisherigen operativen) Prüfung nicht wesentlich beteiligt gewesen sein (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP). Die aus dem Entwurf des Prüfungsberichts ersichtliche Prüfungsqualität, welche der Berichtskritiker zu beurteilen und auf deren Basis er ggf. Hinweise zur Erforderlichkeit weiterer Prüfungshandlungen und/oder von Berichtsänderungen zu geben hat, kann jedoch nicht abstrakt erfolgen, sondern nur in Zusammenschau mit dem zu prüfenden Abschluss, auf den sich der Prüfungsbericht und die darin enthaltenen Feststellungen und Schlussfolgerungen beziehen. Daher muss der Berichtskritiker selbstverständlich **auch** in Bezug auf den zu prüfenden **Jahresabschluss** unabhängig sein, da auch dieser und nicht nur der Prüfungsbericht (mittelbarer) **Gegenstand seiner Beurteilung** ist.

// Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer

Daraus folgt zugleich, dass nicht nur der als (externer) Be-

richtskritiker beauftragte Berufsangehörige die Auftragsannahme hätte versagen müssen, sondern auch der als Abschlussprüfer bestellte Berufsangehörige die Beauftragung hätte unterlassen müssen.

Denn mit der Beauftragung erfüllte er den Tatbestand des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HGB, der berufsrechtlich die Besorgnis der Befangtheit in seiner Person unwiderleglich begründet (§§ 49 Hs. 2 WPO, 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BS WP/vBP). Bei der Prüfung beschäftigt im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HGB (beziehungsweise § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BS WP/vBP) ist eine Person, deren Tätigkeit der Prüfung eindeutig zugeordnet werden kann und die Einfluss auf Umfang, Ablauf oder Ergebnis der Prüfung hat (Prüfungsplanung, Bearbeitung einzelner Prüffelder, Berichterstattung). Hierzu zählt auch der materielle Berichtskritiker, da dieser durch seine Hinweise (siehe oben) wesentlichen Einfluss auf die Prüfung nehmen kann (vgl. Justhoven/Nagel, in: Beck Bil-Komm., 13. Aufl., § 319 Rn. 68).

// Vermeidbarer Irrtum der Berufsangehörigen

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen setzt Verschulden voraus (§ 61 Abs. 1 WPO), wofür einfache Fahrlässigkeit, also die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit der Berufspflichtverletzung ausreicht. Ein Irrtum über die Rechtslage ist grundsätzlich unbeachtlich (§ 17 StGB entsprechend), da Berufsangehörige verpflichtet sind, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten (§ 4 Abs. 1 BS WP/vBP) und fortzubilden (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Bei Zweifeln hätten die Berufsangehörigen die WPK konsultieren können.

bz



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

QUALITÄTSKONTROLLE

Neu auf WPK.de vom 24. November 2023

Nachschau durch den Prüfer für Qualitätskontrolle?

Ich bin als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert und regelmäßig als externer Nachschauer für eine WPG tätig. Kann ich auch die Qualitätskontrolle dieser WPG durchführen?

Gegenstand einer Qualitätskontrolle ist die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO (§ 57a Abs. 2 Satz 1 bis 3 WPO). Die Qualitätskontrolle umfasst damit auch eine Beurteilung der Regelungen zur Überwachung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch eine Nachschau. Die Prüfung der Nachschau betrifft die Angemessenheit des Turnus der Nachschau, die Qualifikation der eingesetzten Nachschauer sowie

deren kritische Grundhaltung bei der Nachschau, die Angemessenheit des Umfangs der Nachschau und deren Durchführung sowie die Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachschau zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems (§ 21 SaQK).

// Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommen größte Bedeutung zu

Prüfer für Qualitätskontrolle sind unter anderem von der Durchführung einer Qualitätskontrolle ausgeschlossen, wenn Umstände vorliegen, die die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 49 Alt. 2 WPO begründen. Der Unabhängigkeit

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



und Unbefangenheit des Prüfers für Qualitätskontrolle kommen größte Bedeutung zu, um die Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle zu gewährleisten und dessen Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu stärken. Dies wird auch dadurch deutlich, dass die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer zu löschen ist, wenn die Qualitätskontrolle unter Verstoß gegen die Unabhängigkeit beziehungsweise Unbefangenheit durchgeführt wird (§ 57a Abs. 6a Satz 2 Nr. 1 WPO). Wegen der Prüfung einer Praxis durch einen Berufskollegen sind hieran besonders hohe Anforderungen zu stellen.

// Externe Nachschau als Teil des Qualitätssicherungssystems

Mit den Anforderungen an eine unbefangene Prüfung ist es nicht vereinbar, dass Personen prüfen, die die Entstehung der Sachverhalte mitgestaltet haben und dies nicht von nur untergeordneter Bedeutung war. Wenn Sie als Externer regelmäßig die Nachschau einer Praxis durchführen, sind Sie Teil des Qualitätssicherungssystems. Für diesen Bereich würde eine Selbstprüfung vorliegen, da Sie im Rahmen der bei der Praxis durchzuführenden Qualitätskontrolle auch die Nachschau zu beurteilen haben (§ 33 Abs. 1 BS WP/vBP, § 10 Abs. 5 Satz 1 SaQK). Damit sind Sie als Prüfer für Qualitätskontrolle dieser Praxis grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei größeren Praxen wird die Mitwirkung bei der Nachschau eines einzelnen Auftrags eher von untergeordneter Be-

Ausschluss von der Durchführung der Qualitätskontrolle wegen Selbstprüfung.

deutung sein. In diesem konkreten Fall wird es gegebenenfalls möglich sein, durch geeignete Schutzmaßnahmen, zum Beispiel durch Einbindung eines Dritten zur Prüfung der Nachschau, eine Gefährdung der Unbefangenheit soweit abzuschwächen, dass aus Sicht eines verständigen Dritten die Gefährdung insgesamt als unwesentlich zu beurteilen ist (§ 30 BS WP/vBP).

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle, der zuvor die Nachschau in der zu prüfenden Praxis durchgeführt hat, aufgrund vorliegender Selbstprüfung von der Durchführung der Qualitätskontrolle ausgeschlossen ist. Eine unbefangene und unabhängige Durchführung der Qualitätskontrolle wird in diesen Fällen nur im Ausnahmefall möglich sein. li

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

November	
06.11.2023	International Federation of Accountants (IFAC) and Chartered Accountants Australia and New Zealand (CA ANZ): Quality Management Toolkit Will Help Small- and Medium-Sized Practices Globally
Oktober	
25.10.2023	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): New IAASB Resources Alert: Explore ISSA 5000 FAQ on Materiality
23.10.2023	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Staff Releases Q&As to Support Adoption and Implementation of International Independence Standard on Group Audits
16.10.2023	IAASB: New Edition of the IAASB Handbook now available on the IAASB Website & for Print Orders
12.10.2023	IAASB: Enhances Auditor's Report Transparency on Independence to Reflect Revisions in the IESBA Code of Ethics
September	
21.09.2023	IESBA: Handbook 2023 Edition Now Available
20.09.2023	IFAC: New IFAC Study Expands Insights into Sustainability Disclosure and Assurance Beyond the G20
01.09.2023	IFAC: Supports ISSB Focus on Implementation of IFRS S1 and S2; Sees opportunity for IASB and ISSB to develop global best practices for "front of the report" solution connecting financial and sustainability information

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

November	
06.11.2023	IFRS Foundation: Proposes changes to the IFRS Accounting Taxonomy 2023
Oktober	
25.10.2023	IASB: Andreas Barckow speaks at World Standard-setters Conference 2023
10.10.2023	International Accounting Standards Board (IASB): IASB Member Nick Anderson discusses cash flow economics – Investor Perspectives
06.10.2023	IFRS Foundation: Announces appointments of Trustees
September	
14.09.2023	International Sustainability Standards Board (ISSB): Members of Transition Implementation Group on IFRS S1 and IFRS S2 announced
12.09.2023	IASB: Proposes annual improvements to IFRS Accounting Standards
01.09.2023	ISSB: Vice-Chair Sue Lloyd delivers keynote speech on the current agenda of the ISSB and cooperation with EU Institutions
August	
31.08.2023	IASB: IASB Member Patrina Buchanan explains the Request for Information: Post-implementation Review of IFRS 15

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/News/All

November	
03.11.2023	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Draft Comment Letter on the IASB's Exposure Draft Annual Improvements – Volume 11
Oktober	
27.10.2023	EFRAG: Publication of Final Comment Letter in response to the IASB Request for Information on the Post-Implementation Review of IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers
24.10.2023	EFRAG: Launch of the EFRAG ESRS Q&A Platform to support the implementation of ESRS
23.10.2023	EFRAG: Welcomes the final adoption of the ESRS by the European Institutions
10.10.2023	EFRAG: Survey - Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment: Disclosures
September	
15.09.2023	EFRAG: Passing of Jean-Paul Gauzès, former EFRAG Board President

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

November	
02.11.2023	ACE: ESG governance: questions boards should ask to lead the sustainability transition – Publication
September	
05.09.2023	ACE: 5-step starting guide to a sustainable transition for SMEs – Publication

Umsetzung der neuen Quality Management Standards

Arbeitshilfe von IFAC / CA ANZ

Die International Federation of Accountants (IFAC) hat gemeinsam mit der Berufsorganisation aus Australien und Neuseeland (Chartered Accountants Australia and New Zealand – CA ANZ) ein Qualitätsmanagement-Toolkit veröffentlicht, das kleinen und mittleren Praxen (KMP) helfen soll, die Qualitätsmanagementstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) umzusetzen (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220 Revised).

Das Toolkit und die dazugehörige illustrative Risikomatrix enthalten unter anderem eine Reihe von Dokumenten, Checklisten und Formularen, die KMP dabei helfen sollen, ihre Qualitätsziele festzulegen, Qualitätsrisiken zu identifizieren und

zu bewerten sowie Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Qualitätsrisiken zu entwickeln und umzusetzen.

Die Arbeitshilfe ist so konzipiert, dass jede Praxis den Inhalt an ihre Besonderheiten und ihre Aufträge anpassen muss – ein entscheidendes Element, da jede Praxis ihren eigenen Prozess zur Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems durchläuft.

Toolkit und Risikomatrix von IFAC / CA ANZ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042303/

Fragen und Antworten zu Änderungen am IESBA Code of Ethics

Auftragsteam und Konzernabschlussprüfung

Ende Februar dieses Jahres hat das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Änderungen am IESBA Code of Ethics zu den Themen Auftragsteam (Engagement Team) und Konzernabschlussprüfung (Group Audits) veröffentlicht. Hierzu haben Mitarbeiter (Staff) des IESBA Fragen und Antworten (Q&A) zusammengestellt.

Die Änderungen am Code werden für Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen für Zeiträume wirksam, die am

oder nach dem 15. Dezember 2023 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Fragen und Antworten abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042304/



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ✓ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ✓ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ✓ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ✓ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ✓ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ✓ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ✓ Beurlaubung
- ✓ WPK-Mitgliedsausweis
- ✓ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ✓ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ✓ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ✓ Anschrift der eigenen Praxis
- ✓ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ✓ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ✓ Berufliche Niederlassung
- ✓ Datenweitergabe an Dritte
- ✓ Kontaktdaten
- ✓ Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise
- ✓ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ✓ Registrierung weiterer Nutzer
- ✓ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz, usw.)
- ✓ Spezialkenntnisse
- ✓ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ✓ WPK Magazin
- ✓ Zweigniederlassungen / Weitere Büros / Repräsentanzen

Bei Fragen zum Mitgliederbereich
Telefon +49 30 726161-222
E-Mail berufsregister@wpk.de

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien und in unabhängigen Standardsetzern

Nachfolgend wird ein aktueller Überblick über die deutschen Vertreter in den Gremien der International Federation of Accountants (IFAC) und in unabhängi-

gen Standardsetzern auf internationaler Ebene inklusive ihrer Amtszeiten gegeben.



WP Thorben Ehrlich
IPAE¹

2022 – 2024
2019 – 2021



Robert Köthner
IAASB³

2024 – 2026



WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger
Vorsitzender CAG⁵ zu IPSASB⁶

2020 – Mitte 2023
2016 – 2020



WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll
IESBA⁸

2021 – 2023
2018 – 2020



WP Prof. Dr. Wienand Schruff
Nominating Committee

2022 – 2023
2020 – 2021



Dr. Maik Esser-Müllenbach
IPSASB²

2022 – 2024



StB Prof. Dr. Kai-Uwe Marten
IAASB⁴

2021 – 2023
2018 – 2020



WP/StB Tobias Polka
SMPAG⁷

2022 – 2024



WP/StB Ingmar Rega
PPRAG⁹

ab 2021

- 1 Beratendes Gremium für Berufsausbildung und -fortbildung, zum 1. September 2019 eingerichtet als Nachfolger des IAESB (International Accounting Education Standards Board).
- 2 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 3 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 4 Standardsetzer für internationale Prüfungs- und Qualitätsmanagementstandards (International Auditing and Assurance Standards Board).
- 5 Konsultationsausschuss (Consultative Advisory Group), der dem IPSASB zugeordnet ist.

- 6 Standardsetzer für internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards Board).
- 7 IFAC-Beratungsgruppe für kleine und mittlere Praxen (Small and Medium Practices Advisory Group, vormals Small and Medium Practices Committee).
- 8 Standardsetzer für berufsethische Fragen (International Ethics Standards Board for Accountants).
- 9 IFAC-Beratungsgruppe für internationale Themen (Public Policy and Regulation Advisory Group).

Neu auf WPK.de vom 26. September 2023

IESBA Handbook 2023

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat die 2023 *Edition of the Handbook of the International Code of Ethics for Professional Accountants (including International Independence Standards)* veröffentlicht.

// Änderungen zum 15. Dezember 2023

Die Neuauflage berücksichtigt die folgenden genehmigten Änderungen am Code of Ethics, die am 15. Dezember 2023 in Kraft treten (eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen):

- › *Engagement Team und Group Audits*
- › *Long Association: Auslaufen der Jurisdictional Provision (R540.20).*

// Änderungen zum 15. Dezember 2024

Daneben wurden im hinteren Teil des Handbuchs folgende genehmigte Änderungen aufgenommen, die erst am 15. Dezember 2024 in Kraft treten (eine frühere Anwendung ist zulässig und wird von IESBA empfohlen):

- › *Public Interest Entity (PIE)*
- › *Audit Client und Group Audit Client (Glossar)*
- › *Technology.*

IESBA Handbook 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042305/



Neu auf WPK.de vom 18. Oktober 2023

IAASB Handbook 2022

Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat am 13. Oktober 2023 das 2022 *Handbook of International Quality Management, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements* veröffentlicht. Das aus drei Bänden bestehende Werk enthält die aktuellen internationalen Prüfungsstandards ISA und weitere fachliche Verlautbarungen des IAASB. Es steht zum Herunterladen oder als gedruckte Ausgabe zur Verfügung.

// Reihe der Qualitätsmanagementstandards überarbeitet

Das Handbuch enthält die neue und überarbeitete Reihe der Qualitätsmanagementstandards des IAASB bestehend aus:

- › International Standard on Quality Management (ISQM) 1, *Quality Management for Firms that Perform Audits or Reviews of Financial Statements, or Other Assurance or Related Services Engagements,*
- › ISQM 2, *Engagement Quality Reviews,*
- › International Standard on Auditing (ISA) 220 (Revised), *Quality Management for an Audit of Financial Statements,*

- › *Conforming and Consequential Amendments to Other ISAs Arising from the Quality Management Project,*
 - › *Conforming and Consequential Amendments to the IAASB's Other Standards as a Result of the New and Revised Quality Management Standards*
- sowie den International Standard on Related Services (ISRS) 4400 (Revised), *Agreed-Upon Procedures Engagements.*

Noch nicht in Kraft getreten, im Handbuch aber enthalten, sind:

- › *ISA 600 (Revised), Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)* und
- › *Conforming and Consequential Amendments to Other International Standards arising from ISA 600 (Revised).*

IAASB Handbook 2022 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042306/



Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen

Am 17. Oktober 2023 hat die Europäische Kommission einen Delegierten Rechtsakt zur Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Unternehmen und Gruppen erlassen. Damit werden die bisherigen Schwellenwerte Bilanzsumme und Umsatzerlöse um ca. 25 % angehoben. Ebenso werden die Schwellenwerte für die größenabhängige Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht (§ 293 HGB) um 25 % angehoben. Die Anzahl der Arbeitnehmer bleibt unverändert.

Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Schwellen spätestens ab dem Geschäftsjahr 2024 anwenden, können sich jedoch auch für eine frühzeitige Anwendung ab dem Geschäftsjahr 2023 entscheiden. Ob Deutschland dieses Wahlrecht ausüben wird, bleibt abzuwarten.

Die Änderungsrichtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, sofern das Europäische Parlament oder der Rat keine Einwände erheben. Die Frist für die Prüfung beträgt in der Regel zwei Monate nach Annahme des Rechtsakts. Die Änderungsrichtli-

nie ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.

i Zur Stellungnahme der WPK siehe Seite 60 in diesem Heft.

// Hintergrund

Nach Art. 3 Abs. 13 der Bilanzrichtlinie ist die Kommission verpflichtet, die Schwellenwerte mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen. Mit der nun vorgenommenen Anhebung der Schwellenwerte soll den Auswirkungen der Inflation Rechnung getragen werden, die seit der letzten Anhebung im Jahr 2013 im EU-Raum kumuliert etwa 24,3% betrug. la

Delegierter Rechtsakt zur Anhebung der Schwellenwerte abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042307/

Aktualisiertes ESEF-Berichterstattungshandbuch

Am 6. September 2023 hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) eine Aktualisierung ihres ESEF-Berichterstattungshandbuchs über das einheitliche europäische elektronische Format veröffentlicht (*ESEF Reporting Manual*). Die letzte Aktualisierung erfolgte vor etwa einem Jahr.

Die Aktualisierung bringt beispielsweise folgende technische Verbesserungen mit sich:

- › Klärung der Formate der in das XHTML-Dokument eingebetteten Bilder,
- › Aktualisierung der Verweise auf die *Data Type Registry*,
- › Klärung des Standpunkts zur Anwendung der *Calculations 1.1 specification* und
- › Behebung zuvor identifizierter Fehler.

Das Berichterstattungshandbuch erläutert, wie die in der Aktualisierung der IFRS-Taxonomie 2023 enthaltenen Elemente auf freiwilliger Basis unter Verwendung des Erweiterungsmechanismus verwendet werden können.

Darüber hinaus enthält das Berichterstattungshandbuch zusätzliche Leitlinien hinsichtlich der Umsetzung der Blocktagging-Anforderungen und des erwarteten Grades der Lesbarkeit der aus einem Blocktag extrahierten Informationen.

// Berücksichtigung bei Erstellung der Jahresfinanzberichte für 2023

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie die im Berichterstattungshandbuch enthaltenen Leitlinien bei der Erstellung ihrer Jahresfinanzberichte für 2023 befolgen. Von den Softwarefirmen wird ebenfalls erwartet, dass sie bei der Entwicklung von Software, die für die Erstellung von Jahresfinanzberichten im Inline XBRL-Format verwendet wird, die Hinweise im Berichterstattungshandbuch berücksichtigen. la

ESEF-Berichterstattungshandbuch abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042308/

Fortbildungsveranstaltung der kroatischen Berufskammer

WPK stellt ihre Positionen zur CSRD-Umsetzung vor

Steffen Branz, Vertreter der WPK, im Podiumsgespräch

Die Kammer des kroatischen Abschlussprüferberufs führt jedes Jahr eine Fortbildungsveranstaltung für ihre Mitglieder durch, die sich mit fachlichen und berufspolitischen Themen befasst. Die diesjährige Veranstaltung fand am 19. und 20. Oktober in Split statt. Zu diesem Anlass wurde eine Podiumsdiskussion zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung und Umsetzung der CSRD in nationales Recht mit Vertretern des Finanzministeriums Kroatiens, der kroatischen und der slowakischen berufsständischen Kammern sowie der WPK durchgeführt.

// Breites Spektrum an Fachthemen

Die Themen der Fortbildungsveranstaltung deckten die gesamte Bandbreite der aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Prüfung ab:

- › ethische Anforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,
- › Umsetzung von ISQM1 und ISQM2,
- › Besonderheiten der IT-Prüfung,
- › jüngste Änderungen in den IFRS,
- › nationale Prüfungsvorschriften,
- › Steuergesetzgebung.

Eine Besonderheit für Kroatien stellt die Einführung des Euro zum 1. Januar 2023 und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Rechnungslegung und Prüfung dar.

// Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus

Ein besonderer Schwerpunkt lag auf dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung. In diesem Zusammenhang wurden die Grundzüge der European Sustainabili-

ty Reporting Standards (ESRS), die gerade am Tag zuvor das Europäische Parlament passiert hatten, sowie der EU-Taxonomieverordnung vorgestellt. Die Podiumsdiskussion mit Vertretern des kroatischen Finanzministeriums, der kroatischen und der slowakischen Kammern sowie der WPK hatte die Umsetzung der CSRD in nationales Recht und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Fokus.

Wie in Deutschland wurde auch in Kroatien und der Slowakei noch kein Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in nationales Recht veröffentlicht, weshalb in den drei Ländern weiterhin Unsicherheiten hinsichtlich der möglichen Ausübung der in der CSRD enthaltenen Wahlrechte bestehen. Zwischen den Kammernvertretern herrschte Einvernehmen darüber, dass der Abschlussprüfer grundsätzlich am besten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung geeignet ist und jedenfalls keine sonstigen Erbringer von Bestätigungsleistungen für diese Prüfung zugelassen werden sollten. WP/StB Steffen Branz machte als Vertreter der WPK die im Eckpunktepapier des Vorstandes der WPK vom 14. Februar 2023 dargelegten Positionen deutlich.

Die Podiumsdiskussion insgesamt, wie auch die Entwicklung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in Deutschland, stieß auf großes Interesse bei den Teilnehmern, was auch in zahlreichen Gesprächen am Rande der Veranstaltung zum Ausdruck kam. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass die Zeit drängt und sich die Berufsangehörigen trotz der noch bestehenden Unsicherheiten schnellstmöglich auf die bevorstehende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den verabschiedeten ESRS auf Grundlage der bestehenden Prüfungsstandards beziehungsweise des in Entwicklung befindlichen ISSA 5000 vorbereiten sollten.

br

Drei Jahrestreffen in Norddeutschland



Im Herbst 2023 fanden in den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg wieder die traditionellen Jahrestreffen statt.

- Die Landespräsidentin der WPK in Schleswig-Holstein, Rosemarie Gergen, richtete das Jahrestreffen am 12. Oktober 2023 in Kiel aus. Sie freute sich über die Teilnahme der Staatssekretärin Julia Carstens aus dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein als Ehrengast der Veranstaltung.
- Professor Dr. Winfried Melcher, Landespräsident der WPK in Mecklenburg-Vorpommern, lud seine Gäste am 16. November 2023 in die Landeshauptstadt Schwerin ein. Als Ehrengast hieß er Stefan Sternberg, Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, willkommen.
- Das Jahrestreffen in Hamburg fand am 23. November 2023 statt. Udo Bensing, Landespräsident der WPK, begrüßte seine Gäste im Anglo-German Club und freute sich sehr darüber, dass Senator Dr. Andreas Dressel, Präses der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, als Ehrengast an der Veranstaltung teilnahm.

Zu allen Jahrestreffen erschienen Vertreter aus Politik, von Kammern, Verbänden und Landesrechnungshöfen. In ihren Ansprachen gingen die Landespräsidenten auf aktuelle berufspolitische Entwicklungen ein, beispielsweise die Auswirkungen des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes auf den Berufsstand sowie die Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung in der EU in enger Verzahnung von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung als einer zentralen Herausforderung der nächsten Jahre.

Gespräche in Kiel, Schwerin und Hamburg

Weitere Themen waren die Geldwäschebekämpfung sowie der Suche nach Berufsnachwuchs. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens zu einer kontinuierlichen Steigerung der Kandidatenzahlen seit 2019 geführt hat.



↑ Schleswig-Holstein: Staatssekretärin Julia Carstens (5. v. re.), Rosemarie Bergen (6. v. re.)

← Hamburg: Senator Dr. Andreas Dressel (re.), Udo Bensing (li.)

- Auf dem Jahrestreffen in Schleswig-Holstein griff Staatssekretärin Carstens in ihrem Grußwort das Thema Fachkräftemangel und Nachwuchssuche auf. Sie erklärte, dass auch die Unternehmen in Schleswig-Holstein, die Mitarbeiter oder auch Unternehmensnachfolger suchen, Probleme haben, qualifizierte Fachkräfte zu finden. Dies gelte natürlich auch für die Behörden im Land.

Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, wurde bereits im Jahr 2012 gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden, Kammern, der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Hochschulen und den kommunalen Spitzenverbänden die Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein ins Leben gerufen. Hintergrund ist die prognostizierte

→



Mecklenburg-Vorpommern: Landrat Stefan Sternberg (vorne, 2. v. re.), Prof. Dr. Winfried Melcher (vorne, 4. v. re.)

Fachkräftelücke von 180.000 Menschen, die dem Arbeitsmarkt im Land 2035 fehlen werden, wenn nicht noch stärker gegengesteuert wird. Mit dem neuen Welcome Center sollen ausländische Fachkräfte gezielt angesprochen und individuell unterstützt werden. Es dient als zentrale Erstberatungs- Service- und Informationsstelle rund um Themen wie Einreise, Visum, Arbeit, Bildung, Leben und Wohnen in Schleswig-Holstein. Mit der neuen Nachfolge-Initiative unterstützt das Land die Unternehmerinnen und Unternehmer, die Nachfolge im eigenen Betrieb zu regeln. Dabei wirken Kammer, Förderbanken, Verbände und Vereine zusammen.

- In Mecklenburg-Vorpommern referierte der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim Stefan Sternberg über das Thema „Resilienz im Spannungsfeld zwischen Nachhaltigkeit und kommunaler Zukunftsvorsorge“.

Anhand von anschaulichen Beispielen aus seiner täglichen Praxis stellte Herr Sternberg die Herausforderung dar, kommunale Zukunftsvorsorge zu betreiben und dabei gleichzeitig den Nachhaltigkeitsanforderungen gerecht zu werden sowie beides im Einklang praktisch und zeitnah umzusetzen.

- In Hamburg stellte Senator Dr. Dressel aktuelle finanzpolitische Themen der Hansestadt Hamburg dar. Hier sprach er unter anderem die Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Prüfung von kommunalen Unternehmen an. Außerdem ging er auf die Auswirkungen des „Haushaltsurteils“ des Bundesverfassungsgerichts ein und erläuterte, dass auch in Hamburg viele Projekte von der vorläufigen Haushaltsperre betroffen seien und die Umsetzung dieser Projekte nun in Gefahr sei. Er wünsche sich, dass der Bund seine Finanzen nun rasch in Ordnung bringen möge. eg

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © Be Pro von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert,

über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Jahrestreffen Saarland

Professor Christoph Hell, Landespräsident der WPK im Saarland, eröffnete das diesjährige Jahrestreffen der WPK am 6. Oktober 2023 im Schloss Halberg, Saarbrücken, mit Ausführungen zu den großen Herausforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung für den Berufsstand. Aktuell sind Wirtschaftsprüfer insbesondere bereits als Berater der Unternehmen in Vorbereitung auf die Anforderungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gefragt. Eine Möglichkeit, ausreichend zeitliche und personelle Kapazitäten sicherzustellen – gerade im Bereich kleinerer und mittlerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften – könnte die Bildung von Allianzen im Berufsstand und auch darüber hinaus sein.

// Nachhaltigkeit und Energieträger der Zukunft

Als Ehrengast begrüßte Herr Professor Hell Elena Yorgova-Ramanauskas, Staatssekretärin im saarländischen Ministe-

rium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Frau Yorgova-Ramanauskas, die selbst dem Wirtschaftsprüferberuf angehört, berichtete über die Wasserstoffstrategie im Saarland, den geplanten gesetzlichen Maßnahmen zum Ausbau der Windenergie sowie zur aktuellen Lage der Investorensuche für das von der Schließung bedrohte Ford-Werk in Saarlouis. Wichtig sei es, neben der großen Lösung der Fortführung des Werkes als Ganzes, auch weiterhin Alternativen zugunsten des Erhalts möglichst vieler der derzeit ca. 4.400 Arbeitsplätze am Standort zu prüfen, etwa durch den Erwerb von Flächen durch das Land und die Ansiedelung einzelner, diverser Technologieunternehmen. Aber auch andere mögliche Investoren seien noch im Rennen. „Der Optimismus bleibt, den lassen wir uns nicht nehmen“, so Yorgova-Ramanauskas.

SW



Elena Yorgova-Ramanauskas (vorne, 3. v. re.), Prof. Christoph Hell (vorne, 2. v. li.)

Jahrestreffen Rheinland-Pfalz



Ministerin Daniela Schmitt (3. v. re.), Andreas Creutzmann, Landespräsident der WPK (vorne 2. v. re.), Dr. Eberhard Richter, Geschäftsführer der WPK (hinten, 1. v. re.)

Zum ersten Jahrestreffen seit seiner Amtsübernahme als Landespräsident in Rheinland-Pfalz lud Andreas Creutzmann am 13. Oktober 2023 nach Mainz ein. Er setzte damit die langjährige Tradition von Hansgünter Oberrecht fort, der zuvor rund 20 Jahre als Landespräsident der WPK in Rheinland-Pfalz tätig war. Der Einladung folgten Gäste aus der Politik sowie von Kammern und Verbänden.

// Rentabilität des Standortes Deutschland steht in Frage

Daniela Schmitt, seit Mai 2021 Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in Rheinland-Pfalz, war Ehrengast und hielt ein Grußwort zu vielschichtigen Themen, die alle anwesenden Kammervorteiler, wenngleich aus unterschiedlichen Branchen, gleichermaßen ansprachen.

Sie berichtete von aktuell anspruchsvollen und herausfordernden Zeiten, gerade mit Blick auf die Ukraine und Israel, die Sicherstellung der Gasversorgung sowie die Belastung durch die hohen Energiepreise. Deswegen sei es wichtig, dass die Gesellschaft zusammenstehe, gute Kompromisse gefunden würden und miteinander in den Dialog gegangen werde.

Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums gehe es aktuell um die Zukunftsfähigkeit Deutschlands, die Lage sei sehr ernst. Für Unternehmen stelle sich die Frage, ob ein Standort in Deutschland noch rentabel sei. Einer der Faktoren seien die

hohen Energiekosten. Es fehle an einer langfristigen Energiestrategie. Staatliche Energiepreise mögen verlockend sein für große Unternehmen, aber was sei mit dem Mittelstand, den Handwerkern? Die Architektur der Steuergesetzgebung müsse neu betrachtet werden.

// Politik wünscht sich den Dialog mit Kammern und Verbänden

Ein weiterer Faktor sei die unzureichende Geschwindigkeit bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren. Ebenso sei die Verfügbarkeit von Fach- und Arbeitskräften ein wichtiges Thema. Vor Jahren bereits sei in Rheinland-Pfalz auf die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Ausbildung gesetzt worden. Ältere Erwerbsfähige und mehr Frauen müssten in den Arbeitsmarkt gebracht werden; dazu müsse natürlich die Kinderbetreuung sichergestellt werden. Bei all diesen Themen helfe immer die Zusammenarbeit. Ministerin Schmitt warb daher für den Dialog und ein Zugehen auf die Politik. Es brauche genau dieses ehrenamtliche Engagement in Verbänden und Kammern. Zusammenschlüsse und Treffen seien wichtig, um die Zusammenhänge richtig zu verstehen. Und dieses traditionelle Jahrestreffen der WPK mit anderen Kammern und Verbänden sei ein solcher Zusammenschluss und genau das richtige Zeichen. sw

Jahrestreffen Sachsen



Dr. Andreas Brzezinski, Regina Vieler

WPK-Landespräsidentin Regina Vieler begrüßte die Gäste des sächsischen Jahrestreffens am 15. November 2023 in Dresden. Sie ging in ihrer Rede vor allem auf die derzeit laufende Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie ein. Insbesondere verdeutlichte sie dabei die Eignung des Berufsstandes auch zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Sollten andere Prüfungsdienstleister ebenfalls zugelassen werden, müssten diese von einem vergleichbaren System des Berufszugangs und der Berufsaufsicht erfasst werden, wie es bei Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern der Fall sei, verkörpert und umgesetzt von der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Weitere Themen ihrer Begrüßungsworte waren der Kampf gegen die Geldwäsche, der die Kammern der Freien Berufe und ihre Mitglieder immer stärker beschäftigt, sowie der Fachkräfte- und Nachwuchsmangel. Sie stellte hierzu eine Reihe von Maßnahmen vor, die die WPK bereits umsetzt; weitere Themen sind hier in der Diskussion und Planung.

// Auszubildende im Handwerk

Auf das Thema des Fachkräftemangels ging anschließend auch der Ehrengast des Abends ein, Dr. Andreas Brzezinski. Als Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Dres-

den verantwortet er sämtliche Aktivitäten seiner Kammer in diesem Bereich. Bei etwa 2.000 Auszubildenden pro Jahrgang, die sich in Ostsachsen auf 80 Ausbildungsberufe verteilen, führe die Handwerkskammer in jedem Jahr etwa 4.000 Zwischen- und Abschlussprüfungen durch. Den besonderen Charakter dieser Prüfungen beschrieb er als „individuelle Massenprüfungen“, bei denen etwa 1.200 ehrenamtliche Prüfer im Einsatz seien.

Um neue Auszubildende zu gewinnen, arbeite man auch mit Radiospots, von denen Dr. Brzezinski einen direkt vorstellte. Mit diesem Medium erreiche man insbesondere die Eltern und Großeltern der eigentlichen Zielgruppe. Diese werde über Social Media auch direkt angesprochen. Dazu sei man auf allen relevanten Ausbildungsmessen präsent. Schließlich nehme man auch Menschen bewusst in den Blick, die ihr Hochschul-

studium nicht beenden; man spreche hier bewusst von Studienaussteigern und nicht von Studienabbrechern.

Sehr wichtig sei die bundesweite Imagekampagne des Handwerks, die zu einer deutlich anderen Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit geführt habe. Man mache darin auch deutlich, dass man mit einem handwerklichen Beruf überall auf der Welt sein Geld verdienen könne. Die Kosten der Kampagne liegen derzeit bei 10 Mio. Euro und ab 2025 bei 13 Mio. Euro pro Jahr.

// „Was hätte der Wirtschaftsprüfer dazu gesagt?“

Zum Abschluss seines Grußwortes rief Dr. Andreas Brzezinski die Anwesenden auf, die Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen Freien Berufen und Handwerk auszuloten. Gemeinsame Stellungnahmen zu Themen, die beide Bereiche gleichermaßen bewegen, könnten die Wahrnehmung durch die Adressaten verbessern. Schließlich sei auch eine gemeinsame Beratung der Politik sinnvoll: Bei vielen Themen, die dort verhandelt werden, wäre es hilfreich, wenn sie vor ihrer Umsetzung einer fachlichen und praktischen Prüfung unterzogen würden. Als mögliche Leitfrage empfahl er: „Was hätte der Wirtschaftsprüfer dazu gesagt?“ ba

Jahrestreffen Nordrhein-Westfalen

Um die Kommunikation mit regionalen politischen Entscheidungsträgern fortzuführen, lud Andreas Dörschell, Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen, zum traditionell im Herbst stattfindenden Jahresempfang in den Industrieclub Düsseldorf. Zahlreiche Gäste aus Politik, Unternehmen und anderen Kammern, von Universitäten, aber auch aus dem Berufsstand nutzten den Empfang am 19. September 2023 zum Meinungsaustausch. Über Berufsgrenzen hinweg konnten Kontakte vertieft oder neu geknüpft werden. Festredner waren RA Martin Lambrecht sowie WP/StB Gerd-Rudolf Volck, Vorsitzender des Steuerberatervereins Nordrhein-Westfalen.

// Ziele des WPK-Vorstandes – Attraktivität der Wirtschaftsprüfung verdeutlichen

In seiner Begrüßungsansprache ging Andreas Dörschell zunächst auf die Wahrnehmung der Wirtschaftsprüfung in der Öffentlichkeit ein. Nach Wirecard sei es eine wichtige Aufgabe gewesen, das Vertrauen seitens Politik und Öffentlichkeit wieder zu stärken. Dieser Aspekt sei auch eines der Ziele des seit dem September 2022 amtierenden Vorstandes.

Ein weiteres zentrales Ziel sei es, das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers fortzuentwickeln. Dem potenziellen Berufsnachwuchs müsse die Attraktivität und Vielfältigkeit der Wirtschaftsprüfung verdeutlicht werden. Die Themenfelder, in denen erfolgreiche Hochschulabsolventen mitwirken könnten, seien breit gesteckt: Neben klassischen Prüfungsaufgaben seien Spezialisierungen auf Branchen, wie zum Beispiel die Finanzmärkte, oder auf Schwerpunktthemen, wie Unternehmensbewertung oder Nachhaltigkeit, möglich. Gerade die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten seien für junge Absolventen attraktiv und Teil des modernen Berufsbildes.

Die Ablegung des Wirtschaftsprüfungsexamens sei nach wie vor der zentrale Nachweis umfassender fachlicher Expertise. Weiterhin steigende Teilnehmerzahlen bewiesen seine Attraktivität. Für die WPK sei dabei die Einheitlichkeit des Berufs bedeutsam. Eine Zersplitterung des Berufsbildes durch lediglich optionale Qualifikationen zur Nachhaltigkeitsprüfung lehne die WPK ab, auch wenn die Politik derartige Modelle

zu präferieren scheine. Hier sei weitere Überzeugungsarbeit und Beharrlichkeit in den Gesprächen auf fachlicher und politischer Ebene nötig.

Weitere Themen waren die neue EU-Geldwäscherichtlinie sowie „Wirtschaftsprüfung als öffentliche Aufgabe“. Hier sei es gerade bei künftigen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten wichtig, eine Erwartungslücke zu vermeiden. Mandanten gegenüber müsse verdeutlicht werden, dass die Prüfungsgrundsätze auch in diesem Segment vollumfänglich angewandt würden und keine Abstriche an der Prüfungsqualität tolerierbar seien.

// Insolvenz und Restrukturierung – regionale Schocks und bundesweite Belastungen

RA Martin Lambrecht legte in seiner Festrede den Schwerpunkt auf sein Spezialgebiet „Insolvenz und Restrukturierung“. In ständiger Beratungspraxis erlebe er die Entwicklung der Zahl insolvenzgefährdeter Unternehmen. Seit 2008 sei die Zahl der Insolvenzfälle rückläufig gewesen.

Erst in jüngster Zeit kehre sich der Trend um. Gerade Mittelständler gerieten seit einiger Zeit verstärkt in Schieflagen. Bei Unternehmensbesuchen in Krisenfällen mit Restrukturierungsbedarf falle nunmehr nicht selten ein deutlicher Investitionsstau auf. Dies betreffe primär die Produktion, greife aber auch auf den Gebäudezustand und den allgemeinen Außenaustritt über. Neben steigenden Energiekosten seien es oftmals hinzutretende externe Faktoren, wie fehlendes Personal oder mangelhafte Infrastruktur, die profitables Wirtschaften in Deutschland stark erschwerten.

Augenfällig sei dies für ihn im Sauerland und Bergischen Land. Der Abriss und die auf lange Sicht ausstehende Fertigstellung eines Neubaus der Autobahnbrücke an der A 45 in Lüdenscheid hätten massive Auswirkungen auf eine ganze Wirtschaftsregion. Früher finanzstarke mittelständische Unternehmen planten Betriebsschließungen und Verlagerungen in das Ausland. Lieferketten seien gestört. Materialanlieferungen könnten nicht mehr zeitgerecht erfolgen, die Logistik sei auch bei Erzeugnissen stark behindert – stets verbunden mit enormen Zusatzkosten. Pendler kündigten, Berufsnachwuchs wandere ab.



(v. li.) Dr. Michael Hüning, Geschäftsführer der WPK, Andreas Dörschell, Landespräsident Nordrhein-Westfalen der WPK, Martin Lambrecht, Gerd-Rudolf Volck

Derartige regionale Schocks, die die Wirtschaftskraft beeinträchtigen, würden zeitgleich verstärkt durch bundesweite Belastungen: Die Inflation – durch ungezügelter Geldmengenwachstum induziert und durch exorbitante Lohnabschlüsse, gerade im verarbeitenden Sektor, angeheizt – bedränge auch bislang starke Unternehmen. Nachwuchsmangel zeige sich nicht nur in der Produktion, sondern beispielsweise auch in der Logistik: Tausende LKW-Fahrer fehlten, auch weil osteuropäische beziehungsweise russische Fahrer ausfielen. Längerfristig gedacht, sei zu befürchten, dass Folgeprobleme, etwa durch auf weitere Bevölkerungsschichten ausgreifende Altersarmut, die volkswirtschaftlichen Probleme verstärken.

Auch der propagierte Wandel von Industriearbeitsplätzen zu Dienstleistungstätigkeiten führe durch das bei Dienstleistungen niedrigere Lohnniveau zu Wohlstandsverlusten. Zudem bedränge das Nachhaltigkeitsthema durch enormen Finanz-/Kostenbedarf Unternehmen und Bevölkerung gleichermaßen und komme verstärkend hinzu. Es sei zu erwarten, dass der Umbau der Wirtschaft letztlich deutlich länger als bislang prognostiziert dauern werde.

// Digitalisierung und KI – auf das Urteil des Menschen kommt es an

WP/StB Gerd-Rudolf Volck spannte in seinem Grußwort einen weiten Bogen über technische Entwicklungen in der Wirt-

schaftsprüfung und Steuerberatung von Ende der 1960er-Jahre bis heute.

Da er im Jahr 2023 sein 50-jähriges Berufsjubiläum als Wirtschaftsprüfer feiern konnte, habe er die ganze Bandbreite technischer Unterstützung kennengelernt: einfachste mechanische Rechenmaschinen, spätere Bildschirmschreibmaschinen und im weiteren Verlauf DV-gestützte Geräte mit der damals weit verbreiteten Festplattengröße von 3,5 MB – heute kaum vorstellbar, angesichts heutiger Smartphones mit einem Vielfachen an Leistung.

Neueste Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz könnten künftig zu gravierenden Veränderungen im Berufsbild und in der Berufsausübung führen. Sie seien heute noch gar nicht in ihrer Breite und Tiefe abschätzbar. Wichtig sei, dass die fachliche Kompetenz der Berufsträger bestimmend bleibe und das fachliche Urteil des Menschen nicht durch rein technisch erzeugte Ergebnisse abgelöst werden dürfe.

Da Gerd-Rudolf Volck stets ein besonderes Interesse an der Verbindung der fachlichen Arbeit in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit technischen Entwicklungen gehabt habe, seien die neuesten Entwicklungen im Umfeld von KI sehr spannend. Auch durch seine zahlreichen ehrenamtlichen Positionen habe er seinen beruflichen Horizont erweitern und angesichts breiter thematischer Fragestellungen häufig inhaltliche Querverbindungen für seine beruflichen Aktivitäten nutzbar machen können.

kl



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

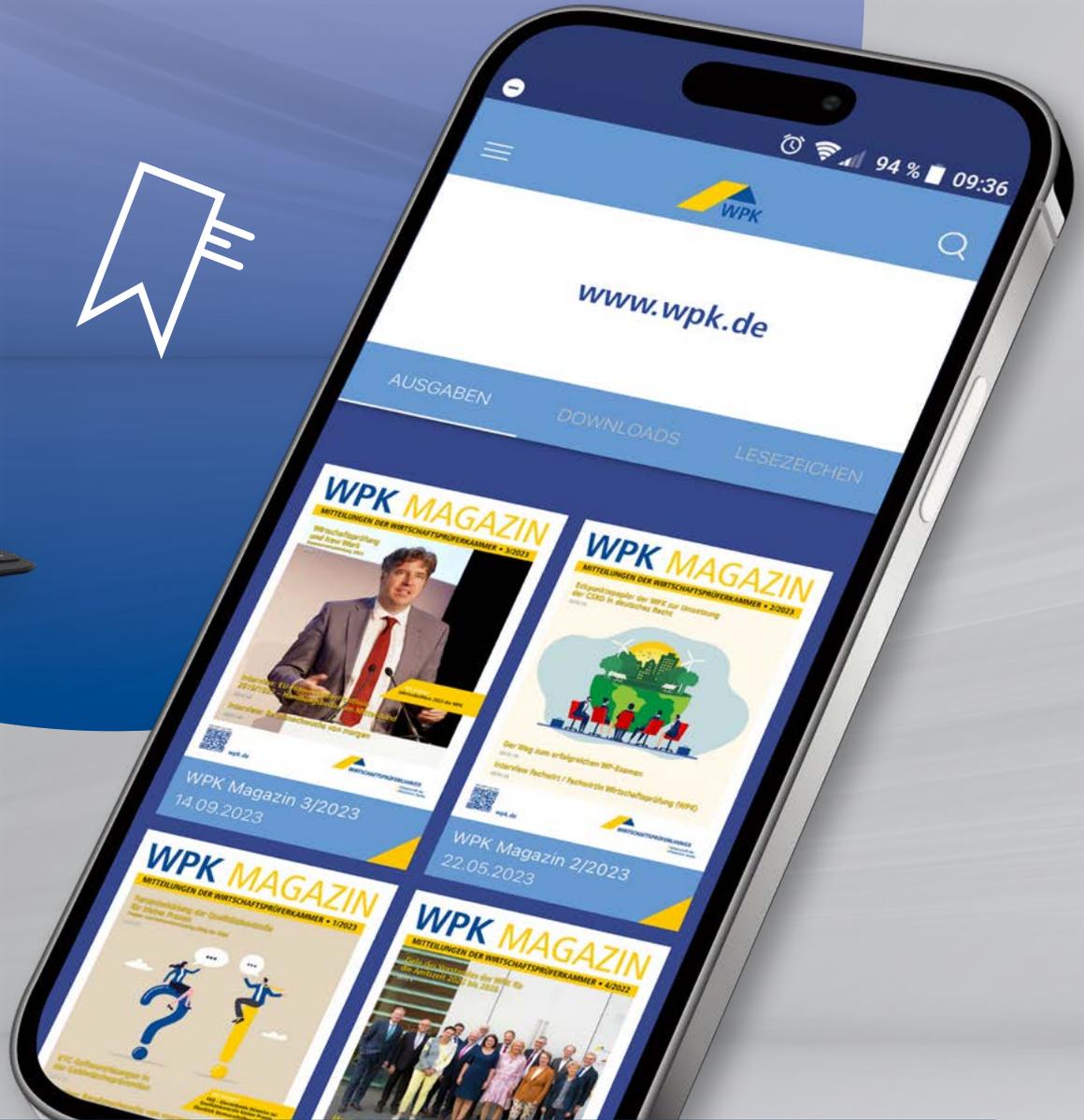
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

7 gute Gründe für die WPK Magazin App



- 1 Voller Zugriff**
Alle Inhalte der Print- und PDF-Ausgaben direkt auf Ihrem Gerät.
- 2 Offline verfügbar**
Einmal heruntergeladen, bleiben die Ausgaben in Ihrer App gespeichert und können jederzeit auch ohne Internetzugang gelesen werden.
- 3 Effiziente Suche**
Durchsuchen Sie das gesamte Magazin mit der Volltextsuche nach bestimmten Stichworten.

- 4 Archivzugriff**
Auch ältere Ausgaben können im Archiv nach Stichworten durchsucht werden.
- 5 Komfortabel lesen**
Nutzen Sie den speziellen Lesemodus für ein augenfreundliches Leseerlebnis.
- 6 Vorlesefunktion**
Lassen Sie sich Artikel vorlesen – ideal für unterwegs.
- 7 Lesezeichen setzen**
Markieren Sie interessante Artikel und greifen Sie später darauf zurück.



Entspannt unterwegs
kostenlos das WPK Magazin digital lesen

App Download



App Store



Google Play

Jahrestreffen Thüringen



Ministerpräsident Bodo Ramelow (vorne Mitte), Annett Linke (vorne 3. v. li.)



Annett Linke bei ihrer Begrüßungsansprache

Annett Linke, Landespräsidentin der WPK in Thüringen, hatte für den 10. Oktober 2023 zu ihrem ersten Jahrestreffen eingeladen und dafür einen besonderen Ort gewählt – die Bühne am Park des Theaters in Gera.

In ihrer Begrüßung sprach sie zwei für den Berufsstand wesentliche Themen als Anregung für Gespräche im weiteren Verlauf des Abends an. Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) wurden erste Konsequenzen aus dem Wirecard-Skandal gezogen worden. Dies führte unter anderem zu mehr Auflagen und einer Verschärfung der Haftung. Landespräsidentin Linke betonte, dass es wichtig sei, sich auch die Zeit zu nehmen für eine umfassende Fehleranalyse. Bei der berechtigten Aufarbeitung des Wirecard-Falls dürfe wiederum nicht vergessen werden, dass pro Jahr ca. 48.000 Jahresabschlussprüfungen in ganz überwiegender Mehrheit ohne Beanstandungen durchgeführt würden. Zudem stelle sich die Frage, ob die externe Rotation bereits nach fünf Jahren bei Unternehmen der öffentlichen Hand wirklich angemessen und zeitgemäß sei. Im nächsten Jahr werde es eine deutliche Zunahme von Unternehmen mit einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geben. Hier sehe sich der Berufsstand in der Verantwortung, gleichzeitig aber auch in der Rolle des Partners.

// Ministerpräsident Ramelow: Wirtschaftsprüfer als wichtiger Teil der Wirtschaft

Ehregast war Ministerpräsident Bodo Ramelow, der in seiner bisherigen beruflichen Laufbahn häufig auf Wirtschaftsprüfer getroffen sei und mit diesen zusammengearbeitet habe. Er griff das Thema der Verkürzung der Rotation nach fünf Jahren auf und betonte, dass eine Positionierung und ein Herantreten der WPK an die Politik wichtig seien.

Zum Thema Nachhaltigkeit berichtete Bodo Ramelow von einem Projekt aus der Region, dem Ausbau der Windkraftan-

lagen in Hermsdorf, und wie wichtig der Austausch mit der Belegschaft und der Bevölkerung dazu sei. Die neue Aufgabe der Nachhaltigkeitsberichterstattung sei eine große Herausforderung für den Berufsstand. Dabei stehe gerade der Mittelstand vor der Frage, wie diese Aufgabe insbesondere vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels erfüllt werden könne. Ministerpräsident Ramelow betonte, dass er den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer als wichtigen Teil der Wirtschaft sehr wertschätze. Sein Dank gelte der Arbeit der Wirtschaftsprüfer, er befürworte die Verstetigung der Jahrestreffen, wünsche sich weiterhin qualitative Hinweise und lud Landespräsidentin Linke zu einem weiteren Dialog ein.

Ebenfalls zum Jahrestreffen der WPK eingeladen war Julian Vonarb, Oberbürgermeister von Gera, der das Treffen in seiner Stadt sehr begrüßte. Sein Ziel sei es, Gera nach vorn zu tragen und bekannter zu machen. Er rief alle Anwesenden auf, die Stadt weiter zu erkunden.

// Wirtschaftsprüfung kombiniert mit Politik und Kultur

Eine besondere Ehre war die Begrüßung durch Kay Kuntze, Generalintendant und Künstlerischer Geschäftsführer des Theaters in Gera. Er realisierte für die Gäste des Jahrestreffens eine Ballettprobe aus „Der Nussknacker – Clara und die Kristallkugel“, einer Werkstattproduktion der Eleven des Thüringer Staatsballetts, die am 16. Dezember 2023 Premiere feiert.

Anschließend nutzten die Gäste die Gelegenheit zu einem Austausch, was die Veranstaltung zu einem gelungenen Auftakt für das Wiederaufleben der Jahrestreffen in Thüringen machte. Landespräsidentin Linke möchte die Jahrestreffen wieder zu einer festen Einrichtung werden lassen und dabei durch Thüringen reisen. Sie freut sich bereits auf die Fortsetzung der Gespräche im nächsten Jahr – dann an einem anderen Ort.

SW

Jahrestreffen Brandenburg



Michael Fiedler (re.) präsentiert Sebastian Giese (li.) und Gästen das Erfolgsmodell des Hafens Königs Wusterhausen

Erstmal begrüßte Sebastian Giese als neuer Landespräsident der WPK in Brandenburg die Gäste zum traditionellen Jahrestreffen in Potsdam, das am 21. November 2023 stattfand. Er dankte seinem ebenfalls als Gast anwesenden Vorgänger in diesem Amt, Christian Rindfleisch, ausdrücklich für sein langjähriges Engagement für den Berufsstand auf Landesebene.

// Zwei berufsständische Themen im Mittelpunkt

In seiner Rede ging Sebastian Giese auf zwei Themen ein, die den Berufsstand derzeit stark beschäftigen. Erstes Thema ist der „Green Deal“ der EU-Kommission und die bis Mitte 2024 in deutsches Recht umzusetzende CSR-Richtlinie. Er machte zunächst deutlich, dass es zur Vermeidung von doppelten Strukturen und Mehrkosten am besten wäre, wenn der gesetzliche Abschlussprüfer auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüft. Anschließend schilderte er die konkreten Auswirkungen für die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen und verdeutlichte damit die Tiefe und den Umfang der anstehenden Änderungen.

Zweites Thema der Begrüßungsworte war der Fachkräfte- und Nachwuchsmangel, von dem auch der Wirtschaftsprüferberuf betroffen ist. Hier bietet die WPK eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen an, beispielsweise eine Praktikumsbörse. Weitere Maßnahmen seien in der Diskussion. Die

Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens habe dazu geführt, dass sich nun auch Menschen das Examen zutrauen, die sich früher zurückgehalten hätten. Schließlich habe die WPK auch den Fortbildungsberuf Fachwirt/Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) eingeführt, der für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geeignet sei, die eine Qualifikation unterhalb des Wirtschaftsprüfungsexamens anstreben.

// Brandenburger Erfolgsgeschichte begeistert die Gäste

Ehregast des Abends war Michael Fiedler, Geschäftsführer der LUTRA GmbH – Hafen Königs Wusterhausen. Er schilderte in einem sehr lebendigen und von einer Präsentation unterstützten Vortrag den wirtschaftlichen Erfolg des Hafens Königs Wusterhausen.

Im Jahr 2017 habe der Hafen aufgrund des beschlossenen Endes der Verstromung von Braunkohle aus der Lausitz praktisch keine Zukunftsaussichten mehr gehabt. Durch erfolgreiche Entwicklungsmaßnahmen sei der Hafen dann in wenigen Jahren zu einem Logistkdrehkreuz geworden, das neben der Schifffahrt auch eine – mittlerweile weiter ausgebaut – Eisenbahnverbindung und einen direkten Anschluss an die Autobahn (Berliner Ring) bietet. Alle Gewerbeflächen des Hafens seien vollständig ausgelastet. Dieser Erfolg sei insbesondere durch eine Konzentration auf den Umschlag von Containern erreicht worden. ba

75 Jahre Verband Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen

Ministerpräsident Hendrik Wüst würdigt die Bedeutung der Freien Berufe

Mit einer Festveranstaltung wurde am 12. September 2023 in Düsseldorf das 75-jährige Jubiläum des Verbandes Freier Berufe NRW e.V. begangen. Festredner war Hendrik Wüst, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen. Als Vorstandsmitglieder des Verbandes nahmen WP/StB Carsten Nicklaus, WP/StB Gerd-Rudolf Volck und WP/StB Christian Witte an der Veranstaltung teil. Sie begrüßten als weitere Berufsangehörige unter den Gästen unter anderem WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Landespräsident der WPK in Niedersachsen sowie WP/StB Gero Hagemeyer, Präsident des Steuerberater-Verbands Köln.

// Freie Berufe – unverzichtbarer Teil der demokratischen Gesellschaft

Ministerpräsident Wüst stellte in seiner Festrede die besondere Bedeutung der Freien Berufe in der demokratischen Gesellschaft heraus. Freie Berufe leisteten unverzichtbare Beiträge zur Bewältigung der wichtigen Zukunftsthemen: Sie wirkten mit bei dem klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft, sie förderten die Digitalisierung und seien bei dem bedeutenden Zukunftsthema Künstliche Intelligenz eingebunden. Bei der beruflichen Integration von Migranten leisteten Freie Berufe einen überproportionalen Beitrag und auch bei der beruflichen Bildung seien die Ausbildungsplätze und Fortbildungsangebote der Freien Berufe unverzichtbare Säulen. Dabei bewiesen die Freiberufler durch ihre Nähe zu den Menschen täglich ihre besondere fachliche Kompetenz, ihre Verlässlichkeit und ihre persönliche Verantwortung. Das daraus erwachsende Vertrauen schaffe eine enge Bindung, die über eine traditionelle Kundenbeziehung hinausreiche, sodass zurecht Freie Berufe – je nach Profession – von Mandanten, Patienten oder Klienten sprechen würden.

// Freie Berufe – „Forever Young“

Die Festveranstaltung wurde musikalisch begleitet von der klassischen Pianistin und Komponistin Akiko Inagawa, die moderne Stücke neu arrangierte. So bot sie auf besonderen Wunsch des Verbandsvorsitzenden Bernd Zimmer „Forever



Young“ der Band Alphaville dar. Wie Zimmer in seiner Ansprache betonte, spiegele „Forever Young“ auch das Bewusstsein des Verbandes Freier Berufe wider. Freie Berufe seien dynamisch, sie griffen zeitgemäße Themen auf, begeisterten junge Menschen zu einer Ausbildung, und Freie Berufe müssen sich täglich neu aktuellen Herausforderungen ihrer Mandanten / Patienten / Klienten stellen, um die Erwartungen zu erfüllen. Freie Berufe seien in Nordrhein-Westfalen eine ganz bedeutende Säule der regionalen Wirtschaft und erwirtschafteten über 10 % des regionalen Bruttoinlandsproduktes. Es seien über 280.000 Selbständige, die für über 865.000 Menschen in NRW sichere Arbeitsplätze bereithielten. Die gesellschaftliche Bedeutung und Leistung der Freiberufler sei enorm: Die Frauenquote unter den Beschäftigten sei überdurchschnittlich hoch und auch in der Integration von Migranten seien Freiberufler beispielgebend. So seien überproportional viele Ausbildungsplätze bei Freien Berufen durch Menschen mit Migrationshintergrund besetzt.

// Freie Berufe – Orientierung auf das Gemeinwohl

Freiheit sei die Voraussetzung für Vielfalt. Bei all ihrer Diver-



Ministerpräsident Hendrik Wüst (Mitte), VFB-Vorstandsmitglieder WP/StB Volck (3. v. re.), WP/StB Witte (3. v. li.)

sität vereinen die Freien Berufe ihre Orientierung auf das Gemeinwohl und auf das gemeinsame Ziel einer demokratischen Gesellschaft. Freie Berufe seien nah an den Menschen und sie seien nah vor Ort. Freiberufler verlagerten ihre Praxen nicht in das Ausland, sondern gäben Beschäftigung in Deutschland. Sie stünden für Sicherheit und Beständigkeit. Damit Freiberufler auch künftig erfolgreich sein können, müssten aber geeignete Rahmenbedingungen erhalten bleiben und fortentwickelt werden. Bei zunehmendem Einsatz Künstlicher Intelligenz sei von großer Wichtigkeit, dass die Letztentscheidung Menschen vorbehalten sei. Maschinen könnten die Entscheidungsvorbereitung unterstützen, dies sei aus Effizienzgründen sicherlich sinnvoll, es sei aber nicht mit ethischen und berufspolitischen Grundsätzen vereinbar, wenn freiberufliche Beurteilungen und Entscheidungen durch maschinelle Aktivitäten ersetzt würden. Hier seien gesetzgeberische Regulierungen erforderlich. Dieses Thema betreffe prinzipiell alle Wirtschaftssektoren, jedoch Freie Berufe ganz besonders. Freie Berufe seien hier durch ihre direkte Bindung an Menschen besonders betroffen. Therapieentscheidungen im medizinischen Bereich oder rechtliche Beurteilungen seien ganz augenfällige Anwendungsfälle, die die Bedeutung von Menschen bewirkter Abwägungen und Entscheidungen aufzeigten.

Regulatorischer Handlungsbedarf bestünde aus Verbandssicht auch bei Kapitalbeteiligungen Externer an freiberuflichen Praxen. Berufsfremde Kapitalgeber, die Renditeüberlegungen in den Vordergrund stellten, könnten bei entsprechend hohen Beteiligungsquoten ethisch und politisch unakzeptable Forderungen nach Einfluss auf Diagnose- oder Therapieentscheidungen – gerade im medizinischen Bereich – stellen. Freiberufliche Grundsätze könnten Schaden nehmen, das Vertrauensverhältnis zu Patienten / Mandanten / Klienten beeinträchtigt und letztlich die freiberufliche Idee gefährdet werden. Institutionelle Rahmenbedingungen erforderten im Wandel ein Mitwachsen, um Freie Berufe zukunftsfähig zu erhalten.

Die Veranstaltung wurde nach den Festreden ergänzt um eine Podiumsdiskussion zu Forschungsvorhaben des ebenfalls in Düsseldorf beheimateten Instituts Freier Berufe NRW. Schwerpunkte bildeten die Themen „Fachkräftesicherung“, „Digitalisierung und Arbeit“ sowie „Qualitätsanforderungen an KI-Systeme“. Ein Impulsvortrag zu Vorstellungen der „Generation Z“ an moderne Arbeitsmodelle ergänzte den Ausblick auf zukunftsrelevante Fragestellungen.

Den Abschluss der Festveranstaltung bildete ein gemeinsames Abendessen mit interessanten Diskussionen der Gäste. kl

Prof. Dr. H.-Michael Korth in den Vorstand des Verbandes Freier Berufe in Niedersachsen gewählt

Die Mitgliederversammlung des Verbandes der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. hat am 12. Oktober 2023 WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth in den Vorstand gewählt. 28 Jahre stand Prof. Dr. Korth als Präsident an der Spitze des Verbandes und hat sich in dieser Funktion sehr um die Freien Berufe verdient gemacht.

Robert Marlow, Präsident der Architektenkammer Niedersachsen, tritt die Nachfolge von Prof. Dr. Korth an, der nicht mehr für das Präsidentenamt kandidiert hat. Umso erfreulicher ist es, dass er die Belange des Berufsstandes der WP und vBP als Mitglied des Vorstandes weiter vertreten wird, neben seinem ehrenamtlichen Engagement als Landespräsident der WPK in Niedersachsen.

Wir danken Prof. Dr. Korth für seinen bisherigen engagierten Einsatz, gratulieren ihm zur Wahl in den Vorstandsvorstand und wünschen ihm viel Erfolg für seine neue Tätigkeit. eg



Prof. Dr. Korth

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Herr Ass. jur. Strangfeld -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147
Frau Ass. jur. Bernt -144
Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145
Frau Kosterka LL. M. -322
Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236
Herr RA Timmer -177
Leiter: Herr RA FAVerWR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117
Herr WP Langosch -326
Leiter: Herr WP Spang -102

WPK

Tag der Jubilare



Berlin, 7. September 2023

WPK ehrt Jubilare

Die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten laden regelmäßig Mitglieder der WPK ein, die ihr 25., 40. oder 50. Berufsjubiläum begehen. In den Jahren 2020 bis 2022 musste der „Tag der Jubilare“ coronabedingt leider ausfallen, fand nun aber von Juli bis September 2023 an sechs regional über die Landesgeschäftsstellen organisierten Terminen wieder statt. Eingeladen waren alle Kolleginnen und Kollegen, die seit 2019 bis zum jeweiligen Veranstaltungstag 2023 eine solche besondere Wegmarke in ihrem Berufsleben feiern konnten.

// Würdigung beruflicher Leistungen

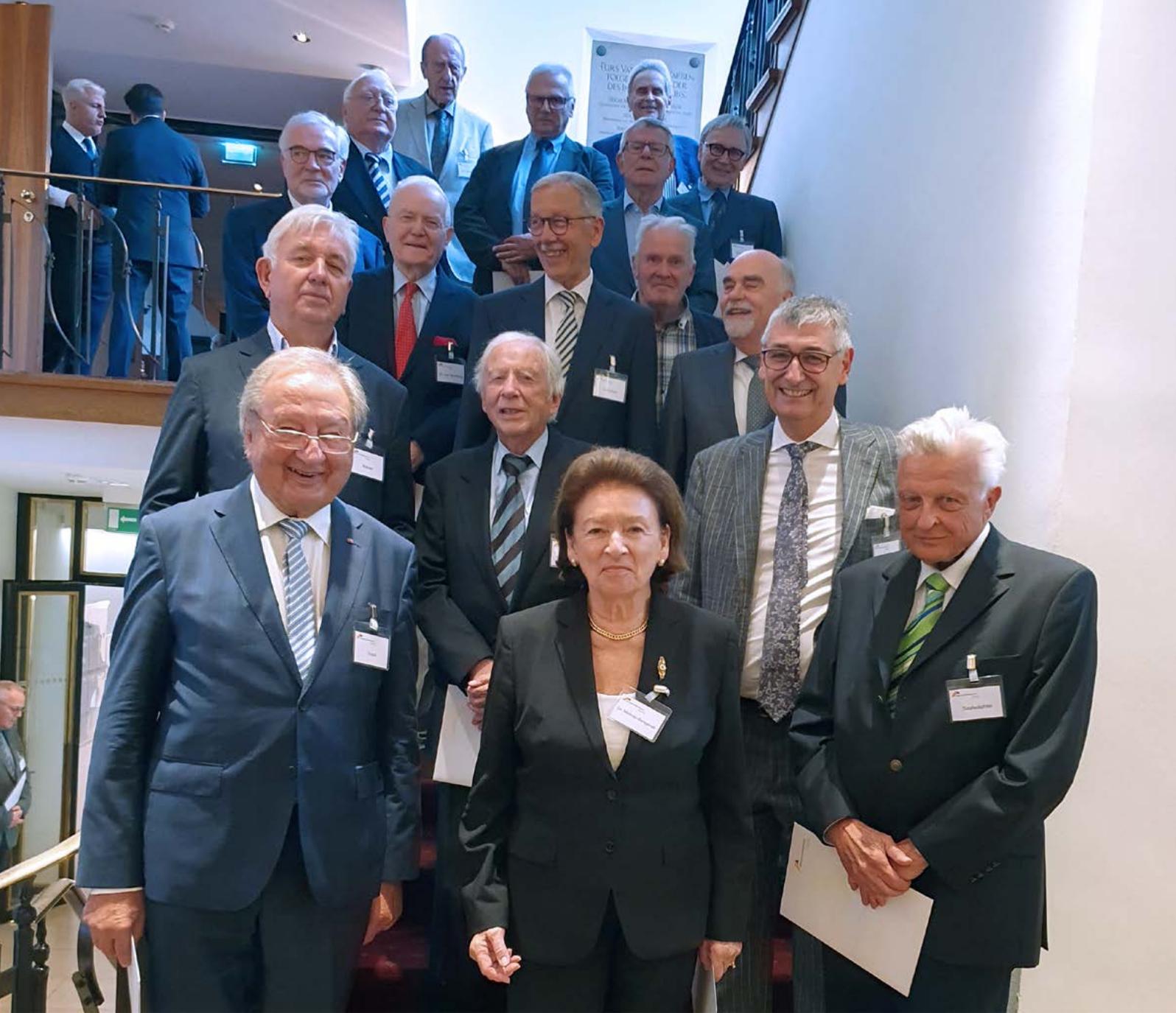
Insgesamt nahmen 295 Jubilare teil. Im festlichen Rahmen würdigten die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten

mit Ehrenreden und Ehrenurkunden die Berufszugehörigkeit, beruflichen Leistungen und gegebenenfalls Ehrenamtsaktivitäten.

Viele Jubilare gaben ihrer Freude darüber Ausdruck, dass die infolge der Corona-Pandemie ausgefallenen Ehrungen nun nachgeholt wurden. Zahlreiche Teilnehmer kannten sich aus früherer Zeit; viele solcher Kontakte wurden neu belebt. Mehrere Jubilare, darunter einige mit 50-jähriger Berufszugehörigkeit, sahen sich am nach Jahrzehnten wieder und saßen noch lange nach der Feier zusammen, um sich über Erlebtes auszutauschen.

Die WPK wird den „Tag der Jubilare“ künftig im Zweijahresrhythmus für ihre Mitglieder ausrichten. ww

→



Düsseldorf, 20. September 2023 (Jubilare 40 und 50 Jahre)



Frankfurt am Main, 26. September 2023

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Neu auf WPK.de vom 14. November 2023

International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000

Am 13. November 2023 hat die WPK zum Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) Stellung genommen.

Die WPK begrüßt den vorliegenden Entwurf des IAASB ausdrücklich. Derzeit veröffentlichen zahlreiche Organisationen Regelwerke, die sich mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen befassen.

Aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sollte angestrebt werden, dass die fachlichen Verlautbarungen des IAASB Grundlage der Prüfung der künftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung werden, zumal der vorliegende Entwurf alle einschlägigen und relevanten Anforderungen enthält.

// Änderungshinweise der WPK

Um den Erbringern von Prüfungsleistungen die Erfüllung der festgelegten Anforderungen zu erleichtern, empfiehlt die WPK zusätzliche Anwendungshinweise, insbesondere zur

- Abgrenzung des „internal expert“ beziehungsweise „external expert“ vom „other practitioner“,
- Trennung der Anforderungen zu „Schätzungen“ von denen zu „zukunftsbezogenen Angaben“ und
- „Materiality“.

la

Stellungnahme der WPK vom 13. November 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3162

Nicht vergessen!

WP/vBP sind ab Januar 2024 zur Registrierung beim Portal für Verdachtsmeldungen goAML der FIU verpflichtet

(§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG)

goaml.fiu.bund.de/Home



Anhebung der Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklassen

Am 5. Oktober 2023 hat die WPK zur vorgeschlagenen Anhebung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften Stellung genommen. Die WPK kann die Überlegungen der Europäischen Kommission grundsätzlich nachvollziehen.

// Qualitätsverluste in der Finanzberichterstattung befürchtet

Dennoch sieht die WPK die Konsequenzen einer Erhöhung der Schwellenwerte kritisch, da eine Befreiung von der gesetzlichen Prüfung die Qualität der Finanzberichterstattung beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf Märkte haben könnte. Ausdrücklich weist die WPK darauf hin, dass mit dem Wegfall der gesetzlichen Prüfungspflicht das Risiko von Betrug und Fehlern in den Jahresabschlüssen steigen könnte. Dies hat möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Refinanzierung der betroffenen Unternehmen.

Zuverlässige Informationen in Form von geprüften Finanzaufstellungen sind eine wesentliche Grundlage für effizient funktionierende nationale und internationale Güter- und Finanzmärkte. Dies gilt erst recht in Zeiten erhöhter wirtschaftlicher und ökologischer Unsicherheit. Unternehmen benötigen einen zuverlässigen Rahmen, in dem sie agieren und sich

entwickeln können. Insgesamt ist die WPK der Ansicht, dass es bessere Wege gibt, Unternehmen effektiv und spürbar von vermeidbaren bürokratischen Lasten zu befreien.

i **Zum zwischenzeitlich erlassenen Delegierten Rechtsakt siehe Seite 40 in diesem Heft.**

// Hintergrund

Am 13. September 2023 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines Delegierten Rechtsakts zur Änderung der Schwellenwerte in Art. 3 der Richtlinie (EU) 2013/34 (Bilanzrichtlinie) für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften vorgelegt, der eine deutliche Anhebung der Schwellenwerte von rd. 25 % bezogen auf die Umsatzerlöse und Bilanzsumme vorsieht. Damit soll den Auswirkungen der Inflation Rechnung getragen werden, die seit der letzten Anhebung im Jahr 2013 im EU-Raum kumuliert etwa 24,3 % betrug. la

Stellungnahme der WPK vom 5. Oktober 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3128

Wachstumschancengesetz

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) hatte sich die WPK bereits geäußert (WPK Magazin 3/2023, Seite 51). Inzwischen wurde der Regierungsentwurf in Erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten. Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 Stellung genommen.

// WPK kritisiert Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen

Die WPK hat erneut Kritik an der Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen geübt, da erste Zahlen der Bundesregierung belegen, dass Kosten und Nutzen nicht einmal bei der bereits eingeführten Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

// Meldepflichtige Sachverhalte müssen konkret sein

Weiterhin hat die WPK gefordert, dass eine etwaige Anzeigepflicht möglichst eng definiert werden soll. Sinnvoll ist es da-

her, die meldepflichtigen Sachverhalte so konkret wie möglich zu benennen. So etwa sieht es die WPK als problematisch an, alle Konzernunternehmen, also auch kleine und Kleinstgesellschaften, einer Mitteilungspflicht zu unterwerfen. Der Regierungsentwurf lässt erkennen, dass versucht wurde, auch insofern eine Schwellenwertbeschränkung zu integrieren.

Diese ist aus Sicht der WPK aber nicht gelungen, da der Schwellenwert sich auf alle Konzernunternehmen insgesamt und nicht auf jedes einzelne bezieht. Damit sind kleine und Kleinstkapitalgesellschaften weiterhin betroffen, worauf die WPK in ihrer Stellungnahme hingewiesen hat.

Nach aktuellem Stand soll die Anzeigepflicht zwar mit Gesetzesverkündung in Kraft treten, jedoch erst deutlich später anzuwenden sein. Der Stichtag soll nun vom BMF bekannt gegeben werden und spätestens der 31. Dezember des vierten Kalenderjahres sein, das auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens folgt.

ko

Stellungnahme der WPK vom 13. Oktober 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3137

Neu auf WPK.de vom 27. September 2023

Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Finanzkriminalität soll unter anderem ein Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) errichtet werden, das in einem ganzheitlichen Ansatz Analyse, straf- und verwaltungsrechtliche Ermittlungen und Aufsicht unter einem Dach zusammenführt.

Die WPK hat am 22. September 2023 gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abgegeben und folgende Forderungen gestellt:

// Aussageverweigerung aufgrund Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 18 Abs. 3 Geldwäscherechtsverordnung-E (eingeführt durch Art. 3 FKBG-E) sieht eine Ausnahme von der Aussageverpflichtung bei Ermittlungen des Ermittlungszentrums der Geldwäsche für die in §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung betroffene Personen, damit auch für WP/vBP, vor. Dies soll nicht gelten, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Davon soll es wiederum eine Rückausnahme für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerrechtsbeistände geben. Diese Berufsgruppen sollen berechtigt sein, eine Aussage aufgrund ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung auch dann zu verweigern, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich wäre.

Die WPK hat gefordert, dass auch WP/vBP aufgrund ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung stets berechtigt sind, eine Aussage gegenüber dem Ermittlungszentrum für Geldwäsche zu verweigern.

// Keine „bürokratische“ Regelung bei Eintragung in das Transparenzregister

Durch § 18a GWG-E (eingeführt durch Art. 19 Nr. 10 FKBG-E) soll das Risiko fehlerhafter Eintragungen in das Transparenzregister durch die Überprüfung und Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person für eine eintragungspflichtige Rechtseinheit nach den §§ 20 und 21 GwG und eine entsprechende Kennzeichnung auf dem Registerauszug beseitigt werden.

Die WPK hat gefordert, dass diese „bürokratische“ Regelung überdacht wird, da sie eine Hürde für WP/vBP darstellen kann, künftig für ihre Mandanten Eintragungen im Transparenzregister vorzunehmen.

// Bußgeldtatbestand später „scharf schalten“

Schließlich haben wir gefordert, dass der Bußgeldtatbestand für die Nichterfüllung der Pflicht zur Registrierung beim Geldwäscheverdachtsmeldeportal der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) „goAML“ (§ 56 Abs. 1 Nr. 69a GWG-E; eingeführt durch Art. 19 Nr. 41 b) aa) FKBG-E) nicht ab dem ersten Tag der Geltung der Registrierungsspflicht (1. Januar 2024) wirksam wird, sondern erst ein Jahr später „scharf geschaltet“ wird.

// Regelungen von Bedeutung für WP/vBP

Im Übrigen enthält der Gesetzesentwurf unter anderem folgende Regelungen, die für WP/vBP von Bedeutung sind:

- Im Kreditwesengesetz (KWG) und in der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) sollen strengere Regelungen zu Jahresabschlussprüfungen von Finanzholding-

→



Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften eingeführt werden (Art. 17, 24 FKBG-E);

- im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sollen strenge Regelungen in Bezug auf Prüfungen unter anderem von Versicherungs-Holdinggesellschaften eingeführt werden (Art. 20 FKBG-E).

dem GWG, erforderliche aufsichtsrechtliche Analysen durchzuführen. Ferner soll eine „Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht“ errichtet werden, die bundesweit und sektorübergreifend die Koordinierung und Unterstützung von den Aufsichtsbehörden übernehmen soll. bk

Darüber hinaus ist die WPK von dem Gesetzesentwurf betroffen. Sie soll verpflichtet werden, für ihren risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach

Stellungnahme der WPK vom 22. September 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3122

Neu auf WPK.de vom 13. November 2023

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz

Die WPK hat mit Schreiben vom 10. November 2023 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zum Referentenentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes (FinmadiG) Stellung genommen und gefordert, dass die geplante Einführung einer Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der

- Institute nach § 2 Abs. 1 KMAG-E (§ 38 Abs. 1 KMAG-E, Art. 1),
- Schwarmfinanzierungsdienstleister (§ 32f Abs. 4 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 8 d) bb)) sowie
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 89 Abs. 3 Satz 3 WpHG-E, Art. 4 Nr. 16)

gestrichen wird.

// Hintergrund

Das Gesetz soll europäische Regelungen durchführen beziehungsweise umsetzen. Das durch Art. 1 FinmadiG-E eingeführte Kryptomärkteaufsichtsgesetz (KMAG) soll die Aufsichtsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über Kryptowerte und Kryptowerte-Dienstleister in einem Gesetz bündeln. In diesem Gesetz (§§ 36 ff. KMAG-E) soll auch die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Kryptowerte-Dienstleister (siehe Definition in § 2 Abs. 1 KMAG-E) geregelt werden. bk

Stellungnahme der WPK vom 10. November 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3159



Neu auf WPK.de vom 13. November 2023

Kreditweitmarktförderungsgesetz

Die WPK hat mit Schreiben vom 13. November 2023 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf des Kreditweitmarktförderungsgesetzes Stellung genommen.

In ihrer vorangegangenen Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zu dessen Referentenentwurf (Kreditweitmarktgesetz, WPK Magazin 3/2023, Seite 53) hatte die WPK gefordert, die Bezeichnung „Abschlussprüfer“ in § 102 KAGB-E nicht durch „geeigneter Prüfer“ zu ersetzen. Diese Forderung wurde im Regierungsentwurf aufgegriffen, die beiden anderen Forderungen der WPK bedauerlicherweise nicht.

Darüber hinaus soll eine neue Rotationspflicht für Abschlussprüfer der Verwahrstellen in § 68 Abs. 7 Satz 6 KAGB-E (Art. 12 Nr. 7) eingeführt werden.

// Forderungen der WPK

Dementsprechend hat die WPK in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf folgende Forderungen gestellt:

- Die Erweiterung der Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 60b KWG-E um Maßnahmen nach § 28 KWG (Art. 6 Nr. 22) soll fallengelassen werden. Nach der aktuellen Gesetzesfassung können nur Gesetzesverstöße und Bußgeldentscheidungen Gegenstand von Bekanntmachungen der BaFin sein. Damit sind die im Regierungsentwurf vorgesehenen neuen Gegenstände der Bekanntmachung – die Ablehnung des Prüfers durch die BaFin und die gerichtliche Bestellung des Prüfers

– nicht vergleichbar. Die Bekanntmachung dieser Umstände durch BaFin würde auch einen Eingriff in die Zuständigkeit der WPK darstellen, die für die berufsaufsichtliche Maßnahmen, die dann gegebenenfalls bei Rechtskraft bekanntgemacht werden, zuständig ist.

WPK: Die Einführung einer externen Rotationspflicht soll fallengelassen werden.

- Die Einführung einer externen Rotationspflicht für mittlere und kleine Wertpapierinstitute (§ 77 Abs. 1 WpIG-E, eingeführt durch Art. 7 Nr. 25) und für Verwahrstellen in § 68 Abs. 7 Satz 6 KAGB-E, eingeführt durch Art. 12 Nr. 7) soll fallengelassen werden. Die WPK hat darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Prüferwechsel eine neue Einarbeitungsphase des neuen Abschlussprüfers auslöst und erheblichen Zusatzaufwand produziert. bk

Stellungnahme der WPK vom 13. November 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3170

Nochmals zu Änderungen berufsgerichtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung



Die WPK hat mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe Stellung genommen.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf zur Änderung der berufsgerichtlichen Regelungen der Wirtschaftsprüferordnung wurde zwischenzeitlich in den vorgenannten Gesetzentwurf integriert (dort Art. 7). Die WPK hatte bereits zum Referentenentwurf Stellung genommen (WPK Magazin 2/2023, 38).

// Einführung sogenannter Mandatsgesellschaften für Rechtsanwälte und Steuerberater

Nach § 59f Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BRAO-E und § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StBerG-E sollen künftig Berufsgesellschaften von Rechtsanwälten und Steuerberatern, die als Personengesellschaften von mehreren anerkannten Berufsausübungsgesellschaften für die Bearbeitung eines einzelnen Mandats gegründet wurden (sogenannte Mandatsgesellschaften) keiner Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bedürfen. Damit sollen sich sogenannte „ARGE“, die selbst Rechtsdienstleistungen / Steuerberatungsleistungen erbringen sollen, da sie etwa gemeinsam an Ausschreibungen teilnehmen möchten, schnell

gründen lassen und ohne langes Zulassungsverfahren unmittelbar nach Gründung handlungsfähig sein.

Insbesondere bei größeren Projekten sollte es möglich sein, dass sich im Sinne der interprofessionellen Zusammenarbeit auch WPG und BPG beteiligen und mitarbeiten können. Sind diese nicht zugleich auch nach der BRAO oder dem StBerG zugelassen beziehungsweise anerkannt, sind sie keine Berufsausübungsgesellschaften und können sich folglich nach der vorliegenden Legaldefinition nicht an Mandatsgesellschaften beteiligen.

Die WPK hat deshalb vorgeschlagen, den Kreis der Gesellschafter von Mandatsgesellschaften auf WPG und BPG zu erstrecken.

// Entscheidung zur Höhe einer Geldbuße durch Beschluss

Daneben hat die WPK noch auf eine unklare Formulierung in § 87 Satz 3 WPO-E hingewiesen und angeregt, insoweit die Begrifflichkeiten des Referentenentwurfs beizubehalten. Dies betrifft den Betrag, von dem durch den Beschluss des Gerichts nicht zum Nachteil des Antragsstellers abgewichen werden darf. ko

Stellungnahme der WPK vom 13. Oktober 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3135

Neu auf WPK.de vom 26. September 2023

Prüfungen nach dem Verpackungsgesetz

Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen für das Bezugsjahr 2023

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat ihre „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2023 überarbeitet und zur Konsultation gestellt. Wie zuletzt im Jahr 2021 (WPK Magazin 4/2021, Seite 55) haben die WPK und die BStBK auch in diesem Jahr gemeinsam Stellung genommen.

Hintergrund der erneuten Aktualisierung ist, dass die Prüfleitlinien vielfach noch nicht optimal angewandt werden. Dies hat dazu geführt, dass die ZSVR die Prüfleitlinien wesentlich ausführlicher fasst und den Prüfern damit mehr Hinweise für die Prüfung und deren Dokumentation im Prüfungsbericht geben möchte. Dies ist aus Sicht der Kammern nachvollziehbar. Dennoch gibt es einige Punkte, auf die die Kammern erneut hingewiesen haben, da sie in der Prüferpraxis zu Problemen führen können.

// Keine Herausgabe der Handakte

Beispielsweise möchte die ZSVR den Prüfer verpflichten, auf Verlangen seine gesamten Arbeitspapiere an den Hersteller herauszugeben, der diese wiederum an die ZSVR weiterreicht. Die Kammern haben insoweit auf die entgegenstehenden berufsrechtlichen Regelungen zur Herausgabe der Handakte (vgl. § 51b WPO) hingewiesen. Denkbar wäre hier allenfalls, dass der Prüfer – wie bei der Abschlussprüfung von Kreditinstituten – seine Prüfungserkenntnisse erläutern muss, sollte sein Prüfungsbericht nicht ausreichend aussagekräftig sein.

ko

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK vom 21. September 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3117

Neu auf WPK.de vom 27. September 2023

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Schutz des Zurückbehaltungsrechts des WP/vBP

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fasst sich derzeit mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. Bei dieser Gelegenheit regt die WPK an, § 34 Abs. 1 BDSG um eine weitere Ausnahme zu ergänzen, sodass die die Geltendmachung des Auskunftsrechts nach Art.15 DSGVO in bestimmten Fällen beschränkt wird.

// Zurückbehaltungsrecht droht ins Leere zu laufen

Ziel ist es zu gewährleisten, dass die Geltendmachung des Auskunftsrechts durch einen Mandanten des WP/vBP nicht die Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts nach § 51b Abs. 3 WPO aushöhlt. Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO geht letztlich so weit, dass der WP/vBP eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen muss (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Dies kann im Einzelfall die gesamte Handakte sein, die der WP/vBP trotz Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts an den Mandanten übermitteln muss.

Damit würde das Zurückbehaltungsrecht ins Leere laufen und der WP/vBP wäre in der zivilrechtlichen Geltendmachung seines Honoraranspruchs gehindert.

// DSGVO ermöglicht Ausnahmen

Art. 23 DSGVO ermöglicht es den nationalen Gesetzgebern, entsprechende Beschränkungen aufzunehmen. So spricht Art. 23 Abs. 1 lit. j DSGVO von der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche, die von der Geltendmachung etwa des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches nicht erschwert werden darf.

ko

Stellungnahme von WPK vom 22. September 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3120

Neu auf WPK.de vom 25. Oktober 2023

Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz

Neue Aufgabe für WP/vBP

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) ist am 13. Oktober 2023 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 272 vom 12. Oktober 2023).

Dadurch wird insbesondere ein neues Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG) eingeführt, in dessen Rahmen WP/vBP als Sachwalter tätig werden können.

// Neue Abhilfeklage für Verbraucherverbände

Das Gesetz soll den Schutz der Verbraucher vor verbrauchersrechtswidrigen Geschäftspraktiken von Unternehmen verbessern. Dazu sollen Verbände im eigenen Namen Unterlassungsklagen geltend machen können, durch die Zuwiderhandlungen gegen Verbraucherrechte beendet werden sollen. Zudem steht den Verbänden eine neue Abhilfeklage zur Verfügung, um Verbraucherrechte durchzusetzen. Unternehmen sollen verklagt werden können, eine Leistung an die betroffenen Verbraucher zu erbringen.

Als Leistung kann auch die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags begehrt werden (§ 14 VDuG). Wenn das Unternehmen durch ein Abhilfegericht zur Zahlung eines solchen Gesamtbetrags verurteilt wird, soll dieser anschließend im Rahmen eines Umsetzungsverfahrens durch einen Sachwalter an die berechtigten Verbraucherinnen und Verbraucher verteilt werden.

// WP/vBP als Sachwalter

Zum Sachwalter ist eine geeignete und von den Parteien unabhängige Person zu bestellen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VDuG). Dazu gehört auch der Berufsstand der WP/vBP. Der Sachwalter wird vom Gericht bestellt und untersteht der gerichtlichen Aufsicht (§§ 23 Abs. 1, 30 Abs. 1 VDuG). Er hat einen Umsetzungsfonds zu errichten (§ 25 Abs. 1, 2 VDuG).

Zu seinen Aufgaben (§ 27 ff. VDuG) gehört unter anderem die

- Prüfung der Anspruchsberechtigung der am Umsetzungsverfahren teilnehmenden Verbraucher nach Maßgabe des Abhilfegerichtsurteils,
- Zusammenstellung der Gesamthöhe der berechtigten Ansprüche aller Verbraucher auf Zahlung in einem Auszahlungsplan,

Foto: © Hurcai von www.stock.adobe.com

- › Erfüllung beziehungsweise die Ablehnung der Ansprüche von Verbrauchern auf Zahlung,
- › Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (den Verbrauchern steht jedoch ein Recht auf Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung zu),
- › Beantragung einer gerichtlichen Anordnung von Zwangsmitteln gegen den Unternehmer, der einer

Aufforderung des Sachwalters zur Erfüllung eines Anspruchs eines Verbrauchers, der auf eine andere vertretbare Handlung als Zahlung oder auf eine nicht vertretbare Handlung gerichtet ist, nicht fristgerecht nachkommt.

bk



Berufsnachwuchs von morgen

Interview mit Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger

Frau Professorin Weißenberger, Sie sind Inhaberin des Lehrstuhls für BWL, insbesondere Controlling und Accounting, an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU). Im Masterstudiengang BWL können Studierende innerhalb des Profils fact × hhu (finance × accounting × controlling × taxation) den Schwerpunkt Audit (§ 13b WPO) wählen. Was zeichnet diesen Studienschwerpunkt der HHU aus?

fact × hhu – das steht für ein umfassendes fachliches Lehrangebot in Finance, Accounting, Controlling und Taxation. Dort gibt es als einen von mehreren Studienschwerpunkten auch den Schwerpunkt Audit mit Anrechnung gemäß § 13b WPO. Das bedeutet neben einem spannenden Vertiefungsgebiet im Masterstudium auch eine Abkürzung auf dem Weg zum Wirtschaftsprüfer. Denn die Studenten haben bei uns die Möglichkeit, zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung des WP-Examins schon während des Studiums abzulegen. Mit Anmeldung zum Examen können diese Prüfungen dann angerechnet werden. Damit sind sie im doppelten Sinn auf der Überholspur: Erstens können sie sich während des Masterstudiums inhaltlich auf Audit-Themen fokussieren und sich optimal auf die anrechenbare Klausur vorbereiten. Zweitens entlastet die Anrechnung die Examensvorbereitung und macht damit den Berufseinstieg leichter. Das freut natürlich auch die Arbeitgeber! Gegenüber dem klassischen WP-Examen gibt es also nur Vorteile. Und durch die enge Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer können wir sicherstellen, dass die Klausuren absolut gleichwertig zu den regulären Klausuren im WP-Examen sind. Das fordert natürlich auch sehr. Den Studenten müssen wir deshalb zu Beginn des Masterstudiums immer erst einmal erklären, warum diese Klausuren vier Stunden dauern und sie überzeugen, was ihnen das auf der anderen Seite bringt!

Das Gesamtprofil fact × hhu, in das der Audit-Schwerpunkt eingebettet ist, vertritt ich natürlich nicht allein, sondern gemeinsam in einem großen Team von Professoren, Dozenten und Mitarbeitern. Wir wollen dabei Absolventen mit exzellenten Fähigkeiten in Finance, Accounting, Controlling und Taxation ausbilden, die gleichzeitig an alle anderen betriebswirtschaftlichen Fachdisziplinen anschlussfähig sind. Durch das



**Absolventen der HHU sind top fit:
von AO bis Zuschlagskalkulation!**

Studienprofil fact × hhu sorgen wir dafür, dass alle unsere Absolventen ein solides Fundament im gesamten CFO-Bereich haben. Wer will, kann sich dann auf einzelne Schwerpunktthemen fokussieren. Das kann zum Beispiel Digitalisierung sein und entsprechend auch Kurse zu weiterführenden IT-Fragen wie der Implementierung moderner Datenbanktechnologien, aber auch Data Science bis hin zum Einsatz Künstlicher Intelligenz beinhalten, die unsere Kolleginnen und Kollegen



v. li. Matthias Wesser, Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger, Prof. Dr. Christopher Sessar, Fabian Failenschmid

aus der Informatik anbieten. Oder nehmen Sie das Beispiel Steuern: Hier kümmert sich unser Academic Teacher Fabian Failenschmid um die Ausbildung im Fach betriebswirtschaftliche Steuerlehre, zum Beispiel rund um Themen der nationalen und internationalen Ertrags- und Umsatzbesteuerung plus deren ökonomische Auswirkungen, komplettiert durch Kurse im Steuerverfahrensrecht, in denen wir vom Angebot unserer juristischen Fakultät profitieren. Und ergänzt wird das Angebot natürlich auch von unseren Dozenten aus der Praxis. „Absolventen der HHU sind top fit: von AO bis Zuschlagskalkulation!“, meint StB Prof. Dr. Dirk Schmidtman, Director bei RSM Ebner Stolz, der an unserer Fakultät Umwandlungssteuerrecht lehrt.

Welche fachlichen und methodischen Kompetenzen in Bezug auf das spätere Berufsziel des Wirtschaftsprüfers werden im Studienschwerpunkt Audit (§ 13b WPO) der HHU vermittelt?

Unsere Ausbildung forciert die Fähigkeit zur klugen Analyse und schult gleichzeitig die professionelle Intuition – beides Kompetenzen, die zukünftige Wirtschaftsprüfer brauchen! Deshalb passt unserer Ansicht nach auch ein Dozent mit Praxiserfahrung in der Wirtschaftsprüfung besonders gut zu unserem § 13b WPO-Programm. Wir freuen uns sehr, dass wir WP/StB Dr. Lüder Kurz, Senior Manager im Bereich Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen bei Grant Thornton, dafür gewinnen konnten. Gemeinsam wollen wir junge Menschen vor allem befähigen, selbstständig und selbstbewusst Probleme und Herausforderungen in ihrem Berufsfeld zu durchdringen und dann ganz praktisch die Umsetzung geeigneter Lösungen zu gestalten und dabei die notwendige Verantwortung zu übernehmen. Wir glauben, dass ein wissenschaftliches Hochschulstudium genau das leisten soll. Das bedeutet einerseits, dass

→

wir die Studenten dazu anhalten, vor jeder Problemlösung erst einmal einen Schritt zurückzutreten und im wahrsten Sinne des Wortes die Lage umfassend zu sondieren. Wir nehmen diese in Wirklichkeit ganzheitliche Perspektive sehr ernst. Die Studenten sollen klassische wie neue theoretische Ansätze nutzen, um Muster zu erkennen, Verbindungen zu ziehen und Zusammenhänge zu begreifen – genau das sind hier die richtigen Schlagworte. Andererseits verpflichtet uns unser Ansatz aber auch, gemeinsam mit den Studenten immer wieder tief zu bohren. Wir wollen die Dinge nicht nur von oben, geschweige denn von oben herab betrachten. Also heißt es bei uns, ausprobieren, Fehler machen, nachhaken, hartnäckig bleiben. Am Ende des Studiums sollen unsere Absolventen beides haben: Einblick und Überblick.

Welchen Stellenwert bei der Kompetenzvermittlung nehmen aus Ihrer Sicht IT-Kenntnisse über berufsrelevante IT-Systeme, IT-Sicherheit und ein aktives IT-Risiko-Management ein?

Fragen Sie dazu am besten Prof. Dr. Christopher Sessar. Er ist Chief Accounting Officer von SAP und auch Dozent in unserem Programm. Bei ihm lernen unsere Studenten, wie Finanzprozesse digital abgebildet werden und wie Datenanalysen in Echtzeit beispielsweise durch die SAP Cloud Platform und den SAP Digital Boardroom möglich werden. Besonders beliebt ist auch das S/4HANA Simulation Game. Hier spielen die Studenten verschiedene Manufacturing-Szenarien bei einem Müsli-Produzenten in der echten Software-Umgebung durch. Und das bedeutet auch echten Wettbewerb, inklusive Preise für das Gewinnerteam! „Ein kleiner Klick in SAP, aber ein riesiger Einblick für die Studenten!“, stellt Prof. Dr. Sessar dabei immer wieder fest.

Zu den berufsrelevanten IT-Kompetenzen gehört beispielsweise natürlich auch DATEV-Know-how. Als Verantwortlicher für den Bereich Steuern bietet Herr Failenschmid den Studenten ein DATEV-Fallstudien-Seminar an. Dabei erarbeiten die Studenten anhand praktischer und durchaus anspruchsvoller Fragestellungen nicht nur, welche Buchungsvorgänge sachlich notwendig sind, sondern sie müssen sie auch korrekt in DATEV buchen – bis hin zur Erstellung der Steuerbilanzen sowie der dazugehörigen Steuererklärungen.

Und wenn wir über IT-Systeme sprechen, darf natürlich das Thema IT-Sicherheit nicht fehlen. Cybercrime ist eine sehr relevante Bedrohung, das sehen wir immer wieder und leider auch immer öfter. Wir vermitteln den Studenten deshalb die Bedeutung von IT-Sicherheit und die notwendigen Techniken im Risiko-Management aus verschiedenen Perspektiven. Da gibt es natürlich die großen Skandale, über die man sprechen muss. Aber in der Breite viel wichtiger ist die Auseinandersetzung mit Strategien zur Vermeidung und Früherkennung. Das gilt auch für die Wahrnehmung von IT-Sicherheit als Wettbewerbsvorteil. Denn die Diskussion auf Kosten von Compliance und Governance zu beschränken greift viel zu kurz – schon allein deshalb, weil Non-Compliance ohnehin immer teurer ist.

Wie erfolgt die Vernetzung von Studium und Praxis an der HHU und welche Möglichkeiten gibt es für den aktiven Austausch zwischen Studenten und potenziellen Arbeitgebern? Haben Sie Beispiele für den Studienschwerpunkt Audit (§ 13b WPO)?

Die Vernetzung von Studium und Praxis erfolgt bei uns durch Inhalte und Personen. „Zu uns oder zu euch?“ ist dann oft die Frage an unsere Referentinnen und Referenten aus der Berufspraxis, denn natürlich freuen wir uns über Gastvorträge auf unserem Campus, aber wir wollen den Studenten auch Einblicke vor Ort ermöglichen. Das können dann Exkursionen zu einzelnen Unternehmen sein, Besuche beim Finanzgericht in Düsseldorf oder Case Studies mit praxisnahen Fällen. Aber wir achten auch auf eine möglichst flexible Studiengestaltung, die den Studenten Zeit für Praktika lässt. In unserem Jobportal unter fact.hhu.de finden unsere Studenten viele exklusive Angebote dafür.

Für Vernetzung durch Inhalte und Personen steht auch unser Praxisbeirat. Hier tauschen wir uns regelmäßig mit hochrangigen Unternehmensvertretern von BDO, Deloitte, ETL, EY, Grant Thornton, PwC und Rödl & Partner aus; einerseits, um unsere Lehrinhalte immer wieder auf ihre Praxisrelevanz hin zu überprüfen und andererseits, um für unsere Studenten die Türen in die Praxis zu öffnen.

**Ein kleiner Klick in SAP,
aber ein riesiger Einblick für
die Studenten!**

Natürlich nutzen wir unsere intensiven Praxiskontakte auch, um interessante Gäste für Vorträge zu akquirieren. Und unsere zahlreichen Dozenten aus der Praxis habe ich ja auch schon angesprochen, die Seminare anbieten und Projekt- und Abschlussarbeiten zu Fragestellungen aus der Praxis betreuen.

Ein weiteres Highlight ist zuletzt auch noch unsere fact x hhu-Jahrestagung in Zusammenarbeit mit der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft. Hier dreht sich einen ganzen Tag alles um ein bestimmtes Thema. Digitalisierung, Populismus, Nachhaltigkeit – die großen Themen eben. Zuletzt berichtete WP/StB Martin Wambach von seiner Arbeit im Fall Wirecard. Schneller als beim anschließenden Get-together mit Düsseldorfer Alt vom Fass kann man Studenten und potenzielle Arbeitgeber nicht zusammenbringen!

Wie groß ist das Interesse, auch mit Blick auf die Erwartungshaltung an den Wirtschaftsprüferberuf, den Schwerpunkt Audit (§ 13b WPO) an der HHU zu wählen? Darüber habe ich mich jüngst auch mit meiner Kollegin

Prof. Dr. Janine Maniora unterhalten. Sie ist Professorin für BWL, insbesondere Financial Accounting bei uns im FACT-Schwerpunkt. Wir beide beobachten, dass die Erwartungen der Studenten recht unterschiedlich sind. Prof. Dr. Maniora fällt insbesondere auf, dass für die Studenten die Aussicht auf einen attraktiven Arbeitsplatz mit interessanten Aufgaben und großer Verantwortung auf jeden Fall für die Karriere in der Wirtschaftsprüfung spricht. Dazu kommen die guten Verdienstmöglichkeiten. Abschreckend wirkt aber der hohe Druck und die mitunter langen Arbeitszeiten während der Busy Season. Außerdem würden die Tätigkeiten von manchen Studenten immer noch als monoton wahrgenommen. „Die hohen Anforderungen des WP-Examens demotivieren diese Studenten dann noch zusätzlich und machen die Nachwuchsgewinnung für den WP-Beruf leider nicht gerade leichter“, findet Prof. Dr. Maniora. Modularisierung und Anrechnungsoptionen wie nach § 13b WPO helfen hier zwar schon weiter. Aber vor allem ist es wichtig, das Interesse der Studenten an den Themen zu wecken, deren Vielfalt aufzuzeigen und zukünftige Herausforderungen zu beschreiben. Und genau das sehen wir dann auch als unsere Aufgabe in der Gestaltung unseres Lehrangebots.

Aus meiner Sicht kommt dazu noch ein übergeordneter Punkt. Die hohen Zugangsvoraussetzungen und der relativ stark vorgezeichnete Karrierepfad im Bereich Wirtschaftsprüfung kann für junge Menschen abschreckend sein – aber nicht, weil sie sich per se nicht festlegen wollen, sondern weil sie mit der Festlegung so vielen anderen Optionen eine Absage erteilen; und zwar für den Rest ihres Berufslebens, also wahrscheinlich bis Anfang 70. Versetzen Sie sich jetzt in die Situation dieser jungen Menschen: Stellen Sie sich vor, Sie haben ein hohes Maß an Bildung erhalten und wurden dabei, wenn nötig, auch finanziell unterstützt, zum Beispiel durch BAföG und Erasmus+. Ihnen wurde dabei immer erklärt, dass Sie alle Möglichkeiten haben, dass Ihnen die Welt offensteht und dass Sie weit kommen werden, wenn Sie hart arbeiten. Mit der Festlegung beim Jobeinstieg ist dann ein enormes subjektives Risiko verbunden. Denn die Studenten fürchten sich ja nicht vor den sprichwörtlichen Fragen unterm Weihnachtsbaum, also „Wie läuft die Uni?“ oder „Und wann fängst du endlich an zu arbeiten?“, sondern vor der lebenslangen Frage „Was wäre gewesen, wenn ...?“. Schließlich hätten sie ja alle Möglichkeiten gehabt. Profilbildung und Schwerpunktwahl inklusive der Option nach § 13b WPO ist für die meisten Studenten nur eine Option unter sehr vielen. Deshalb ist es umso wichtiger, hier ein attraktives Angebot zu machen, und das nehmen wir gerade auch für die Berufspraxis, die solche Absolventen dringend benötigt, natürlich sehr ernst.

Welche Zielgruppe der Studenten nach fachlichem Interesse, Alter und Geschlecht fühlt sich von der Anrechnungsmöglichkeit besonders angesprochen? Haben Sie Hinweise, in welchen Bereichen die Absolventen ihre spätere Berufstätigkeit aufnehmen?

Insgesamt haben wir den Eindruck, dass sich für die Anrech-

nungsmöglichkeit insbesondere diejenigen Studenten interessieren, die ganz klar in Richtung Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung gehen wollen. Bei denjenigen ist das Interesse an unserem Gesamtprofil fact × hhu mit dem Schwerpunkt Audit und der Option einer Anrechnung nach § 13b WPO sehr groß! Das wissen wir auch aus der extra dafür eingerichteten Studienberatung, die von Matthias Wesser betreut wird, dem für das Studienprofil fact × hhu zuständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter. Einige Interessierte haben schon ihr Bachelor-Studium in Düsseldorf absolviert und von vornherein geplant, für den Master in Düsseldorf zu bleiben; andere kommen extra wegen dieser Anrechnungsmöglichkeit zu uns an die HHU. Da stehen wir im Wettbewerb schon sehr gut da. Viele dieser Studenten haben auch schon einschlägige Praktika absolviert und häufig bereits guten Kontakt zu Gesellschaften und Kanzleien – und freuen sich, das auf „breitere Füße“ zu stellen. Und man muss eines sagen: In aller Regel sind es Studenten mit überdurchschnittlichen bis herausragenden Leistungen. Als Masterstudenten sind sie häufig Mitte 20. Nach Abschluss des Studiums streben sie in den meisten Fällen dann auch direkt den Praxiseinstieg inklusive Examensvorbereitung an, sei es für den WP oder den StB. Immer wieder gibt es aber natürlich auch den Fall, dass Absolventen unserer Fakultät zunächst noch als wissenschaftliche Mitarbeiter während ihrer Promotion verbunden bleiben. Das freut uns natürlich sehr und spiegelt sicherlich noch einmal das besondere Leistungsniveau der Studenten in unserem Programm.

Und eine besonders gute Nachricht zum Abschluss: Vor allem auf die Entwicklung in der Geschlechter-Statistik sind wir stolz – von 0 % Frauenquote im ersten Jahrgang auf 70 % im aktuellen Kurs. Ich finde, das sind doch wirklich gute Aussichten für den Berufsstand!

Prof. Dr. Barbara E. Weißenberger

Inhaberin des Lehrstuhls für BWL, insbesondere Controlling und Accounting an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Affiliate Professor of Accounting an der Bucerius Law School Hamburg



AUS DER RECHTSPRECHUNG

HAFTUNGSRECHT

Dritthaftung des Abschlussprüfers

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar, VSW –
Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Mit Inkrafttreten des FISG wurde der § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht geändert. Die Abschlussprüferhaftung beschränkt sich nach dem Gesetzeswortlaut damit weiter auf das geprüfte und seine verbundenen Unternehmen. Eine Ausweitung der Haftung von Wirtschaftsprüfern gegenüber Dritten hat der Gesetzgeber bewusst nicht vorgenommen. Es ist noch nicht absehbar, wie sich die Rechtsprechung nach der Haftungsverschärfung durch das FISG hinsichtlich der Dritthaftung entwickeln wird. Wirtschaftsprüfer sollten daher weiterhin die Grundzüge der Dritthaftung für behauptete Fehler in Jahresabschlussprüfungen, insbesondere bei einem persönlichen Kontakt zwischen Abschlussprüfer und Dritten und bei einem deliktischen Handeln, beachten. Das hier vorgestellte Urteil des LG Tübingen vom 23. Januar 2023 – 20 O 92/21 beinhaltet hierzu eine prägnante Zusammenfassung.

// Sachverhalt

Nach dem Prüfvertrag war die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) mit der Prüfung des Jahresabschlusses der X-GmbH zum 31. Dezember 2017 sowie des Lageberichts beauftragt. Die Beklagte erteilte das Testat am 27. Februar 2018. Anfang des Jahres 2018 erfuhr die WPG, dass sich die Gesellschaft in einem Verkaufsprozess befindet. Am 13. März 2018 erhielt die Beklagte einen Entwurf eines Unternehmenskaufvertrags, mit dem die vier Gesellschafter ihre Anteile an der X-GmbH an die Beteiligungs-GmbH (B-GmbH) veräußern wollten, um die Steuerfreistellungsklausel in Ziff. 7 des Kaufvertrags kurzfristig zu prüfen. Der notarielle Anteilskaufvertrag mit einem Kaufpreis in Höhe von ca. 17 Mio. € wurde am 19. März 2018 beurkundet. Im Nachgang des Verkaufs und der Abtretung der Geschäftsanteile an die Käuferin wurde diese auf Grundlage des Verschmelzungsvertrags vom

18. Mai 2018 durch einen Downstream Merger auf die X-GmbH verschmolzen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 1. Mai 2020 wurde über das Vermögen der X-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt, der Schadensersatzansprüche der B-GmbH gegen die WPG aus behaupteter fehlerhafter Abschlussprüfung geltend macht. Aufgrund von durch die WPG nicht erkannter Bilanzierungsfehler habe die B-GmbH einen um fast 13 Mio. € zu hohen Kaufpreis gezahlt. Im Hinblick auf Ziff. 9 der AAB in Verbindung mit § 323 Abs. 2 HGB a. F. machte der klagende Insolvenzverwalter gegen die WPG lediglich Schadensersatz in Höhe von 1 Mio. € geltend.

Die Klage wurde vom LG Tübingen mit folgender Begründung abgewiesen.

// Besondere Leistung im Drittinteresse

„Die Käuferin ist nicht in den Schutzbereich des Prüfvertrages einbezogen worden, so dass dem Kläger insoweit auch keine Schadensersatzansprüche zustehen. Die Annahme einer Schutzwirkung für Dritte setzt voraus, dass nach dem hypothetischen Willen der Vertragsparteien die Leistung so zu erbringen ist, dass bestimmbare Dritte nicht geschädigt werden. Dies kommt grundsätzlich in Betracht, wenn ein Auftraggeber von einer Person, die über eine besondere, vom Staat anerkannte, Sachkunde verfügt, ein Gutachten oder eine gutachterliche Äußerung bestellt, um davon gegenüber Dritten Gebrauch zu machen. Zu diesem Personenkreis zählt auch die Beklagte als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Falle eines Vertrages über die Durchführung einer Pflichtprüfung nach § 316 HGB sind aber an die Annahme einer vertraglichen Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 31. Oktober 2008 – III



ZR 308/07). Bestätigungsvermerken von Abschlussprüfern kommt generell die Bedeutung zu, Dritten einen Einblick in die wirtschaftliche Situation des publizitätspflichtigen Unternehmens zu gewähren und ihnen, etwa als an einer Beteiligung Interessierten, für ihr beabsichtigtes Engagement eine Beurteilungsgrundlage zu geben. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Abschlussprüfung zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers für eine Pflichtprüfung auf Ansprüche der Kapitalgesellschaft und verbundenen Unternehmen beschränkt hat. Zwar schließt die Regelung Ansprüche Dritter nicht aus. Wenn man aber jeden an einer Beteiligung Interessierten in den Schutzbereich der Prüfverträge einbeziehen würde, wäre dies ein offener Widerspruch gegen die in der genannten Vorschrift zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung (vgl. BGH, Urteil vom 6. April 2006 – III ZR 256/04). Eine stillschweigende Ausdehnung der Haftung auf Dritte kommt daher grundsätzlich nicht in Betracht, wenn nicht deutlich wird, dass vom Abschlussprüfer im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht (BGH, Urteil vom 6. April 2006 – III ZR 256/04).“

Ausgehend hiervon kann allein der Umstand, dass der Jahresabschluss für einen möglichen Kaufinteressenten von Bedeutung ist, die Annahme eines Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte nicht begründen.

„Vielmehr ist es hierfür grundsätzlich erforderlich, dass dem Abschlussprüfer deutlich wird, dass von ihm im Drittinteresse eine besondere Leistung erwartet wird, die über die Erbringung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfung hinausgeht (BGH, Urteil vom 31.10.2008 – III ZR 308/07).“

Weder die Kenntnis der WPG aus dem Auftaktgespräch im Januar 2018 über einen Verkaufsprozess, in dem sich die Gesellschaft befindet, noch die Vorlage des Unternehmenskaufvertrags zur Prüfung einer Steuerfreizeichnungsklausel würden dies dem Abschlussprüfer ausreichend verdeutlichen. Als dieser am 13. März 2018 vorgelegt wurde, war der Prüfvertrag bereits erfüllt, da die WPG das Testat schon am 27. Februar 2018 erteilt hatte.

„Es gibt daher weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Übereinkunft, einen Investor in den Schutzbereich des Prüfvertrags einzubeziehen. Da ein Bestätigungsver-

→

merk ohnehin einen publizitätspflichtigen Vorgang darstellt, andererseits die Haftung des Abschlussprüfers im Zusammenhang damit nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB beschränkt ist, kann das bloße Wissen um oder die Erkennbarkeit von Bemühungen, einen Investor zu finden oder sich in einem Verkaufsprozess zu befinden, keine Dritthaftung auslösen.“

// Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung

Schadensersatzansprüche gemäß §§ 826, 31 BGB wurden vom LG Tübingen ebenfalls abgelehnt.

„Selbst sämtliche vom Kläger behaupteten nicht erkannten Bilanzierungsfehler als zutreffend unterstellt, liegt eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung nicht vor. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck

..., kann das bloße Wissen um oder die Erkennbarkeit von Bemühungen, einen Investor zu finden oder sich in einem Verkaufsprozess zu befinden, keine Dritthaftung auslösen.

zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (BGH, Urteil vom 7. Mai 2019 – VI ZR 512/17, Rn. 8, NJW 2019, 2164; Urteil vom 28. Juni 2016 – VI ZR 536/15, Rn. 16, NJW 2017, 250; Urteil vom 15. Oktober 2013 – VI ZR 124/12, Rn. 8, NJW 2014, 1380; jeweils m. w. N.).

... Im Bereich der Expertenhaftung für unrichtige Gutachten und Testate kommt ein Sittenverstoß bei einer besonders schwerwiegenden Verletzung der einen Experten treffenden Sorgfaltspflichten in Betracht. Als sittenwidrig ist dabei zu beurteilen, dass der Auskunfterteilende aufgrund des Expertenstatus ein besonderes Vertrauen für sich in Anspruch nimmt, selbst aber nicht im Mindesten den an einen Experten zu richtenden Maßstäben genügt. Der Sittenverstoß setzt ein leichtfertiges und gewissenloses Verhalten des Auskunftgebers voraus. Diese allgemeinen Grundsätze der Expertenhaftung sind unmittelbar anwendbar, wenn – wie im Streit-

fall – einem Wirtschaftsprüfer angelastet wird, ein unrichtiges Testat erteilt zu haben (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2013 – VI ZR 336/12, Rn. 10 f., NJW 2014, 383). Die Vorlage eines unrichtigen Bestätigungsvermerks allein reicht dabei nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass der Wirtschaftsprüfer seine Aufgabe nachlässig erledigt, zum Beispiel durch unzureichende Ermittlungen oder durch Angaben ins Blaue hinein und dabei eine Rücksichtslosigkeit an den Tag legt, die angesichts der Bedeutung des Bestätigungsvermerks für die Entscheidung Dritter als gewissenlos erscheint (BGH, Urteil vom 12. März 2020 – VII ZR 236/19, Rn. 35, juris).“

// Resümee

Im hier besprochenen Fall hätte die beklagte WPG gemäß der bei ihr für die Annahme solcher Tätigkeiten festgelegten vertraglichen Vorgaben, einen Auskunftsvertrag mit der Käuferseite abgeschlossen, wenn die Relevanz des geprüften Jahresabschlusses für den Verkaufsprozess erkannt worden wäre. Unter Haftungsgesichtspunkten führt dies zu einer vertraglichen Erweiterung des Kreises möglicher Anspruchsgegner. Daher sollte im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob diese Einbeziehung von Dritten ratsam ist.

// FISG

Wie oben bereits erwähnt, ist auch nach Inkrafttreten des FISG die Dritthaftung des Jahresabschlussprüfers gesetzlich nicht geregelt worden. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung zur Dritthaftung insbesondere unter Berücksichtigung der durch das FISG erfolgten erheblichen Anhebung der Haftungshöchstgrenzen ändert (v-s-w.de/haftungsverschaeferung-durch-das-fisg/).



Martin Kreft
Rechtsanwalt/Justiziar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2024

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

i Siehe auch Seite 15 in diesem Heft.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen:

Dienstag, 28. Mai 2024, Berlin
 Dienstag, 11. Juni 2024, Frankfurt am Main
 Dienstag, 2. Juli 2024, Düsseldorf
 Dienstag, 24. September 2024, Berlin
 Donnerstag, 10. Oktober 2024, München
 Dienstag, 12. November 2024, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 27./28. Mai 2024, Berlin
 Montag/Dienstag, 23./24. September 2024, Berlin

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
 Telefon +49 711 23977-0
 Telefax +49 711 23977-12
 E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
 Marsstraße 4, 80335 München
 Telefon +49 89 544616-0
 Telefax +49 89 544616-12
 E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon +49 30 726161-216
 Telefax +49 30 726161-199
 E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
 Telefon +49 40 8080343-0
 Telefax +49 40 8080343-12
 E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
 Telefon +49 69 3650626-30
 Telefax +49 69 3650626-32
 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Telefon +49 211 4561-187
 Telefax +49 211 4561-193
 E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Literaturhinweise



ESG-Compliance Taxonomie, Offenlegung, Governance

Durch zahlreiche Gesetze und Richtlinien sind Unternehmen verpflichtet, Kriterien der Environmental, Social and Corporate Governance in ihre Wirtschaftstätigkeiten einzubinden und die Nachhaltigkeit zu überwachen. Der Schwerpunkt des Handbuchs liegt auf der Taxonomie-Verordnung sowie den Folgen des Lieferkettengesetzes mit einem Ausblick auf die Umsetzung der CSR-Richtlinie. Die Autoren stellen den European Green Deal aus rechtlicher Sicht dar und gehen dabei auf die Anforderungen ein, die in Unternehmen im Hinblick auf das Thema ESG immer stärker ins Blickfeld rücken. Die Ausführungen beleuchten die Relevanz von Nachhaltigkeit für die Compliance und werden durch zahlreiche Abbildungen und Tipps zur Integration von ESG ergänzt.

Von Prof. Dr. RA Bernd Geier, Inga Elise Meringdal und Dr. RAin Simone Stille
Reihe: Compliance für die Praxis, 244 S., 129 €, Verlag C.H.Beck, München 2023



HinSchG Hinweisgeberschutzgesetz – Kommentar

Berichte über Fehlverhalten in Unternehmen sorgen für große öffentliche Aufmerksamkeit, daher hat das Thema „Whistleblowing“ in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert im Rahmen der Compliance- und Governance-Struktur von Unternehmen eingenommen und ein funktionierendes Hinweisgebersystem unabdingbar gemacht. Etwaiges Fehlverhalten soll möglichst frühzeitig erkannt, abgestellt und geahndet werden können. Ausgehend von der EU-Richtlinie 2019/1937 hat der deutsche Gesetzgeber mit Erlass des HinSchG ein Gesetzeswerk geschaffen, welches nicht nur den umfassenden Schutz von Hinweisgebern verankert, sondern auch die Vorgaben an interne und externe Meldestellen kodifiziert sowie den Umgang mit Hinweisen ausführlich regelt. Der Kommentar erläutert praxisgerecht und europarechtskonform diese komplexen Fragestellungen.

Hrsg. von StB/RA Prof. Dr. Hans-Jörg Fischer, Dr. Moritz Pellmann und RA Dr. Nicholas Schoch
Compliance Berater Schriftenreihe, 648 S., 129 €, Deutscher Fachverlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main 2023



Due Diligence Risikoerkennung und -vermeidung bei Unternehmenstransaktionen

Der Begriff der Due Diligence beinhaltet die Notwendigkeit einer sachgerechten Identifizierung der wesentlichen Eigenschaften eines Unternehmenskaufs und die Prüfung im Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche, steuerrechtliche, strategische und technische Gesichtspunkte. Das Buch informiert unter anderem über Inhalt, Art und Umfang einer Due Diligence, über Risikoerkennung und -vermeidung bei Unternehmenstransaktionen und zur gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Due Diligence. Weitere Themen sind die Informationsbeschaffung und -verifizierung, die Berechtigung und Verpflichtung zur Herausgabe von Informationen sowie der Datenschutz. Ebenso enthalten ist eine umfangreiche Checkliste zur Due Diligence.

Von Harald Dauber und Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
84 S., 49,90 €, HDS Verlag, Frankfurt am Main 2023



KMU Prüfungspraxis Spezieller Leitfaden für die Prüfung weniger komplexer Einheiten

Der Leitfaden führt mit kompakten und übersichtlichen Darstellungen durch die relevanten Anforderungen des Prüfungsprozesses gemäß den IDW PS KMU. Zu jedem Abschnitt der Prüfung werden die Prüfungsziele, die notwendigen Schlüsselüberlegungen und die Kerndokumentationsanforderungen erläutert. Zusätzlich zur Beschreibung der zentralen Kernaktivitäten zur Erreichung der Prüfungsziele werden die Schritte von der Auftragsannahme bis hin zur Berichterstattung und Archivierung bei einer Prüfungsplanung und -durchführung auf dem Weg zur risikoorientierten Prüfung dargestellt. Diese werden ergänzt um viele grafische Prozessdarstellungen sowie praktische Hilfen zur Risikoidentifizierung und zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Hrsg. IDW
105 S., 39 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2023

WPK Börsen

i Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 430 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP, KHS Audit and Valuation GmbH WPG, Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesen. Für unser hauseigenes Aus- und Fortbildungsprogramm (Tagesveranstaltungen), welche wir an zahlreichen Standorten in Deutschland anbieten, suchen wir

**versierte Fachreferenten/-innen (WP/-in)
als Vortragende/r
– in freiberuflicher Tätigkeit –,**

die Spaß und Freude daran haben, die in unserer Fachabteilung vorbereiteten Fachbeiträge, Schaubilder und Arbeitshilfen den Prüfern zu präsentieren und praxisnah zu erläutern.

Was bieten wir?

- Freie zeitliche Disposition
- Flexibilität im Umfang – Sie bestimmen die Anzahl der Tage
- Fachlicher Austausch mit dem Leiter unserer Fachabteilung „Aus- und Fortbildung“
- Erfüllung der eigenen Fortbildungsverpflichtung (§ 5 BS WP/vBP)
- Attraktive sachgerechte Vergütung (Tagessatz)

Diese Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die neben ihrer Tätigkeit als Prüfer Spaß und Freude an lebendigen fachlichen Vorträgen haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 4001

FACHREFERENTEN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Wir sind eine deutschlandweit agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit außerordentlich großer fachlicher Expertise auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungswesens. Zur Erstellung von Materialien sowie aktuellen Fachbeiträgen zur Aus- und Fortbildung von Berufskollegen/-innen suchen wir

**Fachautoren/-innen (bevorzugt WP/-in)
für schriftstellerische Tätigkeiten
– in freiberuflicher Tätigkeit, mit komplett freier Zeiteinteilung –,**

die Spaß und Freude daran haben, neues Wissen in Textbeiträgen, Schaubildern und Arbeitshilfen abzubilden. Thematisch betroffen sind sämtliche aktuelle Fragestellungen in der Wirtschaftsprüfung. Situativ gerne auch Themen Ihrer Wahl.

Was bieten wir?

- Komplett freie Zeiteinteilung
- Ortsunabhängiges Arbeiten
- Aktuelle Facharbeit/schriftstellerische Tätigkeit
- Fachlicher Austausch mit unserer Redaktionsleitung (WP/StB)
- Zurverfügungstellung von kanzleieigenen Formatvorlagen
- Wertschätzende Vergütung nach Seitenumfang / Wortanzahl
- Möglichkeit zur eigenen Fortbildung (mit Fortbildungsnachweis – § 5 II BS WP/vBP)
- Gratisteilnahme an unserem kanzleieigenen Fortbildungsprogramm

Die Tätigkeit eignet sich insbesondere für Kollegen/-innen, die Erfahrung und Interesse an der aktuellen Facharbeit haben und bevorzugt ortsunabhängig bei freier Zeiteinteilung arbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Kurzportrait.

Chiffre: 4002

FACHAUTOREN/-INNEN GESUCHT – FREIBERUFLICH –

Wir haben Risiken im Blick

... und suchen **Sie!**

Sie haben Spaß daran, komplexe Themen zu analysieren, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen? Sie suchen eine spannende Aufgabe, in der Sie etwas für die gesamte Gesellschaft leisten können?

Wir suchen erfahrene **Wirtschaftsprüfer*innen** mit dem Schwerpunkt Industrie- oder Handelsunternehmen für die Bilanzkontrolle. Decken Sie mögliche Rechnungslegungsverstöße von Unternehmen auf, die an einem organisierten Markt notiert sind. Werden Sie Vertreter*in nationaler Aufsichtsinteressen und arbeiten Sie auf europäischer Ebene an der Gestaltung der einheitlichen Auslegung der IAS/IFRS mit.



Kommen Sie in das **#teambafin** in Frankfurt am Main. Wir bieten Ihnen flexible Arbeitsbedingungen (z. B. Teilzeit, Gleitzeit mit Freizeitausgleich, mobiles Arbeiten).

Bei entsprechender Eignung und Qualifikation ist ein außertarifliches Gehalt möglich. Den Titel Wirtschaftsprüfer*in können Sie weiter führen.

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht



Der Bundesrechnungshof achtet als externe Finanzkontrolle darauf, dass Regierung und Verwaltung ordnungsgemäß und wirtschaftlich mit Steuergeldern umgehen. Wir prüfen alle Ausgaben und Einnahmen des Bundes. Ziel ist es, über stabile öffentliche Finanzen die staatliche Handlungsfähigkeit zu erhalten. Das ist unsere Mission. Seit Juli 2022 haben wir zudem das Mandat inne, das **Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (World Food Programme)** zu prüfen.

Expertinnen und Experten in der Jahresabschlussprüfung (w/m/d)

Für den Bundesrechnungshof in Bonn, Berlin oder Potsdam suchen wir **Wirtschaftswissenschaftlerinnen / Wirtschaftswissenschaftler, (angehende) Wirtschaftsprüferinnen / Wirtschaftsprüfer sowie Volljuristinnen und Volljuristen (m/w/d).**

Je besser die Strukturen und Prozesse beim Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen sind, desto mehr Hilfe kommt bei den Betroffenen an. Sie möchten hierzu mit Ihrer täglichen Arbeit einen Beitrag leisten? Dann sind Sie bei uns richtig!

Referenzcode: BRH 2023-0077

Dienstsitze: Bonn, Berlin, Potsdam

Aufgaben

- Sie führen Prüfungen und Erhebungen beim World Food Programme in einem Prüfungsteam durch. Dabei prüfen Sie den Jahresabschluss mit dem Ziel der Erteilung eines Testats (audit opinion) einschließlich der Bilanzanalyse und untersuchen ausgewählte wirtschaftliche Fragestellungen. Die Sachverhalte und ihre Ergebnisse erörtern Sie mit Verantwortlichen des World Food Programme. Neben den Prüfungshandlungen am Hauptsitz in Rom prüfen Sie auch weltweit vor Ort bei den Regional- und Länderbüros.
- Nach Ende des Prüfungsmandats World Food Programme im Jahr 2028 prüfen und beraten Sie die Bundesregierung: Sie wirken mit bei der Bildung von Prüfungsschwerpunkten, erarbeiten Prüfungskonzepte, führen Erhebungen durch, erörtern die Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und entwerfen Prüfungs- und Beratungsberichte.

Anforderungen

- Sie besitzen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Univ./Master), z. B. der Wirtschaftswissenschaften, mit mindestens der Note „gut“ oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt, beide Staatsexamina mindestens mit der Note „befriedigend“.
- Sie waren mindestens drei Jahre hauptberuflich in einer Weise tätig, die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen des höheren Dienstes entspricht.
- Sie bringen mehrjährige Berufserfahrung in der Jahresabschlussprüfung mit.
- Ihr Vorteil sind Ihre fundierten Kenntnisse
 - in Buchführung, Bilanzierung einschl. Bilanzanalyse oder in der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsanalysen (z. B. im Beschaffungs- oder Personalwesen) sowie
 - Grundkenntnisse der IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) oder der IFRS (International Financial Reporting Standards)
 - in SAP oder vergleichbaren ERP-Systemen sowie Analysen von großen Datenmengen.
- Sie sind bereit, an 80 bis 100 Tagen im Jahr ins Ausland zu reisen, auch an Orte mit besonderen Gesundheits- und Sicherheitslagen.
- Die Kommunikation im Englischen (mündlich und schriftlich) beherrschen Sie verhandlungssicher.
- Sie denken gerne vor und nach, sind aufgeschlossen und auch offen für neue Perspektiven.
- Sie können komplexe Sachverhalte verständlich und überzeugend darstellen.
- Ihr jetziger Arbeitgeber hat Sie gut beurteilt, dennoch suchen Sie eine neue Herausforderung.
- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wir bieten

- Sie treten in den Dienst als Beamtin/Beamter. Sollten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, stellen wir Sie bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis ein.
- Je nach Ihrer Eignung, Leistung und Befähigung bieten wir Ihnen einen Dienstposten bis Besoldungsgruppe A 15 BBesO im höheren Dienst bzw. bis zur beabsichtigten Verbeamtung einen Arbeitsplatz der vergleichbaren Entgeltgruppe TVöD.
- Bei uns können Sie sich zu einer Prüferin/einem Prüfer mit herausgehobenen Aufgaben (A 16 BBesO) und ggfs. bis zu einer Prüfungsgebietsleitung (B 3 BBesO) entwickeln.
- Wir zahlen Ihnen eine Ministerial-Zulage.
- Neben einer flexiblen Arbeitszeit ohne Kernzeit bieten wir eine Reihe besonderer Arbeitsformen sowie individuelle Teilzeitmodelle. Damit stehen Ihnen und uns viele Möglichkeiten offen, die dienstlichen Belange und Ihre Interessen in Ausgleich zu bringen.

Im Bundesrechnungshof ist Diversity Management ein Erfolgsbaustein des Personalwesens. Über Ihre Bewerbung freuen wir uns unabhängig von Ihrer kulturellen und sozialen Herkunft, Ihrem Alter, Ihrer Weltanschauung, geschlechtlichen Orientierung und Lebensform. Wir fördern eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie und sind als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen wir bei gleicher Eignung besonders.

Hat die Ausschreibung Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte online bis zum **14. Januar 2024** mit folgenden Anlagen:

- Bewerbungsanschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Schulabschlusszeugnis
- Nachweise beider Staatsexamina und Stationszeugnisse bzw. Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums und Urkunde
- die letzten drei dienstlichen Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- ggf. Nachweis der Schwerbehinderung (ab GdB 50) oder Gleichstellungsbescheid.

Erste Auswahlverfahren finden voraussichtlich in der **4. Kalenderwoche 2024** statt.

Darüber hinausgehende Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Wilde (0160-97954351; thomas.wilde@brh.bund.de).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de/karriere



Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereinigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Zu den Aufgaben der WPK gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder, die Berufsaufsicht, die Durchführung des Qualitätskontrollverfahrens und des Wirtschaftsprüfungsexamens sowie die Führung des Berufsregisters. Mehr Informationen unter www.wpk.de.

Für unsere Abteilung **Rechnungslegung und Prüfung / Rechnungswesen** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Wirtschaftsprüfer (m/w/d)

für eine unbefristete Anstellung in Vollzeit.

Unser Angebot

Als Teil der Grundsatzabteilung der WPK befassen Sie sich mit aktuellen fachlichen Themen. Dazu gehören Fragestellungen zu handelsrechtlicher Rechnungslegung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung sowie Prüfungssoftware. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- ▶ Beobachtung und Begleitung nationaler und internationaler Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Prüfung
- ▶ Beobachtung und Begleitung der Entwicklungen in den Bereichen der Digitalisierung des Berufsstandes und Weiterentwicklung des WPK-Digitalisierungskompasses
- ▶ Austausch mit Gesetzgeber, nationalen und internationalen Berufsorganisationen, Teilnahme an Fachveranstaltungen und Kommunikation mit dem WPK-Ehrenamt
- ▶ Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen und Beantwortung fachlicher Anfragen
- ▶ Einbindung in den Prozess der WPK-eigenen Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wir bieten

Sie erwarten eine unbefristete Einstellung bei attraktiver und leistungsgerechter Bezahlung inklusive betrieblicher Altersversorgung.

Sie erhalten von uns eine individuelle Einarbeitung, die durch erfahrene Kollegen (m/w/d) begleitet wird. Umfangreiche Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Chance zur persönlichen Weiterentwicklung sind für uns selbstverständlich. Darüber hinaus bieten wir Ihnen gleitende Arbeitszeit und moderne Arbeitszeitmodelle. Die Stelle ist grundsätzlich für Teilzeit geeignet. Nach erfolgter Einarbeitungszeit besteht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes. Ein Sportangebot über Urban Sports Club wird aktuell unterstützt.

Sie erwarten ein attraktiver Arbeitsplatz, der eine hochqualifizierte und spannende Tätigkeit in direktem Kontakt zum Mitglied und zum Ehrenamt in einem familienfreundlichen Umfeld mit geregelter Arbeitszeit bietet.

Ihr Profil

- ▶ Beständenes Wirtschaftsprüferexamen und mehrjährige praktische Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- ▶ Idealerweise Kenntnisse und Erfahrung im Bereich der Erstellung und Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen/Berichten
- ▶ Ausgeprägte analytische Fähigkeiten und Bereitschaft, sich schnell in neue und komplexe Fragestellungen einzuarbeiten
- ▶ Gute Kommunikationsfähigkeit, eigenverantwortliches Arbeiten, Bereitschaft zu gelegentlicher Reisetätigkeit
- ▶ Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie sich und Ihre Fähigkeiten in dem beschriebenen Aufgabenprofil wiedererkennen, könnten Sie der richtige Bewerber (m/w/d) für diese Position sein. Bitte senden Sie Ihre E-Mail-Bewerbung (CV und Zeugnisse unter Nennung der Kennziffer RP23) an die von uns beauftragte Personalberatung „Vires Conferre GmbH“ unter

BewerbungWPK@ViresConferre.com

zu. Gerne steht Ihnen der betreuende Berater Herr Malte Kutscha unter +49 30 700 115 023 für einen ersten vertraulichen Kontakt zur Verfügung. Selbstverständlich sichern wir Ihnen absolute Vertraulichkeit und die Einhaltung aller Sperrvermerke zu.

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen vom 16. August 2023 bis 15. November 2023

Geburtstage

85. Geburtstag



Seinen 85. Geburtstag feierte am 8. Oktober 2023 **vBP Jörg F. Stahl**, Flensburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement von Juni 1993 bis Juni 2005 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1996 bis Juni 1999 hatte Herr Stahl das Amt des stellvertretenden Vorsitzers inne.

75. Geburtstag



Am 9. November 2023 vollendete **WP/StB Dr. Hans-Joachim Daiber**, Stuttgart, sein 75. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Daiber für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2002 bis September 2011.



vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ritter, Nürnberg, feierte am 15. Oktober 2023 seinen 75. Geburtstag. Von Juni 1990 bis Juni 1993 war Herr Ritter ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 75. Geburtstag feierte **WP Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Schnabl**, Schwalbach, am 27. August 2023. Herr Schnabl war von November 2012

bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Am 14. Oktober 2023 vollendete **WP Prof. Dr. Norbert Pfitzer**, Backnang, sein 70. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement. Herr Prof. Pfitzer war von Juni 2002 bis Juni 2007 sowie von September 2014 bis September 2018 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2007 bis Juni 2008 war er Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 2008 bis September 2011 hatte er das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer inne. Weiterhin wirkte er von Januar 2001 bis Juni 2002 in der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK sowie in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitskreisen mit.

65. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Böllner, München, vollendete am 14. September 2023 sein 65. Lebensjahr. Herr Böllner engagierte sich von September 2018 bis November 2022 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBPin/StBin Dagmar Brühl, Berlin, feierte am 2. November 2023 ihren 65. Geburtstag. Frau Brühl engagierte sich ehrenamtlich als stellvertre-

tende Vorsitzerin des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis Juni 2008. Dafür gilt ihr der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Richard Hempe**, München, am 22. September 2023. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Hempe für seinen ehrenamtlichen Einsatz als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 2005 bis September 2011.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Walser, Stuttgart

85. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Beil, Wuppertal

WP/RA Dr. Gerhard Beißwanger, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Ernst Bingel, Maintal

WP Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen

WP Dipl.-Kfm. Hugo Emrich, Dreieich

WP/StB Dr. Dieter Feil, Göppingen

WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Gabbert, Krefeld

WP Dr. Jürgen Harth, Obertshausen

WP Dr. Edwin Hartmann, Kirchlingern

WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Seligenstadt

vBP/StB Clemens Kohl, Steinfeld
vBP/StB Helmut Messing, Coesfeld
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Hannsjörg Mössbauer, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Schiebener, Köln

WP/StB Dr. Manfred Schlüter, Itzehoe

WP Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Warlich, Berlin

vBP Dipl.-Kfm. Volkhard Witte, Tutzing

80. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Althaus, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Clingen, Wuppertal

vBP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Dustert, Bonn

WP Dipl.-Kfm. Klaus-Joachim Eichhorn, Garmisch-Partenkirchen

WP Dipl.-Betriebsw. Eberhard Engel, Berlin

vBP/StB Ursula Fahrbach-Nußbaum, Mainz-Kastel

vBP/RB/StB Dr. Jens Freiling, Kassel-Bad Wilhelmshöhe

WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Frey, Aschaffenburg

WP/StB Heinz Gaiser, Remseck

vBP/StB/RB Dieter Hahnkamm, Barth

vBP/StB/RB Dipl.-Betriebsw. Hans-Eberhard Haufe, Braunschweig

WP Dipl.-Volksw. Theodor P. Kilgert, Memmingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen

vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln

WP/StB Dr. Bernd Lauth, Köln

WP/StB/RA Dr. Walter Niemann, Düsseldorf

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Niemann, Braunfels

vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Jochen Okraß, Berlin

WP Dr. Wolfgang Peiner, Hamburg

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Bernd Rabanus, Büchenbach

WP/StB	Dipl.-Kfm. Burkhard Rahn, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Rottmann, Speyer
WP	Dipl.-Volksw. Bernd Schilling, Isernhagen
WP	Dipl.-Kfm. Hermann Störk, Erbach
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz-Jürgen Wesemann, Berlin
vBP/StB/RB	Horst-Dieter Witte, Langenfeld
vBP/StB/RB	Ralf Zobus, Haiger

75. Geburtstag

WP/StB	Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum
vBP	Marianne Arnst, Montabaur
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Lutz Michael Blattner, Schmitten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rainer Egermann, Balingen
vBP/StB	Hans W. Fenzl, Seebruck
WP/StB	Rainer Fett, Lauf
WP	Dipl.-Betriebsw. Lothar Hans Göttschkes, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gronemeier, Jork
WP	Dipl.-Volksw. Bernd Hartmann, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Oberursel
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Schwerte
WP	Dipl.-Kfm. Hans Joachim Lehmann, Oer-Erkenschwick
WPin/StBin/RAin	Eva-Maria Perske, Frankfurt am Main
WP	Karl-Heinz Rettner, Füssen
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Düsseldorf
vBP/StB	Karl-Heinz Schmitz, Kasel
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Herbert Scholz-Starke, Sonsbeck
WP/StB/RA	Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Werner Paul Schumann, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld
WP/StB	Dipl.-Volksw. Horst Schween, Kassel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Jürgen Siehl, Bad Homburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Stangner, München
WP/StB/RB	Dipl.rer.pol. Rudolf Veigel, Kornwestheim
vBP/StB	Peter Vogel, Marklohe
WP	Dipl.-Volksw. Ingo Weißmeier, Köln
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Ewald Wiederstein, Lautzenbrücken

70. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Anderer, Waldbronn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Becker, Kelkheim
vBP	Dipl.-Betriebsw. Frank Beimdieke, Freudenberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Karsten tom Dieck, Düsseldorf
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Udo Domnick, Bingen
WP/StB	Dipl.-Volksw. Heinrich Fischer, Kassel
WP	Dr. Norbert Fischer, München
WP/StB/RA	Dr. Günter Flick, Aurich
WP	Dipl.-Kfm. Stefan Haas, M.I.M., Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Wolfram Hauck, Neuss
WP	Dipl.-Kfm. Gunnar Herud, Hamburg
WP	Paul Charles Hubbard, B.A., F.C.A., Idstein
WP	Dipl.-Volksw. Hans Ulrich Krug, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Meller, Jülich
WP/StB/RA	FAfStR FAFHuGR Dr. Hans-Otto Merkel, Kaiserslautern
vBP/StB	Dirk Schmale, Halver
WP/StB	Ewald Schneider, Dedenbach
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, München
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfgang J. Schneider, Frankfurt am Main
vBP/StB	Berthold Schütte, Bielefeld
vBP/RA	Ulrich Staubach, Dortmund
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Gerhard Steiner, Heilbronn
WP	Dr. Jochen Trockel, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Joachim Weil, Niedernhausen

65. Geburtstag

WP	Dipl.-Wirt.-Ing. Wolfram Boos, Hünstetten
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gertraud Dirscherl, Landshut
WP/StB	FBfntStR Dipl.-Kfm. Michael Engels, Olpe
WP	Dr. Gunter Franzke, Berlin
WP/StB	Dipl.-Ökonom Christian Fröhlich, Hannover
WP/StB/RA	Norbert Graetz, Hilden
WP	Dipl.-Kfm. Ulrich Grafenschäfer, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Gröbl, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Große Honebrink, Frankfurt am Main

WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Haas, Mörfelden-Walldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Habsch, Aachen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Konrad Himmelein, Schwerin
WP/Registeracc.	Atse Cornelis van der Hoek, Hannover
WP	Dr. Erhard Kühne, New York
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Angelika Leuthner, Oberelbert
WP/StB	Dipl.-Oec. Matthias Lorch, Schönaich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Muth, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Necker, Moers
WP	Dipl.-Kfm. Andreas Nendza, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich W. Nowak, Bad Reichenhall
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christine Peschel, Grafing
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Peschel, Grafing
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Rieder, Offenburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Thomas Rohler, Langenfeld
WP	Dipl.-Volksw. Axel Rudert, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Sautter, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Heribert Schlüter, Bergheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henning Schulze, Hannover
vBP/StB	Gerhard Schwing, Buchen-Hettigenbeuern
WP	Dipl.-Kfm. Ludger Spindeldreier, Meerbusch
WP/StB	Dr. Jürgen Staiger, Mannheim
WP/StB	Dipl.oec. Gerhard Viemann, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Weiler, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Frank Anton Wulfmeier, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Zanker, München

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Fritz Bernhardt, München
WP/RB	Dr. Wilhelm Lienau, Bremerhaven
WP/StB	Dr. Rüdiger Mohren, München
WP/StB	Dr. Gerd Orthmann, München

WP/StB Dr. Ulrich Preuss,
Hohenhameln
WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Ernst
Schmidt, Günzburg

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Josef Lagall,
Kaiserslautern

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Hermann
Bornemann, Göttingen
WP Betriebsw. Reinhard
Drewes, Kelkheim
WP Dipl.-Kfm. Horst-Friedrich
Holst, Norderstedt
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Burkhard
Liebing, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert
Pannecke, Berlin

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Karl-Josef Bories, Bonn
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bürkle,
Frankfurt am Main
vBP/RA Rainer M. Hofmann,
Aachen
vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karlheinz
Jersch, Dinkelsbühl
vBP/RA Hans Kleine-Benne, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas
Koletzko, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Sylvia
Limmer-Anzinger, Pullach
WP/StB Dipl.-Ökonom Karin
Rupp-Helferich, Augsburg
WP/StB/RB Dr. Michael
Schlockermann, München
vBP Werner Schmitz, Grafschaft
vBP/StB Michael Söder,
Großalmerode
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter
Unterstaller, München
vBPin/StBin Edeltraud Wagner,
Wettenberg

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut
Baumann, Zülpich
WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph
Drewes, Essen
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Hesse,
Oberhausen
WP/StB FBfIntStR Dipl.-Finanzw.
Ralf Hündgen, Aachen
WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard
Kischel-Leibrecht, Freiburg
WP/StB Dipl. Betriebsw. René
Lehmann, Pforzheim
WP/StB Dr. Michael Melchers,
Heidelberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Welge,
Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Maria
Willecke, Köln
vBP/StB Dipl.-Ökonom Andreas
Zernickel, Hannover

Todesfälle

21.08.2023 WP/StB Dipl.-Finanzw. Martin Küper,
Mönchengladbach
24.08.2023 vBP/StB Helga F. Schaffrath-Lenz, Troisdorf
28.09.2023 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar H.
Zimmermann, Augsburg
05.10.2023 WP/StB Dipl.-Volksw. Udo Dengler, Stuttgart

05.10.2023 WP/StB J. Wilfried Kischkat, Purchase
27.10.2023 WP/StB Ursula Krieger-Richter, Velbert

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein
ehrendes Andenken bewahren.**

Foto: © pixelliebe von www.fotolia.com



Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.

WIEDER DABEI

Klaus J. Fischer

WP Klaus J. Fischer

hat an der Universität Hamburg studiert und wurde im Jahr 1992 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2012 verzichtete er auf die Bestellung. Seit dem Jahr 2023 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.

**Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?**

Mehr als zehn Jahre lang habe ich die auf die Untersuchung von Compliance-Verstößen und Unterstützung bei Auseinandersetzungen spezialisierten Fachabteilungen bei zwei der Big Four-Gesellschaften (wieder) aufgebaut und geleitet. Die eigentliche Facharbeit hat dabei deutlich weniger als die Hälfte meiner Tätigkeit ausgemacht: Budget-, Personalthemen, Auftragsakquisition etc. bildeten die Schwerpunkte meiner täglichen Arbeit. Als ich von einem großen industriellen Konzern angesprochen wurde, um dort meine Erfahrungen in einer Teileinheit einzubringen, empfand ich das als spannende und neue Herausforderung gepaart mit der Aussicht auf wieder verstärkt fachliche Arbeit.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Nach dem Wechsel in die Industrie wuchs in dem Konzern bald infolge einer gruppeninternen Fusion mein Zuständigkeitsbereich. Aufgrund der internen Organisation des Compliance-Bereichs wurde ich jedoch nicht bei der Untersuchung von Compliance-Verstößen tätig, sondern habe meine praktischen Erfahrungen und Kenntnisse bei der laufenden Beratung, also vornehmlich präventiv, eingesetzt. Meine interne „Mandantschaft“ umfasste alle Bereiche wie beispielsweise Vertrieb, Forschung & Entwicklung, Einkauf, Accounting etc. und alle Ebenen bis zur Geschäftsleitung und vereinzelt bis zum Bereichsvorstand des Konzerns. Daneben war ich an der Entwicklung neuer Prozesse und Tools mit Compliance-Berater beteiligt. Insgesamt war ich als beratender Compliance-Officer elf Jahre für den Konzern tätig.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Industrie gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Zum einen war das Umfeld noch internationaler als bei den Big Four-Gesellschaften, da die von mir betreuten Organisationseinheiten global und nicht nur in den großen Wirtschaftszentren tätig waren. Auf diese Weise habe ich noch intensiver lokale Kontakte in der täglichen Betreuung gehabt, als während meiner Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer und unterschiedlichste Mentalitäten kennengelernt. Damit verbunden waren regelmäßige globale Reisetätigkeiten. Die sowohl durch die täglichen Kontakte als auch die Aufenthalte im vornehm-

lich außereuropäischen Ausland gewonnenen Einblicke werden mir zukünftig sicherlich helfen, noch besser mit Entscheidungsträgern aus anderen Kulturkreisen zu interagieren. Zum anderen wird auch die enge persönliche Einbindung in konzerninterne Strukturen und Prozesse bei meiner zukünftigen Tätigkeit die Sichtweise auf unternehmens- und konzerninterne Vorgänge sicherlich verändern.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewegt?

Obwohl ich noch eine Zeitlang über den Renteneintritt hinaus für den Konzern tätig geblieben bin, bin ich unverändert motiviert und möchte weiterhin meine spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftsprüfung und Compliance-Beratung einsetzen.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Da ich keine große eigene Praxis mehr aufbauen will, möchte ich mich auf die Beratung zu Fragestellungen und bei Problemen aus dem Bereich Compliance vornehmlich für Gesellschafter und das Management von (inhabergeführten) Unternehmen beziehungsweise Unternehmensgruppen konzentrieren. Dabei kann ich auf meine Erfahrungen sowohl aus der „repressiven“ als auch der beratenden Tätigkeit zurückgreifen.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Industrie verändert?

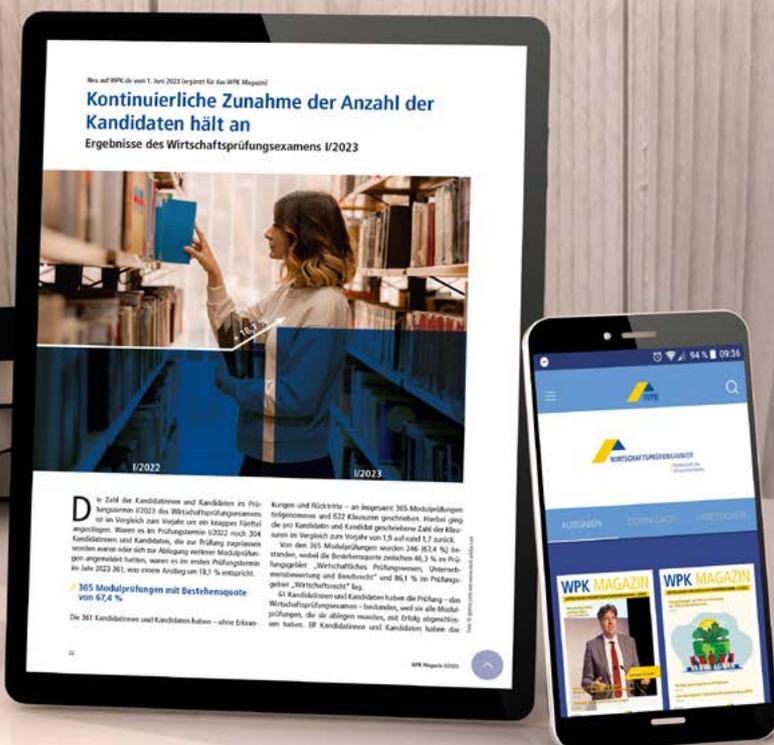
Bei aller Einsicht in die Notwendigkeit umfangreicher Regelungen des Berufsstands habe ich den Eindruck, dass dabei hin und wieder aufgrund der Masse und des Umfangs der Regelungen der Blick für das Wesentliche verlorengeht („form over substance“) und es so zu vermeidbaren Fehlern bei der Berufsausübung kommen kann. Im Vergleich dazu bestehen in der Industrie häufig größere Handlungsspielräume.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Das Leben außerhalb des Berufs macht inzwischen sogar den Schwerpunkt meiner Aktivitäten aus. Dazu gehören Gartenarbeit, Sport, Reisen, die Beschäftigung mit unserem Hund und last but not least die Freude über unsere mittlerweile ein Jahr alte erste Enkelin.

DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ Meine Daten

App-Download



App Store



Google Play